Fernstraßen-Bundesamt

Planfeststellungsbeschluss

„Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 9 Berlin – München, BAB-km 146,50 bis 149,50, Ortslagen Zorbau, Borau und Kleben“

#00062

31.03.2025

Impressum

Herausgeber
Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig
info@fba.bund.de
www.fba.bund.de

Inhalt

A. Verfügender Teil 7
I. Feststellung des Plans 7
II. Planunterlagen 7
1. Planfestgestellte Unterlagen 7
2. Unterlagen zur Information 11
III. Eingeschlossene Entscheidungen / Naturschutz und Landschaftspflege 12
1. Naturschutz und Landschaft 12
1.1. Eingriffsgenehmigung 12
1.2. Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes 12
IV. Nebenbestimmungen 12
1. Allgemeine Unterrichtungs- und Beteiligungspflicht 12
2. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz 12
3. Abfallwirtschaft / Bodenschutz 13
4. Naturschutz und Landschaftspflege 14
5. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen 15
6. Immissionsschutz 16
7. Denkmalpflege und Archäologie 16
8. Landwirtschaft 17
9. Versorgungsunternehmen 17
10. Vermessung und Geoinformation 18
11. Hinweise 18
V. Vorbehalt weiterer Anordnungen 19
VI. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge 19
1. Stellungnahmen und Einwendungen 19
2. Zusagen 19
VII. Kostenentscheidung 20
B. Sachverhalt 20
I. Beschreibung des Vorhabens 20
II. Raumordnung 20
III. Linienbestimmung 20
IV. Planfeststellungsverfahren 21
1. Antragstellung 21
2. Planauslegung / Anhörung 21
3. Anhörung / Verzicht auf Erörterungstermin 22
4. Planänderung 23
5. Prüfung der Umweltverträglichkeit 24

C. Entscheidungsgründe ... 27
I. Verfahren ... 27
1. Zuständigkeit ... 27
2. Beurteilungsgrundlagen ... 27
3. Umfang der Planfeststellung, Konzentrationswirkung ... 28
4. Planungsermessen ... 28
II. Planrechtfertigung ... 28
1. Notwendigkeit der Planfeststellung ... 28
2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme ... 29
III. Begründung der Erlaubnisse und Genehmigungen ... 30
1. Naturschutz und Landschaftspflege ... 30
1.1. Eingriffsgenehmigung ... 30
1.2. Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes ... 30
IV. Begründung von Nebenbestimmungen ... 30
1. Allgemeine Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten ... 30
2. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz ... 31
3. Abfallwirtschaft / Bodenschutz ... 31
4. Naturschutz und Landschaftspflege ... 31
5. Wasserwirtschaft ... 32
6. Immissionsschutz ... 33
7. Denkmalpflege und Archäologie ... 34
8. Landwirtschaft ... 35
9. Versorgungsunternehmen ... 35
10. Vermessung und Geoinformation ... 35
V. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen ... 35
VI. Abwägung der Belange ... 36
1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ... 36
2. Planungsvarianten ... 37
2.1. Grenzen des Planfeststellungsabschnittes ... 37
2.2. Variantenvergleich / Beschreibung der Varianten ... 37
2.3. Auswahl der Vorzugsvariante ... 38
3. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz ... 40
4. Abfallwirtschaft / Bodenschutz ... 40
5. Naturschutz und Landschaftspflege ... 40
5.1. Gesetzlicher Biotopschutz ... 40
5.2. Artenschutz ... 40
5.2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 44
5.2.1.1. Vermeidung ... 45
5.2.1.2. Ausgleich und Ersatz ... 46

6. Wasserwirtschaft ... 48
7. Immissionsschutz ... 50
7.1. Lärmvorsorge ... 50
7.2. Baubedingte Lärmimmissionen ... 52
8. Denkmalpflege und Archäologie ... 52
9. Landwirtschaft ... 53
10. Versorgungsunternehmen ... 54
11. Vermessung und Geoinformation ... 54
12. Klimaschutz ... 54
13. Inanspruchnahme privater Grundstücke ... 56
14. Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange ... 57
14.1. Burgenlandkreis (Reg. -Nr. S 19) ... 57
14.2. Stadt Weißenfels vom 07.07.2023 (Reg. - Nr. S 21) ... 60
14.3. Stadt Lützen (Reg.- Nr. S 17) ... 60
14.4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. S 09/S 12/S 18) ... 60
14.5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) Reg.- Nr. S 23 ... 60
14.6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Reg.- Nr. S 15) ... 62
14.7. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Reg.-Nr. S 05) ... 62
14.8. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. S 06) ... 62
14.9. MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (Reg.-Nr. S 01) ... 63
14.10. Telekom Deutschland GmbH (Reg.-Nr. S 02) ... 64
14.11. Abwasserzweckverband Naumburg (Reg.-Nr. S 03) ... 65
14.12. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. S 04) ... 65
14.13. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (Reg.-Nr. S 08) ... 65
14.14. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH (Reg.-Nr. S 11) ... 65
14.15. NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. S 22) ... 65
14.16. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Reg.-Nr. S 24) ... 66
14.17. Vodafone GmbH (Reg.-Nr. S 25) ... 66
14.18. COLT Technology Service GmbH (Reg.-Nr. S 27) ... 67
14.19. Weitere Träger öffentlicher Belange ... 67
15. Begründung der Entscheidung über private Einwendungen ... 68
15.1. Einwender-Nr. 01 (E 01) – vom 13.06.2023 ... 68
15.2. Einwender-Nr. 02 (E 02) – vom 03.07.2023 ... 76
15.3. Einwender-Nr. 03 (E 03) – vom 05.07.2023 ... 78
16. Gesamtergebnis der Abwägung ... 80
16.1. Öffentliche und private Belange ... 80
16.2. Eigentum an Grundstücken ... 80

16.3. Hinweise auf Enteignungs-/Entschädigungsverfahren 81
D. Begründung der Kostenentscheidung 82
E. Verfahrensrechtliche Hinweise 82
F. Rechtsbehelfsbelehrung 83
G. Abkürzungsverzeichnis 84

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Gemäß § 17 FStrG i.V.m. §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben

- **Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 9 Berlin – München,**
 BAB-km 146,50 bis 149,50, Ortslagen Zorbau, Borau und Kleben

nach Maßgabe der in Teil A Kapitel III enthaltenen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie der in Teil A Kapitel IV verfügten Nebenbestimmungen, festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung:

Ordner Nr. / Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage / Datum	Maßstab	Seiten / Blatt-Nr.
Teil A – Vorhabenbeschreibung			
1 / 1	Erläuterungsbericht vom 31.03.2023 einschl. Anlagen 1. Deckblatt (aufgestellt v. 05.07.2024)	-	54 Seiten 64 Seiten 4A; 24A; 28A; 28.1; 29A; 33A; 44A; 44.1; 45A; 46A, 46.1
Teil B – Planteil			
1 / 5	Lageplan Lageplan Teil 1, BAB-km 146+437,79 bis 147+288,00 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024) Lageplan Teil 2, BAB-km 147+288,00 bis 148+191,50 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	 1:1.000 1:1.000	 5/1 5/1A 5/2 5/2A
1 / 6	Höhenplan Höhenpläne – LSW Höhenplan Richtungsfahrbahn München vom 31.03.2023 Höhenplan Richtungsfahrbahn Berlin vom 31.03.2023 Höhenpläne – WW Achse 527A, BAB-km 146+445,693 bis 147+037,120 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	 1:1.000/100 1:1.000/100 1:1.000/100	 6.1 6.1/1 6.1/2 6.2 6.2/1 6.2/1A

	Achse 527B1, BAB-km 146+937,000 bis 147+451,722 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000/100	6.2/2 6.2/2A
	Achse 527B2, BAB-km 147+062,420 bis 147+425,357 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000/100	6.2/3 6.2/3A
	Achse 527C1, BAB-km 147+518,960 bis 147+718,475 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000/100	6.2/4 6.2/4A
	Achse 527C2, BAB-km 147+487,673 bis 147+942,405 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000/100	6.2/5 6.2/5A
	Achse 527D, BAB-km 147+708,256 bis 148+191,500 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000/100	6.2/6 6.2/6A
1 / 7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen		
	Lageplan der Immissionsorte, OT Kleben-OT Borau vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	7/1 7/1A
	Lageplan der Immissionsorte, OT Zorbau vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	7/2 7/2A
1 / 8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen		
	LP Entwässerung Teil 1, BAB-km 146+437,79 bis 147+288,00 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	8/1 8/1A
	LP Entwässerung Teil 2, BAB-km 147+288,00 bis 148+191,50 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	8/2 8/2A
1 / 9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
	Maßnahmenübersicht vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:10.000	9.1/1 9.1/1A
	Maßnahmenplan Blatt 1 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	9.2/1 9.2/1A
	Maßnahmenplan Blatt 2 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	9.2/2 9.2/2A
	Maßnahmenplan Blatt 3 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	9.2/3 9.2/3A
	Maßnahmenplan Blatt 4 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	9.2/4 9.2/4A
	Maßnahmenblätter vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)		9.3/1 9.3/1A 53 Seiten

			1A; 1.1 A; 2A; 3A; 4A; 8A; 9A;11A; 14A; 17A; 19A; 20A; 22A; 24A; 26A; 27A; 28A; 29.1; 30.1; 31.1; 32.1; 33.1; 34.1; 35.1; 36.1
	Vergleichende Gegenüberstellung von Konflikt und Kompensation gemäß RLBP vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)		9.4 7 Seiten 1A; 2A; 3A; 4A; 4.1A; 5A; 6A; 7A
	Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß BKompV vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)		9.4 Anlage 1 11 Seiten 3A; 3.1A; 4A; 4.1A; 5A; 6A; 6.1A; 8A; 11A
1 / 10	Grunderwerb		
	GE-Plan Teil 1, BAB-km 146+437,79 bis 147+288,00 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	10.1/1 10.1/1A
	GE-Plan Teil 2, BAB-km 147+288,00 bis 148+191,50 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:1.000	10.1/2 10.1/2A
	GE-Plan Trassenferne Maßnahmen LBP vom 31.03.2023	1:1.000	10.1/3
	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)		10.2/10.2A 16 Seiten
1 / 11	Regelungsverzeichnis vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)		11.1/11.1A 33 Seiten 1A; 2A; 3A; 22A; 22.1; 23A; 23.1; 23.2; 24A; 24.1; 24.2; 28A; 32.1; 33.1
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
2 / 14	Straßenquerschnitt		
	Straßenquerschnitt 1, BAB-km 146+437,79 bis 146+937,00 vom 31.03.2023	1:50	14/1
	Straßenquerschnitt 2, BAB-km 146+937,00 bis 147+056,07 vom 31.03.2023	1:50	14/2
	Straßenquerschnitt 3, BAB-km 147+056,07 bis 147+425,36 vom 31.03.2023	1:50	14/3
	Straßenquerschnitt 4, BAB-km 147+425,36 bis 147+463,53 vom 31.03.2023	1:50	14/4

	Straßenquerschnitt 5, BAB-km 147+469,12 bis 147+720,02 vom 31.03.2023	1:50	14/5
	Straßenquerschnitt 6, BAB-km 147+718,30 bis 148+191,50 vom 31.03.2023 (1. Deckblatt v. 05.07.2024)	1:50	14/6 14/6A
2 / 16	Sonstige Pläne		
	Leitungspläne		
	Leitungsplan Teil 1, BAB-km 146+437,79 bis 147+288,00 vom 31.03.2023	1:1.000	16.1/1 16.1/1A
	Leitungsplan Teil 2, BAB-km 147+288,00 bis 148+191,50 vom 31.03.2023	1:1.000	16.1/2 16.1/2A
2 / 17	Immissionstechnische Untersuchungen		
	Erläuterungen		17.0 13 Seiten
	Emissionsberechnung		17.1
	Beurteilungspegel Zorbau mit und ohne Lärmschutzwand		17.2/Teil 1
	Beurteilungspegel Borau/Kleben/Autobahnsiedl. mit und ohne Lärmschutzwand		17.2/Teil 2
	Isophonen 49 dB(A) Zorbau ohne Wand	1:7.000	17.3/Teil 1
	Isophonen 54 dB(A) Zorbau ohne Wand	1:7.000	17.3/Teil 2
	Isophonen 49 dB(A) Zorbau mit Wand	1:7.000	17.3/Teil 3
	Isophonen 54 dB(A) Zorbau mit Wand	1:7.000	17.3/Teil 4
	Isophonen 49 dB(A) Borau/Kleben/Autobahnsiedlung ohne Wand	1:7.000	17.3/Teil 5
	Isophonen 54 dB(A) Borau/Kleben/Autobahnsiedlung ohne Wand	1:7.000	17.3/Teil 6
	Isophonen 49 dB(A) Borau/Kleben/Autobahnsiedlung mit Wand	1:7.000	17.3/Teil 7
	Isophonen 54 dB(A) Borau/Kleben/Autobahnsiedlung mit Wand	1:7.000	17.3/Teil 8
2 / 18	Wassertechnische Untersuchungen		
	Wassertechnischer Erläuterungsbericht (1. Deckblatt v. 05.07.2024) Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3		18.1 18.1A 5 Seiten 2A; 2.1; 4A
	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		18.2 17 Seiten

2 / 19	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht vom Oktober 2022 (1. Deckblatt v. 05.07.2024) <		

	Anlage 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan; Kartierung Feldhamster (1. Deckblatt v. 05.07.2024)		19.0A 10 Seiten

III. Eingeschlossene Entscheidungen / Naturschutz und Landschaftspflege

1. Naturschutz und Landschaft

1.1. Eingriffsgenehmigung

Die Genehmigung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird erteilt.
Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.

1.2. Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes

Die Befreiung von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes wird für nicht zu vermeidende Eingriffe im Zuge der Vorhabenrealisierung erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Unterrichtungs- und Beteiligungspflicht

1.1 Das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Leipzig, ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn spätestens acht Tage vorher sowie über das Bauende spätestens acht Tage nach Beendigung jeweils schriftlich zu informieren.

1.2 Die Vorhabenträgerin hat die Eigentümer und Pächter der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke rechtzeitig vor Baubeginn über die Baumaßnahme zu informieren und ihnen zur Vorbereitung die Ausführung der Baumaßnahme mitzuteilen.

1.3 Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung des öffentlichen Verkehrsraums aufgrund der Baumaßnahme sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

2. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz

2.1 Die im Baustellenbereich vorhandenen Löschwasserentnahmestellen müssen während der gesamten Bauausführung durchgängig erreichbar sein. Auch die Zufahrt zur BAB 9 für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist während der Bauausführung durchgängig zu gewährleisten.

2.2 Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein diesbezüglicher hinreichender Verdacht, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Abteilung für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. die Einsatzleitstelle des Burgendlandkreises oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren.

3. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

3.1 Sollten beim Eingriff in den Boden Anhaltspunkte für Altlasten, Kontaminationen und/oder schädliche Bodenveränderungen auftreten, die nicht mit den üblichen bautypischen Maßnahmen zu beseitigen sind, ist gemäß § 3 BodSchAG des Landes Sachsen-Anhalt umgehend und unaufgefordert die untere Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises zu informieren, welche dann den weiteren Handlungsbedarf festlegt.

3.2 Sollte es im Zuge der Ausführungsplanung notwendig werden, sind während der Baumaßnahme Baustraßen einzurichten, um ein direktes Befahren der Böden zu vermeiden.

3.3 Sollten Baustraßen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche errichtet werden, sind dafür nur Materialien zulässig, welche die Anforderungen an den uneingeschränkten Einbau Z 0 – Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen- Anhalt (12.2018) zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion erfüllen.

3.4 Sollten aufgrund fehlenden Platzes im Baubereich die Lager-, Fahr-, Stell– und Betriebsflächen in den Außenbereich verlegt werden, ist hierfür ein gesonderter Antrag bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises zu stellen.

3.5 Die Arbeiten an notwendigen Lager-, Fahr- / Stell- bzw. Betriebsflächen haben im Einklang mit den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BBodSchG) - im Besonderen in Bezug auf die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtung / Schadstoffeinträge) zu erfolgen; für Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge des Rückbaus von Aufschotterungen sind die Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

3.6 Der anfallende Erdaushub und ggf. anfallende Abfälle sind entsprechend ihrer Qualität einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Bei den anfallenden Abfällen ist der Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt zu beachten. Der genannte Leitfaden kann unter: https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/ eingesehen werden.

3.7 Sollte der Aushub nicht wieder eingebaut werden können, so sind am Einbauort die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und ggf. andere geltenden öffentlich-rechtliche Vorschriften bei der Verwertung zu beachten.

3.8 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass ausschließlich Oberboden als oberste Bodenschicht (wieder-)verwendet wird.

3.9 Ein Vergraben des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen dürfen nicht erfolgen. Die Anforderungen zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG sind zu beachten.

3.10 Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterboden auf vorübergehend beanspruchten Flächen gemäß §§ 1 und 2 BBodSchG möglichst vermieden werden. Die entsprechenden DIN-Vorschriften 18915 und 19731 sind einzuhalten.

3.11 Beim Auffüllen von Baugruben, Gräben u.ä. ist die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtenabfolge wiederherzustellen. Voraussetzung dazu ist die getrennte Lagerung der ausgehobene Bodenschichten.

3.12 Betriebsflächen (Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme und des Baufelds) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch Baufahrzeuge kommt.

3.13 Das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen mit schwerer Technik (wie z.B. Bagger) darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen.

3.14 Für anhaltenden Baustellenverkehr auf landwirtschaftlich genutzten Böden hat die Vorhabenträgerin Baustraßen zu planen. Diese sind nach Ende der Baumaßnahme ohne Rückstände wieder zu beseitigen.

3.15 Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Flächen sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden bzw. soweit diese im Rahmen der Baudurchführung nicht vollständig vermieden werden können, nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben.

3.16 Bei ungünstigen Witterungsbedingungen sind Baggermatratzen zu verwenden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Die im LBP herausgearbeiteten und in den Maßnahmenblättern festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgestellt und sind in vollem Umfang spätestens innerhalb eines Jahres nach Ende der Bautätigkeiten - mit Ausnahme der Maßnahmen 3 V_{CEF} - umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren.

4.2 Hinsichtlich der Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist das Fernstraßen-Bundesamt als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Umsetzung dieser Maßnahmen sowie ein Monat nach deren Beendigung hierüber zu informieren.

4.3 Die Protokolle der Umweltbaubegleitung (UBB) sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises und der Planfeststellungsbehörde nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zu übersenden.

4.4 Die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Ende der Bautätigkeiten zu erfolgen. Die Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats vor Baubeginn und bis einen Monat nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege schriftlich anzuzeigen.
Die Vorhabenträgerin hat spätestens einen Monat nach Abschluss der Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen der Planfeststellungsbehörde einen Bericht mit Fotodokumentation über die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen vorzulegen.

4.5 Die Abnahme der Kompensationsmaßnahmen hat gemeinsam mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen und ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel hat die Vorhabenträgerin für Nachbesserung zu sorgen. Das Protokoll über die Abnahme ist der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.
Die Vorhabenträgerin hat der unteren Naturschutzbehörde die nach § 17 Abs. 6, Abs. 11 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 NatSchG LSA (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster erforderlichen Daten unverzüglich nach Abnahme der Flächen durch die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
Der Vorhabenträgerin wird gestattet die Erfassung der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationskataster auch selbst vorzunehmen. Der Planfeststellungsbehörde ist nach erfolgter Übermittlung Bericht zu erstatten.

4.6 Das Material der Lärmschutzwand ist so zu wählen, dass Vogelanprall, starke Lichtreflexion und starke Erhitzung im Sommer soweit als möglich vermieden werden.

4.7 Die Flächen, auf denen die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 5 A_{CEF} (Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechse) vorgesehen ist (vgl. PU 9.2/ Plan 3A), sind im Zuge der Ausführungsplanung im Grundbuch dauerhaft dinglich zu sichern.

5. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Die Umsetzung des festgestellten Plans hat so zu erfolgen, dass jede Beeinträchtigung des Grundwassers unterbleibt, sowie Verunreinigungen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

5.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen dürfen keine Stoffe verwendet werden, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers dauernd oder in nicht nur unerheblichem Maße schädlich zu verändern. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten.

5.3 Die Entwässerungseinrichtungen der Autobahn BAB 9 sind so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit auf der Autobahn bei Niederschlägen durchgehend gewährleistet wird. Das gefahrlose Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers sowie Straßenoberflächenwassers über Versickerungsmulden (Bankett, Böschung, Mulden) darf das Grundwasser durch nach technischen Regeln vorgeschriebenen Filterschichten nicht beeinträchtigen. Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. anzupassen oder wiederherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind weiterhin ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten.

5.4 Für die Ausführungsplanung der geplanten Baumaßnahme muss über den gesamten Streckenabschnitt eine hydrogeologische Bewertung über die Boden- und Grundwasserverhältnisse erfolgen. Dies ist erforderlich, da die geplante, flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser sowie Straßenoberflächenwasser die natürliche Selbstreinigungskraft des Bodens und des Grundwassers sowie die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nicht überfordern darf.

5.5 Die Vorhabenträgerin hat die Pfahlbohrgründung baubegleitend zu überwachen. Dies gilt insbesondere zur Überprüfung der erkundeten Bauverhältnisse vor Ort (Baugrundverhältnisse für das Gründungssystem der geplanten Lärmschutzwände) sowie zur Optimierung der geplanten erdbau- und wassertechnischen Maßnahmen, sodass der Wasserkörper „Langendorfer Stollen“ bzw. die Trinkwassergewinnung vor Beeinträchtigung auch während der Bauarbeiten geschützt ist. Sollten Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist die zuständige Wasserbehörde umgehend zu informieren.

5.6 Das Ergebnis der genauen Erkundung des Baugrundes für das Gründungssystem der Lärmschutzwände (Baugrunduntersuchung) im o. g. Vorhabenbereich ist der unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises, dem Wasserversorgungsunternehmen der Wasserfassung “Langendorfer Stollen“ und der Planfeststellungsbehörde 14 Tage vor Ausschreibung der Bauleistungen zu übersenden.

5.7 Baustelleneinrichtungen im Trinkwasserschutzgebiet (WSG) “Langendorfer Stollen“ (Schutzzone III) sind so auszuführen, dass eine Gefährdung für die Wasserfassung vollumfänglich ausgeschlossen werden kann. Es sind alle hierfür notwendigen Sicherungsmaßnahmen nach a. a. R. d. T sowie Regeln der Technik zu beachten.

5.8 Während der Baumaßnahmen in den Schutzzonen III des WSG “Langendorfer Stollen“ ist eine regelmäßige Zustandsüberprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte vorzunehmen und zu dokumentieren. Sollten bei den Baumaßnahmen Verunreinigungen des Grundwassers auftreten, sind umgehend die Stadt Weißenfels und der Burgenlandkreis zu informieren.

6. Immissionsschutz

6.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten. Für die Bauausführung sind ausschließlich Maschinen einzusetzen, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmSchV) entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, falls im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können.

6.2 Arbeiten auf der Baustelle dürfen ausschließlich an Werktagen im Tageszeitraum von 07:00–20:00 Uhr durchgeführt werden.

6.3 Mindestens zwei Wochen vor Durchführung lärm- und/oder erschütterungsintensiver Bautätigkeiten hat durch die Vorhabenträgerin den Betroffenen eine umfassende Information über die bevorstehenden Arbeiten und verwendeten Bauverfahren unter Angabe der Zeiträume der betreffenden Bauarbeiten zu erfolgen. Hierbei ist durch die Vorhabenträgerin eine Anlaufstelle unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen.

6.4 Die Vorhabenträgerin hat die aktiven Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen sind (vgl. Teil A Kapitel II Ziffer 1), umzusetzen und auf Dauer zu unterhalten. Hierbei ist entsprechend der schalltechnischen Berechnungen im betreffenden Bereich als Fahrbahnbelag eine Straßendeckschicht sicherzustellen bzw. eine Bauweise zu verwenden, die den Ansatz eines Korrekturwertes gemäß PU 17(Immissionstechnische Untersuchungen) bei der Berechnung nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3a Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV rechtfertigt. Diese Lärmminderungswirkung bzw. akustischen Eigenschaften der Straßendeckschicht sind auf Dauer zu gewährleisten bzw. i. R. einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Fahrbahnbelag entsprechend zu erneuern.

6.5 Über die planfestgestellten aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinausgehend werden folgende Lärmschutzmaßnahmen angeordnet:
Soweit nach den planfestgestellten Unterlagen (vgl. Teil A Kapitel II Ziffer 1) betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben – nämlich für sechs Gebäude im Ortsteil Borau, 33 Gebäude im Ortsteil Kleben, 73 Gebäude im Ortsteil Zorbau sowie zwei Gebäude im Ortsteil Autobahnsiedlung –, wird diese passiven Schallschutzmaßnahmen hiermit festgestellt.

7. Denkmalpflege und Archäologie

7.1 Die bauausführenden Betriebe sind von der Vorhabenträgerin auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen, § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA.

7.2 Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehens entschieden, § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA.

8. Landwirtschaft

8.1 Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange sind frühzeitig vor Baubeginn das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, die betroffenen Landwirte und Bewirtschafter sowie die Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen zu beteiligen.

8.2 Der Zeitpunkt und der Umfang der Inanspruchnahme der Flächen ist sowohl mit den Eigentümern als auch mit den Bewirtschaftern der Flächen langfristig abzustimmen.

8.3 Den Bewirtschaftern der Flächen ist der Termin und der Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis 15. April erfolgen kann.
Sollten nach Antragstellung (15. April) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch Sanktionen erwachsen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

8.4 Das bei den Baumaßnahmen eventuell erforderliche Befahren von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen.

8.5 Sollten nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc. durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

8.6 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien oder Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu minimieren.

8.7 Die Zuwegung angrenzender landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Bauphase zu gewährleisten. Temporär gegebenenfalls erforderliche Ausnahmen sind mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb und den Anliegern rechtzeitig abzustimmen.

8.8 Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Dränageanlagen sind, soweit sie nachweislich im Rahmen der Bautätigkeit entstanden sind, durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen.

8.9 Die Ausführungsplanung für den Ausbau des Wartungsweges und die Anpflanzung 2.2 A ist rechtzeitig vor Beginn der Anpflanzungen mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Flurbereinigungsbehörde, und den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern im Detail abzustimmen.

8.10

9. Versorgungsunternehmen

Allgemeine Nebenbestimmungen:

9.1 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von unbekannten Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.

9.2 Der Eigentümer der Leitungen ist anschließend zu unterrichten und sodann die weitere Ausführungsplanung mit ihm abzustimmen.

9.3 Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Leitungsunternehmen auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Nebenbestimmung MIDEWA GmbH:

9.4 Werden im Rahmen der Baumaßnahme Suchschachtungen vorgenommen, sind diese mit der MIDEWA GmbH, Leiter Betrieb (Herr Dallmeier - Tel.: 03461 352571), abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Nebenbestimmungen Deutsche Telekom Technik GmbH:

9.5 Genaue Trassen und Tiefenlagen der vorhandenen Telekommunikationslinien sind durch Querschläge vor Ort zu ermitteln.

9.6 Die Planung ist so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

9.7 Bei der Planung und Baudurchführung der Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. Forderung der Betreiber, DIN 1998, DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit der deutschen Telekom Technik GmbH – durchzuführen.

9.8 Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

9.9 Die Bauausführenden haben sich vorher über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom zu informieren.

9.10 Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Nebenbestimmungen Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz:

9.11 Rechtzeitig vor Baubeginn ist von der bauausführenden Firma die Schachtgenehmigung einzuholen.

9.12 Es hat vor Ort eine Einweisung und Absteckung der Anlagen durch die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zu erfolgen.

10. Vermessung und Geoinformation

10.1 Im Planungsgebiet befindliche Vermessungspunkte und Grenzmarken dürfen weder unbefugt eingebracht, verändert oder beseitigt werden.

10.2 Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung von Grenzmarken und Vermessungspunkten durch konkrete Baumaßnahmen sind dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt per E-Mail (Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu melden.

10.3 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass – soweit erforderlich- Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenz- und Vermessungsmarken durch eine nach § 1 VermGeoG LSA befugte Stelle durchgeführt wird.

11. Hinweise

Hinweis zur Gefahrenabwehr;

Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Wasserrechtlicher Hinweis:

Bei der Bauausführung im Bereich der Schutzzone III des WSG "Langendorfer Stollen" ist u. a. die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebietes; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser gemäß der Technischen Regeln nach Arbeitsblatt W 101 (A) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) i. V. m. der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) einzuhalten.

Hinweise Versorgungsunternehmen:

Hinweis MIDEWA GmbH:

- Eine aktuelle Leitungsauskunft ist unter https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft abrufbar.

Hinweise Deutsche Telekom Technik GmbH:

- Die vorhandenen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden.
- Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.
- Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de.

V. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

1. Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen der Betroffenen sowie Forderungen, Hinweise und Bedenken, welche Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert haben, werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Vorkehrungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde, aus den in Teil C Kapitel VI dieses Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen.

2. Zusagen

Darüber hinaus werden alle in diesem Planfeststellungsbeschluss erwähnten Zusagen der Vorhabenträgerin sowie ihre weiteren, der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn

sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag im Teil A Kapitel IV diese Beschlusses gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen im Zweifel und in Konfliktfällen anderen Aussagen der festgestellten Planunterlagen vor.

VII. Kostenentscheidung

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau von Lärmschutzwänden an der BAB 9 entlang der Richtungsfahrbahn München zwischen km 146+437,79 und km 147+764,54 sowie entlang der Richtungsfahrbahn Berlin zwischen km 147+076,72 und km 148+191,50 auf einer Länge von insgesamt ca. 2.565 m. Die Höhe der Lärmschutzwände ist beidseitig mit (max.) 7,00 m vorgesehen. Die Gestaltung der Lärmschutzwände ist noch nicht abschließend festgelegt. Sie werden aber stark reflexionsmindernd ausgeführt und müssen artenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Hinter den Lärmschutzwänden wird beidseitig ein Unterhaltungsweg vorgesehen. In Bereichen, in denen der Unterhaltungsweg nicht an das öffentliche Straßennetz anschließen kann, ist ein Wendehammer geplant.

Hinsichtlich des genauen Verlaufs und der konkreten Höhe der Lärmschutzmaßnahmen und des Unterhaltungsweges wird auf die planfestgestellten Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht, PU 1 sowie die technischen Lagepläne, PU 5/1 sowie 5/2 sowie auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 2.2 Bezug genommen.

II. Raumordnung

Ein Raumordnungsverfahren war entbehrlich, da die Bundesautobahn 9 (BAB 9) bereits vorhanden ist.

III. Linienbestimmung

Der sechsstreifige Ausbau des verfahrensgegenständlichen Abschnittes der BAB 9 im Regelquerschnitt RQ 37,5 im Bereich der Städte Weißenfels und Lützen (zwischen Autobahnkreuz Rippachtal und der Anschlussstelle Weißenfels) erfolgte in den 90er Jahren auf Grund damaliger Vorgabe ohne Planfeststellung, somit lag für diesen Abschnitt auch keine schalltechnische Untersuchung vor. Rechtliche Grundlage für den Ausbau war stattdessen der sogenannte „Altvertrag“, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen) als Auftraggeber sowie der Straßenbau Weimar GmbH als Auftragnehmer im Mai 1991 abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag war die notwendige Fortsetzung des bereits vor 1989 begonnenen Ausbaus der BAB 9 in der ehemaligen DDR.

IV. Planfeststellungsverfahren

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 31.03.2023 reichte die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost (Vorhabenträgerin), die Planunterlagen für das Bauvorhaben – „Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 9 Berlin–München BAB-km 146,50 bis 149,50 im Bereich der Gemarkungen Borau und Kleben“ ein und beantragte die Feststellung des Plans. Das Vorhaben befindet sich auf der Gemarkung Borau der Stadt Weißenfels sowie der Gemarkung Zorbau der Stadt Lützen.

2. Planauslegung / Anhörung

Das Fernstraßen-Bundesamt leitete am 13.04.2023 das Anhörungsverfahren ein und veranlasste die Auslegung der Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung. Dabei erfolgte die Bekanntmachung über die Planauslegung sowie die Planauslegung an sich nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet – über die Seite des Fernstraßen-Bundesamtes.
Zudem wurde der Bekanntmachungstext und die Planfeststellungsunterlagen auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (https://www.fba.bund.de/DE/Home/home_node.html) am 22.05.2023 freigeschaltet und die Einsichtnahme in die (digitalen) Planunterlagen vom 22.05.2023 bis einschließlich 21.06.2023 ermöglicht. An die Auslegung schloss sich eine zweiwöchige Einwendungsfrist an, die am 05.07.2023 endete.

Als zusätzliches Informationsangebot wurde die Auslegung der Planunterlagen in den durch das geplante Vorhaben betroffenen Gemeinden Lützen und der Stadt Weißenfels bewirkt. Dazu erfolgte für die Gemeinde Zorbau die ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Amtsblatt der Stadt Lützen am 12.05.2023 und für die Ortslagen Borau, Kleben und der Autobahnsiedlung am 19.05.2023 im Amtsblatt der Stadt Weißenfels.
Die Auslegung der Planunterlagen fand in der Stadt Lützen im Bauamt und in der Stadt Weißenfels in der Abteilung Stadtplanung jeweils in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich zum 21.06.2023 statt. Die sich an den Auslegungszeitraum anschließende zweiwöchige Einwendungsfrist endet ebenfalls am 05.07.2023. Somit entsprachen sich die Fristen für die digitale sowie analoge Planungsauslegung und die jeweils anschließenden Einwendungsfristen exakt.
In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen bezeichnet worden, bei denen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden konnten.

Die Anhörungsbehörde hat des Weiteren die Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.05.2023 über das geplante Vorhaben informiert und um Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Anhörungsschreibens gebeten.

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Stadt Weißenfels
- Stadt Lützen
- Verwaltungsgemeinschaft Wethautal
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- BVVG mbH Landesniederlassung Sachsen-Anhalt
- Burgenlandkreis
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
- Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Technisches Büro Halle)
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Regionalbereich Süd)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- Polizeiinspektion Halle (Saale)
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- MIDEWA
- Abwasserzweckverband Naumburg
- MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- ZWA Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- COLT Technology Service GmbH
- Thüringer Energienetze; Fachgebiet Gastechnik
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- Unterhaltungsverband Mittlere Saale- Weiße Elster
- NGN Fiber Network GmbH & Co. KG
- Vodafone GmbH

Innerhalb der gesetzten Frist sind insgesamt 26 Stellungnahmen von Behörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange sowie drei Einwendungen privat Betroffener erhoben worden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde an die Vorhabenträgerin, verbunden mit der Bitte hierauf zu erwidern, weitergereicht. Die Vorhabenträgerin hat ihre Erwiderung in Form von Antwortstellungnahmen am 15.08.2023 der Anhörungsbehörde gebündelt übermittelt.

3. Anhörung / Verzicht auf Erörterungstermin

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen. Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.08.2023 die Antwortstellungnahme der Vorhabenträgerin übersandt.

Im Hinblick auf die drei privaten Einwendungen konnten nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin die schriftlich vorgetragenen Einwendungen keiner vollständigen Klärung zugeführt werden. Unter Beachtung des Konfliktbewältigungsgebotes und um die Rechte der Einwender auf rechtliches Gehör zu wahren, hat es die Anhörungsbehörde für tunlich erachtet, mit den drei Einwendern sowie der Vorhabenträgerin einen Anhörungstermin durchzuführen. Zu diesem Termin nach § 28 VwVfG wurden die drei Einwender als auch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17.08.2023 eingeladen. Den Einwendern wurde mit der Einladung zum Anhörungstermin die Antwortstellungnahme der Vorhabenträgerin auf ihre Einwendung übersandt. Der Anhörungstermin fand am 21.09.2023 in der Stadtverwaltung Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels statt. Der Termin wurde nach Zustimmung aller Anwesenden aufgezeichnet. Die Aufnahmedatei diente als Grundlage zur Erstellung des im Anschluss gefertigten Ergebnisprotokolls und wurde für das weitere Verwaltungsverfahren und die Beschlussfassung zu den Akten genommen. Den Einwendern

wurde im Nachgang zum Anhörungstermin der sie betreffende Teil des Ergebnisprotokolls, übersandt.

Der Einwender E 01 wendete sich nach Erhalt des Ergebnisprotokolls erneut schriftlich an die Planfeststellungsbehörde und führte in diesem Schreiben aus, dass das Ergebnisprotokoll zum einen nicht alles im Anhörungstermin Gesagte enthalte und zum anderen Punkte aufführe, die im Termin nicht besprochen wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnisprotokoll daraufhin nochmals mit der Audiodatei abgeglichen und dem Einwender E 01 sodann am 19.10.2023 schriftlich geantwortet.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Ergebnisprotokoll keine Punkte enthält, die im Anhörungstermin nicht angesprochen wurden. Explizit gesagt wurden im Rahmen der einführenden Worte Hinweise zum Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und dieses Anhörungstermins durch die Planfeststellungsbehörde sowie im Weiteren auch die Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin.

Der Einwender E 01 hat aber zutreffend festgestellt, dass nicht alles, was im Rahmen des Anhörungstermins von den Beteiligten ausgeführt wurde, seinen Niederschlag im Protokoll gefunden hat. Dies ist aber auch nicht notwendig, denn die Planfeststellungsbehörde hat sich entschieden über den Anhörungstermin ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Der Hauptzweck des Ergebnisprotokolls besteht darin, die während des Termins besprochenen Ergebnisse, Entscheidungen und Eckpunkte festzuhalten und zu dokumentieren, ohne den konkreten Verlauf darzustellen. Im Unterschied zum Wortprotokoll werden also gerade nicht die einzelnen Rede- und Diskussionsbeiträge aufgezeichnet, sondern diese werden zu Kerninhalten zusammengefasst. Das Ergebnisprotokoll ist im Gegensatz zum ausführlichen Wortprotokoll bewusst kurzgehalten und auf das Festhalten von Verständigungen bzw. Festlegungen, die das weitere Verfahren betreffen, beschränkt. Aus diesem Grunde ist im Ergebnisprotokoll ausführlicher Sachvortrag, sowie die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Argumentationen und Rechtsauffassungen, nur eingeschränkt dargestellt.

Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch keinesfalls, dass dem Vortrag des Einwenders aus dem Anhörungstermin nicht der Stellenwert beigemessen wird, der als wesentlicher Teil des Anhörungsverfahrens und des dem Planfeststellungsverfahren immanenten Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör, in ihn einzustellen wäre. So stellt das Wortprotokoll eine Wesentliche Grundlage der materiellrechtlichen Entscheidung dieses Beschlusses dar.

Eine Änderung des Ergebnisprotokolls war daher nicht notwendig.

Bezüglich der materiellrechtlichen Bewertung des Vortrags von Einwender E 01 wird auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 15 verwiesen.

4. Planänderung

Nach Einreichung der Planunterlagen haben sich aufgrund eines zwischenzeitlich abgeschlossenen Bodenneuordnungsverfahrens („Zorbau / Granschütz“ (Aktenzeichen: 611/240 WSF 001 nach § 56 LwAnpG)) neue Grundstücksbetroffenheiten im Baubereich ergeben. Hierzu musste die Vorhabenträgerin v.a. das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne an die neuen Grundrechtsverhältnisse anpassen und die hiervon betroffenen Planunterlagen aktualisieren. Diese Änderungen erforderten die Neubeteiligung eines Grundstücksbetroffenen. Die ergänzende

Anhörung endete nach der gesetzlichen Frist des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG am 21.02.2024. Eine Einwendung wurde nicht erhoben.

Des Weiteren wurden im Anhörungsverfahren sowohl durch die untere Naturschutzbehörde als auch durch den Einwender 03 Probleme bei der Bewältigung von Festlegungen aus dem Bebauungsplan Nr. 23 „Schüco/Schnicks“ 2. Planänderung der Stadt Weißenfels angesprochen. Das Verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Davon betroffen sind die Maßnahmeflächen „B“ und „D“ des Bebauungsplans, welcher für die mit „B“ bezeichneten Flächen standortgerechte heimische Gehölze festschreibt. Der Zielbiotoptyp wird im Grünordnungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplans als Baum-Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (Code „HHB“) definiert. Die mit „D“ gekennzeichneten Flächen sind mit einer artenreichen Mähwiese zu begrünen. Der Zielbiotoptyp wird im Grünordnungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplans als blüten- und artenreiches Extensivgrünland mit dem Zieltyp „Glatthafer Fettwiese“ entsprechend dem Lebensraumtyp LRT 6510 definiert. Die Erfassungen der Vorhabenträgerin durch Geländegänge in den Jahren 2016, 2017, 2018 sowie letztmalig 2024 ergaben, dass im Realbestand die mit „D“ gekennzeichneten Flächen entgegen der der im Plan festgesetzten Vorgaben aus einer Grünlandansaat und die Maßnahme „D“ im Realbestand aus artenarmem Grünland besteht. Diesen Realbestand hat die Vorhabenträgerin zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationbedarfs zugrunde gelegt und auf dieser Grundlage die erforderlichen Ausgleichsmaßnahme geplant. Sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch die beteiligte untere Naturschutzbehörde ist waren der Auffassung, dass zur Kompensation des Eingriffes im Bereich des Bebauungsplans der Zielbiotopwert der Flächen heranzuziehen sei und aus diesem Grunde die bislang vorgelegten Maßnahmen nicht genügten um den Eingriff zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin eine Neubewertung der Flächen unter Zugrundlegung der Zielbiotope vorgenommen und eine ergänzende „Anlage 3 zum Landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht: Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 23, 2. Änderung“ eingereicht. Diese enthält neben einer neuen Bewertung der Beeinträchtigungen der Biotope, Ergänzungen zu der Maßnahme 14 A sowie eine neu hinzugekommene Maßnahme 15.1 V. Die Anlage 3 wurde im weiteren Verfahren auch der unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Prüfung übergeben. Sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch die Planfeststellungsbehörde sind der Auffassung, dass die in Anlage 3 aufgenommenen Ergänzungen nunmehr den erforderlichen Kompensationsbedarf vollumfänglich abbildet und die hierin konzipierten Ausgleichsmaßnahmen feststellungsfähig sind. Die Anlage 3 ist im Rahmen der Planänderungsunterlage in die Planfeststellungsunterlagen übernommen worden. Bezüglich der konkreten Maßnahmegestaltung wird auf die dortigen Ausführungen- insbesondere der Maßnahmeblätter-Bezug genommen.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses dem Bauplanungsrecht einschließlich der Festsetzungen des Bebauungsplans vorgehen.

Eine ebenfalls durch die Vorhabenträgerin geplante Änderung der Planunterlagen, die in der Verlegung einer Kabeltrasse aus dem Bereich des Wartungsweges in den angrenzenden Flurstücksbereich bestehen sollte, wurde außerhalb des Verwaltungsverfahrens durch bilaterale Absprachen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Leitungsbetreibern beigelegt, so dass sich hieraus kein planfeststellungsrelevanter Planänderungsbedarf ergab. Die getroffenen Einigungen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14.06.2024 zu den Akten gereicht und die Planänderung insoweit zurückgenommen.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die hier vorgesehene Planänderung wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin am 27.02.2023 festgestellt, dass eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeit (UVPG) nicht erforderlich ist (siehe dazu Bekanntmachung im UVP Portal vom 06.04.2023).

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Trägerin des Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVPG, 15 UVPG, andernfalls nach Beginn des Verfahrens nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben BAB A 9 Berlin - München (km 146,50 bis 149, 50), Lärmschutzmaßnahmen handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2, S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.
Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. lfd. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Die UVP-Pflicht besteht nicht, da die allgemeine Vorprüfung ergab, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Prüfung erfolgte dabei gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Nutzungen wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund des Standortes und des Charakters der geplanten Maßnahme und ihrer Positivwirkung im Bereich Lärmschutz und Erholungsfunktion sind, unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG verbunden.

Die Fläche des Änderungsvorhabens umfasst insgesamt ca. 0,41 ha, wovon ca. 23.732 m² anlage- sowie ca. 17.242 m² baubedingt in Anspruch genommen werden. Eine Neuversiegelung findet auf ca. 16.400 m² statt und ein Rückbau von versiegelten Flächen auf 936 m².
Je Autobahnseite ist eine Baustelleneinrichtungsfläche (LSW 2 und 6) von jeweils ca. 1000 m² vorgesehen. Der Bauumgriff des Vorhabens ist, außer im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, durchgehend um die anlagebedingt beanspruchten Bereiche mit einer Breite von ca. 3 m geplant. Diese Baubreite beträgt ca. 10 bis 36 m. Die Bauzeit wurde mit fünf bis sechs Monaten pro Bauabschnitt für die insgesamt sechs Lärmschutzanlagen veranschlagt.

Die Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind:

Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ergeben sich nicht. Die durch das geplante Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Bereiche sind im unmittelbaren Bereich der BAB 9 überwiegend anthropogen überprägt und der übrige Teil sind hochwertige und fruchtbare landwirtschaftliche Flächen.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Erzeugung gefährlicher Abfälle, zu Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sowie zu Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder für die menschliche Gesundheit.

Im Vorhabenbereich sind ertragreiche Böden, mit hoher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen, hoher Filter- und Pufferfunktion vorhanden. Diese werden nur in geringem Maße in Anspruch genommen, so dass sich hieraus keine nachteilige Erheblichkeit ableiten lässt. Überwiegend werden durch das Vorhaben überformte oder versiegelte Nebenflächen der bestehenden BAB 9 genutzt.

Im Einwirkbereich des Vorhabens befinden sich zudem keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, archäologisch bedeutende Landschaften und weitere Gebiete gemäß Anlage 1 Nr. 2.3 UVPG.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA im Einwirkbereich sind:

- Feldgehölz frischer Standorte, mittlerer Ausprägung
- Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), junge Ausprägung (ohne Überhälter), sowie Schnitthecken
- Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) mit Überhältern mittlerer Ausprägung
- Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht oder mit Gehölzbestand mittlerer bis alter Ausprägung.

Aufgrund der geringen Flächengröße, der randlichen Lage mit direktem Bezug zur bestehenden Bundesautobahn, kann eine Zerschneidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden und die weitere Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen sichergestellt werden.

Insgesamt können, aufgrund des geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.
Das Vorhaben befindet sich im Bereich von Kaltluftentstehungsgebieten (angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen) sowie der Kaltluftabflussbahnen. Die vorhandenen Gehölzbestände haben aufgrund ihrer geringen Größe eine geringe Bedeutung für die Frischluftproduktion.
Es handelt sich auch durch die bestehende BAB 9 sowie der angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiete um ein klimatisch lufthygienisch vorbelastetes Gebiet.

LSW sind technische Bauwerke, die insbesondere nicht nur Flächen beanspruchen, sondern diese Bauwerke entfalten wegen ihrer Größe, Gestalt, Wandreflexe auch Wirkungen, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern können.
Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen gering bis mittelwertiger Biotope und die visuelle Wirkung der LSW führen zu einer Minderung des ästhetischen Eigenwertes der Landschaft. Dagegen werden verkehrsbedingte Lärmimmissionen im Umfeld des Vorhabens durch das Vorhaben reduziert. Dadurch kommt es insgesamt zu einer Aufwertung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion.

Der Einwirkbereich des Vorhabens befindet sich im Bereich von strukturbildenden natürlichen und naturnahen, kleinteiligen Landschaftselementen. Neben einem Fernradweg, der im östlichen Teil des Plangebietes durch die Ortslage Zorbau verläuft und südlich das Plangebiet der BAB 9 quert (jedoch von diesem Bauvorhaben nicht betroffen ist) sind Bereiche mit besonderer Funktion für die Naherholung im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.
Da das Landschaftsbild durch visuelle Zerschneidungswirkung der bestehenden BAB 9, der Querungsbauwerke sowie der im westlichen und im südöstlichen Teil des Planungsgebietes

liegenden großflächigen Gewerbegebiete stark vorbelastet ist, kommt es zu keiner über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinausgehenden Betroffenheit von Personen bzw. gesundheitsbezogenen Problemen. Die Veränderung des Landschaftsbildes ist als geringfügig gegenüber der Positivwirkung der Lärmminderung einzustufen.

Oberflächengewässer sind im Wirkbereich nicht vorhanden. Eine nachteilige Umweltauswirkung und Beeinträchtigung der Wasserfassung "Langendorfer Stollen" können mit Einhaltung der Nebenbestimmungen Teil A Kapitel IV Ziffer 5 ausgeschlossen werden. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Vorranggebietes für Wassergewinnung "Weißenfels / Stößen". Im Vorhabenbereich befindet sich das WSG "Langendorfer Stollen" (WSG0097), Schutzzone III, welches mit der Verordnung (VO) vom 11.02.1998 i. d. F. vom 18.09.2001 geschützt ist.

Mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Emissionen verbunden. Im Einwirkbereich existiert keine touristische Infrastruktur. Die Wirkung der LSW auf das Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit sind insgesamt als positiv zu bewerten.

Schwere und komplexe sowie grenzüberschreitende Auswirkungen und erhebliche Wechselwirkungen ergeben sich, aufgrund der Lage und des Charakters der Maßnahme, welche der Aufwertung von Natur und Landschaft dient, nicht.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes richtet sich nach § 17 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 FStrBAG.

2. Beurteilungsgrundlagen

Zu beurteilende Sachverhalte:

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen

- die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der Gebietskörperschaften, und der sonstigen Träger öffentlicher sowie die Belange und die Einwendungen der privaten Einwender und
- die zusammenfassende Darstellung und abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen.

Rechtliche Beurteilungsgrundlage

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die durch die Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u.a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Bundesimmissionsschutzverordnung,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz,
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und
- sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Umfang der Planfeststellung, Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 VwVfG).

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

4. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgestellte Planung des Vorhabens – Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 9 Berlin – München, BAB-km 146,50 bis 149,50, Ortslagen Zorbau, Borau und Kleben –

- ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt,
- berücksichtigt die im FStrG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und
- entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Darüber hinaus wurde sowohl bei der Planfeststellung als Entscheidungsvorgang als auch bei der Feststellung des konkreten Planes selbst, das aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitete und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 14.02.1975 - IV C 21.74 - NJW 1975, 1373 ff.) näher ausgeformte planungsrechtliche Abwägungsgebot als materielle Schranke des Planungsermessens beachtet. Dies geschah mit dem Ziel einer umfassenden und ausgewogenen Lösung der durch die Planung hervorgerufenen Interessenkonflikte.

Schließlich ist gemäß den §§ 1 ff. des Gesetzes über die UVPG im Rahmen dieser Abwägung die Umweltverträglichkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Das beantragte Vorhaben ist vernünftigerweise geboten und kann festgestellt werden, da mit der Errichtung der geplanten Lärmschutzwand die Schallimmissionen im Bereich der Ortslagen Zorbau, Borau, Kleben und der Autobahnsiedlung wesentlich reduziert werden. Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können oder die gegenüber der Durchführung der Baumaßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zu einer Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

II. Planrechtfertigung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 17 FStrG bedürfen der Bau oder die Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Planfeststellung. Bei dem Ausbau der Autobahn von vier auf sechs Fahrstreifen handelte es sich um die

Änderung einer Bundesfernstraße im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 FStrG. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG dürfen auch die zum Straßenkörper gehörenden Lärmschutzanlagen nur gebaut werden wenn der Plan vorher festgestellt ist.

2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Das Bauvorhaben „Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 9 Berlin – München, BAB-km 146,50 bis 149,50, Ortslagen Zorbau, Borau und Kleben“ ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich da mit Realisierung der Maßnahme Anwohner der Autobahn vor unvertretbaren Beeinträchtigungen (Schallimmissionen) geschützt werden.

Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (hier: Verbesserung des Lärmschutzes). Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Überlegungen:

Der sechsstreifige Ausbau des Abschnittes der BAB 9 im Bereich der Ortslagen Borau, Kleben , Zorbau und der Autobahnsiedlung erfolgte in den 90er Jahren ohne Planfeststellungsverfahren; eine schalltechnische Untersuchung wurde nicht durchgeführt (s.o. Teil B Kapitel I). Rechtliche Grundlage für den Ausbau war stattdessen der so genannte „Altvertrag“, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen) als Auftraggeber sowie der Straßenbau Weimar GmbH als Auftragnehmer im Mai 1991 abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag war die notwendige Fortsetzung des bereits vor 1989 begonnenen Ausbaus der BAB 9 zu Zeiten des Bestehens der DDR.

Da der Ausbau eines zusätzlichen Fahrstreifens im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) eine wesentliche Änderung darstellt, sind die Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV einzuhalten. Den Lärmbetroffenen ist somit nach den Grundsätzen der Folgebeseitigung Lärmvorsorge zu gewähren. Auf Grundlage dieses Folgenbeseitigungsanspruchs wurden Lärmvorsorgemaßnahmen für die Ortslagen Zorbau, Borau, Kleben und der Autobahnsiedlung geprüft mit dem Ergebnis, dass für alle im Vorhabenbereich anliegenden Gemeinden die Grenzwerte deutlich überschritten werden.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) und der sonstigen Zielsetzung im Straßenbau objektiv dargetan (Planrechtfertigung). Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Teil C Kapitel II dieses Beschlusses Bezug genommen.

Das Bauvorhaben – „Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 9 Berlin – München, BAB-km 146,50 bis 149,50, Ortslagen Zorbau, Borau und Kleben“ – ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich, da mit der Realisierung der Maßnahme Anwohner vor unvertretbaren Beeinträchtigungen (Schallimmissionen) geschützt werden.

III. Begründung der Erlaubnisse und Genehmigungen

1. Naturschutz und Landschaftspflege

1.1. Eingriffsgenehmigung

Der mit dem Vorhaben geplante Eingriff in Natur und Landschaft beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht mehr als unvermeidbar und kann daher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG mit den Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) und unter Beachtung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Nebenbestimmungen ausgeglichen und ersetzt werden.

Die festgesetzten Maßnahmen sind geeignet und zweckmäßig die gestörten oder verloren gegangenen Funktionen im Naturhaushalt mittelfristig auszugleichen; der Eingriff ist damit aus naturschutzfachlicher Sicht zulässig.

1.2. Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA im Einwirkbereich sind entsprechend der Darstellung in den Bestands- und Konfliktplänen der PU 19-02:

- Feldgehölz frischer Standorte, mittlerer Ausprägung
- Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen), junge Ausprägung (ohne Überhälter), sowie Schnitthecken
- Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) mit Überhältern mittlerer Ausprägung
- Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht oder mit Gehölzbestand mittlerer bis alter Ausprägung.

Eine Befreiung hiervon kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen (vgl. PU 9 i.V.m. PU 19) kann der Ausgleich unter Beachtung der unter Teil A Kapitel IV Ziffer 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verfügten Nebenbestimmungen erfolgen.

Das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ist hergestellt.

IV. Begründung von Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Die Verfügung der Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten in Teil A Kapitel IV Ziffer 1 des Planfeststellungsbeschlusses ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich. Die Zulässigkeit des Vorhabens und seiner Auswirkungen wurden unter den Voraussetzungen festgestellt, dass ein reibungsloser und ordnungsgemäßer Bauablauf gewährleistet wird. Sofern sich Unregelmäßigkeiten bei der Baudurchführung ergeben, sind aus sicherheits-

technischen und schadensminimierenden Gründen die benannten Maßnahmen durchzuführen und es ist den Meldepflichten nachzukommen.

Durch die Baumaßnahme werden private Flächen in Anspruch genommen. Grundstücke Dritter dürfen für die erforderliche Bautätigkeit nur nach vorheriger Ankündigung durch den Bau das Vorhaben realisierenden Bauunternehmer bzw. seine Beauftragten betreten und vorübergehend genutzt werden.

2. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV Ziffer 2 waren zu verfügen um sicherzustellen, dass Gefahren für Leib und Leben, die von Kampfmittel ausgehen, abgewendet werden.

3. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 3 dienen der Einhaltung des Bodenschutz- und Abfallrechts.
Die Auflage zur Verbringung anfallender Abfälle ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nach dem Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind Abfälle sind entsprechend den nach Teil 7 KrWG zugelassenen Verwertungs- und Entsorgungsfachbetrieben anzudienen. Über Art, Menge und Entsorgung (Verwertung und/oder Beseitigung) der anfallenden Abfälle (u.a. unkontaminierte Erdmassen) ist ein Nachweis zu führen, der auf Verlangen der zuständigen unteren Abfallbehörde des Burgenlangkreises, vorzulegen ist.

Gemäß § 1 BBodSchG sind Böden (vorsorglich) vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Die Funktionen des Bodens sollen durch die verfügten Nebenbestimmungen möglichst nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie dem besonderen Artenschutz.
Die Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 werden aufgenommen, um gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sicherzustellen, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden.

Die der Vorhabenträgerin weiter auferlegte Berichtspflicht dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

Der Erfolgskontrolle dienen die Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV Ziffer 4.3 und Teil A Kapitel IV Ziffer 4.3 bis 4.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Eine Vor-Ort-Kontrolle der Planfeststellungsbehörde unter Sach- und Fachkunde der Naturschutzbehörden bleibt vorbehalten. Sofern die Vorhabenträgerin ihren Berichtspflichten nachkommt, können sich die Kontrollen auf eine stichprobenartige Überprüfung beschränken.

Die Nebenbestimmung in Teil A Kapitel IV Ziffer 4.6 wurde aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises vom 06.07.2023 aufgenommen und dient dem Schutz der europäischen Zug- und Brutvogelarten.

Die Nebenbestimmung in Teil A Kapitel IV Ziffer 4.7 dient der dauerhaften Sicherung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote. Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 5 A_{CEF} besteht in der Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse. Sie ist erforderlich um das Eintreten von Verbotstatbeständen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu verhindern. Auch wenn das Flurstück, auf dem die Maßnahme umgesetzt werden soll im Eigentum der Vorhabenträgerin steht, ist, um den Ausgleich dauerhaft zu gewährleisten, eine dingliche Sicherung
zugunsten der Maßnahme in das Grundbuch einzutragen. Eine solche grundbuchliche Sicherung hat die Vorhabenträgerin schriftlich zugesichert. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung veranlasst. Dies ist nicht zu beanstanden, da die Realisierung und der Erfolg der Artenschutzmaßnahme hiervon nicht abhängt.

5. Wasserwirtschaft

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 5.1 bis 5.8 sind notwendig, da sich das Vorhaben im Bereich des Vorranggebietes für Wassergewinnung "Weißenfels / Stößen" befindet, dass die Landes- und Regionalplanung für den Trinkwasser- und Grundwasserschutz ausgewiesen hat. Das Vorhaben ist in der Schutzzone III der Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG VO) "Langendorfer Stollen" geplant, wofür die unter § 3 der WSG VO festgesetzten Schutzbestimmungen gelten. Daher war der Erlass der verfügten Nebenbestimmungen Teil A Kapitel IV Ziffer 5 notwendig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 6 verwiesen.

Neben den Planungsgrundlagen wie den RiStWag 2016, der Musterschutzgebietsverordnung der Länder, den ATV-Regelwerken zum Bau und zur Dichtheit von Abwasserkanälen, den Straßenbaurichtlinien und den Entwässerungsvorschriften für Straßen (REwS 21) sind die Wasserschutzgebiets-Verordnungen zum Schutz der Gewässer für die öffentliche Trinkwassergewinnung zu beachten. Daher sind die in der Schutzzone III des WSG "Langendorfer Stollen" unter § 3 erlassenen Vorgaben für bestimmte Handlungen und bauliche Anlagen gemäß dieser WSG VO zum Schutz des Grundwassers zu beachten und einzuhalten. Insbesondere für die Trinkwasser schutzgebiets-Überwachung ist ein frühzeitiges Einbinden des Wasserversorgungsunternehmens in die Planungen (Kontrolle der Planung, der Ausführung und des Betriebes) unerlässlich. Daher ist u. a. dem Wasserversorgungsunternehmen für die Wasserfassung "Langendorfer Stollen" der Baubeginn der o. g. Maßnahmen -wie verfügt- mitzuteilen.

Der Vorrang der Sicherung der Trinkwasserversorgung vor anderen konkurrierenden Nutzungen in WSG ist in allen zu Grunde zu legenden Regelwerken, Rechtsverordnungen und Gesetzen insbesondere im Zusammenhang mit der Raumplanung zu berücksichtigen. Deshalb waren die Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 5 zu verfügen.
Der Wasserkörper des WSG "Langendorfer Stollen" ist nach Artikel 7 Abs. 3 der WRRL so zu schützen, dass eine Verschlechterung der Qualität verhindert und der erforderliche Umfang für die Gewinnung von Trinkwasser zur Aufbereitung nicht verringert wird. Hierbei wird auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 6 verwiesen.

Bislang erfolgten keine Aussagen zur Ausführung der Tiefengründung und Mindesteinbindetiefen in den tragfähigen Baugrund durch die Vorhabenträgerin, daher sollten die Ergebnisse der Baugrunderkundung an die benannten Stellen übermittelt werden damit ggf. Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden können, vgl. Nebenbestimmung Teil A Kapitel IV Ziffer 5.6.

Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften kann aufgrund der verfügten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden (vgl. Teil A Kapitel IV Ziffer 5). Zur Vermeidung von Kontaminationen und Devastierungen der Böden und damit Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper sowie zum Schutz des durch Verordnung festgesetzten WSG für die Wasserfassung "Langendorfer Stollen" waren die Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 5 des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben "Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 9, Fahrtrichtung Berlin-München, km 146,50 - 149,50 in Bereich der Ortslagen Zorbau, Borau und Kleben" genannten Nebenbestimmungen mit aufzunehmen.

Somit sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG und damit keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten.

6. Immissionsschutz

Im Zuge der Bauausführung zur Errichtung der geplanten Lärmschutzwände wird es zu bauzeitlichen Immissionen in der Umgebung der Baumaßnahme kommen. Der Baustellenbetrieb hat den Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zu genügen. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (s. d. Nebenbestimmungen Teil A Kapitel IV Ziffer 6.1–6.3).

Bei Durchführung des Bauvorhabens sind die aufgrund BImSchG erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen, allgemeine Verwaltungsbestimmungen sowie sonstige rechtliche und technische Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen einzuhalten. Hinsichtlich der Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind insbesondere die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen), die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat den Einsatz lärmarmer Bauverfahren und -geräte dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechend einzusetzen sowie die werktägliche Begrenzung der Arbeiten (s. d. Teil A Kapitel II Ziffer 1 PU 17 – Immissionstechnische Untersuchungen) zu beachten. Die Arbeiten auf der Baustelle sind lt. Planung und in Übereinstimmung mit der AVV Baulärm ausschließlich an Werktagen im Tageszeitraum von 07:00–20:00 Uhr durchzuführen (s. d. Teil A Kapitel IV Ziffer 6.2).

Mit Nebenbestimmung Teil A Kapitel IV Ziffer 6.3 wird festgelegt, dass die betroffene Anwohnerschaft durch die Vorhabenträgerin rechtzeitig – mindestens zwei Wochen – vor Durchführung lärm- und / oder erschütterungsintensiver Bautätigkeiten umfassend zu informieren sind. Die erforderlichen Informationen umfassen Angaben zum Bauablauf und der Dauer der Bauarbeiten. Überdies ist durch die Vorhabenträgerin eine Anlaufstelle unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen, an die sich die Betroffenen bei besonderen Problemen aufgrund baubedingter Einwirkungen wenden können.

Die Maßgaben unter Teil A Kapitel IV Ziffer 6.1–6.3 dienen insgesamt der Absicherung einer hinsichtlich Vermeidung bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen anforderungskonform optimierten Bauausführung.

Bei den Schalltechnischen Untersuchungen zur Berechnung der Beurteilungspegel gemäß 16. BImSchV (vgl. PU 17, Teil A Kapitel II Ziffer 1) hat die Vorhabenträgerin der Bestandssituation entsprechend eine Fahrbahndecke in Form eines Waschbetons (vgl. ZTV Beton-StB 07)

berücksichtigt. Die Berechnungen des Beurteilungspegels nach § 3 16. BImSchV haben die akustischen Eigenschaften der Straßendeckschicht zu Grunde gelegt und ergeben demnach eine Minderung der Emissionspegel mit Korrekturwerten von bis zu -1,4 dB(A) für Pkw bzw. -2,3 dB(A) für Lkw (s. d. RLS-19 Tab. 4a, vgl. PU 17). Dieser Berechnungsansatz bildet die Basis zur Beurteilung der Lärmimmissionen und liegt u. a. der schalltechnischen Dimensionierung der geplanten Lärmschutzwände zu Grunde. Daher hat die Vorhabenträgerin bzw. der Straßenbaulastträger diese lärmmindernde Wirkung der Straßendeckschicht auf Dauer sicherzustellen. Das bedeutet, dass erforderlichenfalls bei einer Fahrbahndeckenerneuerung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unterhaltung eine Straßendeckschicht zu wählen bzw. eine Bauweise zu verwenden ist, die den Ansatz des o. g. Korrekturwertes bzgl. der Berechnung nach § 3 Abs. 2–3 16. BImSchV rechtfertigt (vgl. NB Teil A Kapitel IV Ziffer 6.4). In Betracht kommt dabei auch der Einbau von Straßendeckschichten anderer Bauart bei gleichwertiger oder höherer Lärmschutzwirkung entsprechend § 3a 16. BImSchV. Zur weiteren Ausführung des Belages sind keine weiteren Vorgaben erforderlich, dieser Aspekt bleibt der Bauausführung der Vorhabenträgerin bzw. des Straßenbaulastträgers überlassen.

Mit den aktiven Lärmschutzmaßnahmen verbleiben keine Schutzfälle bzw. Grenzwertüberschreitungen am Tage. Der Nachtgrenzwert wird in den Ortslagen insgesamt an 114 Gebäuden um bis zu maximal 5,8 dB(A) überschritten. Ist trotz Grenzwertüberschreitung aktiver Lärmschutz nicht verhältnismäßig, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz. Gemäß §§ 41–43 BImSchG besteht demnach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach. Dieser Anspruch wird mit NB Teil A Kapitel IV Ziffer NB 6.5 festgestellt. Er richtet sich auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (§ 42 BImSchG). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i. S. d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i. S. d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 24. BImSchV). Wird der Taggrenzwert eingehalten, aber der Nachtgrenzwert überschritten, so beschränkt sich der Schutz auf Schlafräume und Kinderzimmer. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört grundsätzlich auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in allen Schlafräumen bzw. Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (z. B. Ofenheizung), also auch dort, wo bereits eine ausreichende Dämmung vorhanden ist. Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Schützenswerte Außenwohnbereiche, deren betroffene Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, finden sich im vorliegenden Abschnitt nicht, da verbleibende Taggrenzwertüberschreitungen in den Außenwohnbereichen nicht vorliegen (§ 2 Abs. 2 16. BImSchV, § 42 Abs. 2 BImSchG i. V. m § 74 Abs. 2 VwVfG).
Die betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude sind aus den Ergebnistabellen der Unterlage PU 17.2 (Zusammenstellung der Immissionspegel, vgl. Teil A Kapitel II Ziffer 1) zu entnehmen. Hierauf wird Bezug genommen. Die Abwicklung des Anspruchs auf passiven Lärmschutz erfolgt nach Maßgabe des § 42 Abs. 2–3 BImSchG.

7. Denkmalpflege und Archäologie

Die Nebenbestimmungen zu Archäologie und Denkmalschutz sind gemäß den fachgesetzlichen Regelungen in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erforderlich.

8. Landwirtschaft

Zur Absicherung eines vollziehbaren Interessensausgleichs zwischen den Nutzern der vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und der Vorhabenträgerin wurden unter Teil A Kapitel IV Ziffer 8 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen aufgenommen.

Diese minimieren die Beeinträchtigungen für Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen in Vorbereitung und während der Bauphase und sind notwendig, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Sie sind darüber hinaus geeignet, die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

9. Versorgungsunternehmen

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 9 sind die §§ 17, 17 b FStrG i.V.m. §§ 74, 36 Abs. 2 VwVfG. Sie sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte der jeweiligen Versorgungsunternehmen erforderlich, deren Leitungsbestand von der planfestgestellten Maßnahme (direkt und/oder indirekt) betroffen sind.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung von Störungen der allgemeinen Daseinsvorsorge und liegen somit im öffentlichen Interesse. Für den Fall, das die Vorhabenträgerin bislang nicht bekannte Anlagen und Leitungen antrifft, wurde ihr mit den Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV Ziffer 9.1–9.3 eine Abstimmungspflicht aufgelegt.

Alle sonstigen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den abgegebenen Stellungnahmen der Leitungsträger.

10. Vermessung und Geoinformation

Die in Teil A Kapitel IV Ziffer 10 des Planfeststellungsbeschlusses verfügten Nebenbestimmungen tragen dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoGLSA) Rechnung. Danach dürfen im Planungsgebiet befindliche Vermessungs- und Grenzmarken unbefugt weder eingebracht, verändert noch beseitigt werden.

V. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A Kapitel V des Planfeststellungsbeschlusses findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Der Vorbehalt der nachträglichen Anordnung von Auflagen ist gerechtfertigt, wenn sich nicht vollständig überblicken lässt, welche Auflagen abschließend erforderlich sind. Insbesondere bei Vorhaben deren Auswirkungen auf der Grundlage prognostischer Untersuchungen zu beurteilen waren, ist der Auflagenvorbehalt zulässig, damit nachträglich Auflagen angeordnet werden können, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der zunehmenden Konkretheit des Vorhabens, d.h. im Rahmen der Ausführungsplanung, und die – wie hier - im Rahmen des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft wichtig sind, ergeben.

Da zur Zeit der Planfeststellung ein Baugrundgutachten noch nicht vorgelegen hat und auch die Tiefe der Gründung der Lärmschutzwände erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt war, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Auflagen zu erlassen soweit zu befürchten steht, dass im Rahmen der Baurealisierung eine Gefährdung des Grundwassers bzw. des

Wasserschutzgebietes besteht. Der Vorbehalt wird von der Maßgabe begrenzt, dass die in Frage stehenden Regelungen die Substanz und Ausgewogenheit der Planung selbst nicht berühren.

VI. Abwägung der Belange

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das festgestellte Vorhaben entspricht einem wesentlichen Ziel der Raumordnung und der Landesplanung, nämlich dem Schutz des Schutzgutes Mensch vor schädlichen Auswirkungen der in der Landesplanung verankerten Ziele. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen von Lärmimmissionen von Verkehrswegen zu betrachten. Als kontinentale und großräumige Bundesfernstraßenverbindung kommt der BAB 9 eine wichtige raumordnerische Bedeutung zu. Damit verbunden ist die BAB 9 eine der am stärksten belasteten Fernstraßenverbindungen im Land Sachsen-Anhalt. In Folge des hohen Verkehrsaufkommens kommt es zu einer Überschreitung der schalltechnischen Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV.

Im Regionalen Entwicklungsplan Halle vom 18. November 2010 heißt es unter Punkt 6.4 G: „Die Bevölkerung ist vor schädigenden Einflüssen durch Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelästigungen ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern.“ Und weiter „Verkehrswege und andere lärmerzeugende Anlagen sind soweit wie möglich so zu planen, dass von ihnen keine unzumutbaren Lärmbelastungen, insbesondere auf Wohnbereiche, Bereiche mit besonders sensibler Nutzung (z.B. Kindertagesstätte, Krankenhäuser) und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion ausgehen. Dabei hat aktiver Schallschutz Vorrang vor passivem Schallschutz. Das diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Vorhaben entspricht diesem Ziel.

Die geplanten Lärmschutzwände liegen zudem innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für Wassergewinnung. Ein Verstoß gegen das Ziel 5.3.5 des Regionalplanes liegt jedoch nicht vor, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ressource Trinkwasser zu erwarten sind.

Gemäß der tabellarischen Relevanzprüfung der Vorhabenträgerin ist das Vorhaben zum geplanten Neubau der Lärmschutzwände nicht geeignet den Zustand eines Wasserkörpers (sowohl Oberwasserkörper, als auch Grundwasserkörper) zu verschlechtern. Es ist davon auszugehen, dass es für die im Anhang 2 der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser -LAWA- definierten anorganischen und organischen Parameter zu keiner Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte durch den betriebsbedingten Eintrag über die zu errichtenden Wartungswege für die Lärmschutzwand in den Grundwasserkörper kommt. Entsprechend den Planunterlagen beträgt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet mindestens 20 m. Nach Tabelle 2 der RiStWag 2016 ist die Schutzwirkung des Grundwassers bei > 15 m Flurabstand als groß einzuschätzen. Zudem wird ausweislich den Planunterlagen die Bestandssituation der Entwässerung lediglich angepasst, ändert sich aber bezüglich ihrer Dimensionierung nicht. Insbesondere ergibt sich auch keine Änderung bezüglich der zusätzlichen Flächen für die Errichtung des Wartungswege. Bei den Wartungswegen handelt es sich um betriebliche Zufahrten, welche dem Unterhaltspflichtigen für Besichtigungs- und Kontrollfahrten der Lärmschutzwände und eventuell erforderlichen Instandsetzungen dienen und für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Damit treten keine Beeinträchtigungen der mit der festgelegten Raumnutzung geschützten Trinkwasserressourcen ein. Auf die weiteren Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 6 wird verwiesen.

Ein Zielabweichungsverfahren ist somit nicht erforderlich.

2. Planungsvarianten

2.1. Grenzen des Planfeststellungsabschnittes

Der Bau der Lärmschutzwand entlang der Richtungsfahrbahn Berlin–München erfolgt von BAB-km 146+437,79 bis BAB-km 147+764,54. Die geplante Lärmschutzwand entlang der Richtungsfahrbahn München–Berlin beginnt bei BAB-km 147+076,72 und endet mit BAB-km 148+191,50. Die Erstellung der Lärmschutzwände wird jeweils unterbrochen durch das Überführungsbauwerk 79Ü3 (ASB-Nr. 4837 610) und die Betriebsaus- bzw. zufahrt der Autobahnmeisterei Weißenfels.

2.2. Variantenvergleich / Beschreibung der Varianten

Untersuchungen zum Bedarf von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ortslagen Zorbau, Borau, Kleben und der Autobahnsiedlung wurden bereits im Jahre 2014 begonnen und mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass es zu Überschreitungen der Tag- und Nachtgrenzwerte kommt. Damit war das Erfordernis für Lärmschutzmaßnahmen dargetan. Im Weiteren wurde im Rahmen der Vorplanung Möglichkeiten zur Einhaltung der Tag- und Nachtgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV untersucht und die Wirksamkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen festgestellt. Im Ergebnis der Vorplanung hat die Vorhabenträgerin zum Schutz der Immissionsorte mit Grenzwertüberschreitungen jeweils für die Ortsteile Borau, Kleben und der Autobahnsiedlung in der Richtungsfahrbahn Berlin–München als auch für den Ortsteil Zorbau Richtungsfahrbahn München–Berlin zwei Varianten des aktiven Lärmschutzes näher untersucht.

Für die Untersuchung der Variante „a“ wurde der aktive Lärmschutz als Lärmschutzwand und für Variante „b“ als Lärmschutzwall entworfen und in den Planunterlagen dargestellt.

<u>Variante „a“ Lärmschutzwand</u>
In der Variante „a“ wird die Lärmschutzwand entlang der Richtungsfahrbahn Berlin–München ab dem Überführungsbauwerk 79Ü2 (ASB-Nr. 4738 809) von km 146+437,79 bis km 147+764,54 gezogen. Eine lückenlose Herstellung ist aufgrund der Straße „Am Sportplatz“ (Betriebsaus- bzw. -zufahrt Autobahnmeisterei Weißenfels) und eines weiteren Überführungsbauwerkes (79Ü3 ASB-Nr. 4837 610) nicht möglich. Die Lärmschutzwand der Richtungsfahrbahn München–Berlin führt ab km 147+076,72 bis km 148+191,50 mit Unterbrechungen durch das Überführungsbauwerk 79Ü3 (ASB-Nr. 4837 610) und der Betriebsausfahrt der Autobahnmeisterei Weißenfels bei km 147+795,57 entlang der BAB 9.

Für die Ortsteile Borau und Kleben sowie die Autobahnsiedlung (RiFa Berlin–München) wurde die Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 1.400 m und einer Höhe über Fahrbahnrand von bis zu 7,00 m geplant. Für den Ortsteil Zorbau (RiFa München–Berlin) wurde die Lärmschutzwand auf 1.165 m bei einer Höhe von bis zu 7,00 m ausgelegt. Die Gesamtlänge der Lärmschutzwände beträgt bei Variante „a“ insgesamt 2.565 m.

Im Bereich des Überführungsbauwerks erfolgt ein Bauwerksanschluss im Bereich der Widerlagereinschüttung der Bauwerke. Im Bereich der Betriebsaus- bzw. -zufahrt der Autobahnmeisterei werden die Lärmschutzwände zur Erreichung des Schutzziels beidseitig in die Ausfahrt hineingebaut (vgl. Lageplan PU 5/1 und 5/2).

Um Reflexionen zu vermeiden, ist geplant die Wandoberflächen stark reflexionsmindernd auszuführen (D_E > -5 dB(A)). Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass mit der Ausführung als Lärmschutzwand unter den gewählten Parametern eine Reduzierung der Beurteilungspegel an der BAB 9 um bis zu 7,0 dB(A) und die Einhaltung der Taggrenzwerte gemäß 16. BImSchV in den untersuchenden Ortsteilen erreicht werden kann. Die Einhaltung der Nachtgrenzwerte kann nicht vollständig erreicht werden. Dafür wird die Belastung deutlich reduziert. Bezüglich der berechneten Immissionswerte wird auf die Unterlage PU 17 (Immissionstechnische Untersuchungen, vgl. Teil A Kapitel II Ziffer 1) Bezug genommen.

Variante „b“ Lärmschutzwall
Im Bereich der Ortslagen Borau, Kleben und der Autobahnsiedlung wurde als Variante „b“ ein Lärmschutzwall bzw. im Bereich der Betriebsausfahrt eine Lärmschutzwand geplant. Die Länge des Lärmschutzwalles beträgt ca. 1.080 m und hat eine geplante Höhe von bis zu 8,00 m. Die geplante Lärmschutzwand im Bereich der Betriebsausfahrt wurde mit 205 m und einer Höhe von 7,00 m geplant.

Für den Ortsteil Zorbau wurde in der Variante „b“ ein Lärmschutzwall mit einer Länge von 1.380 m und ebenfalls einer Höhe von 8,00 m geplant. An den Lärmschutzwall schließt sich im Bereich der Betriebsausfahrt eine Lärmschutzwand auf eine Länge von 155 m und mit einer Höhe von 7,00 m an.

Bei Variante „b“ beträgt die Gesamtlänge des Lärmschutzwalles ca. 2.460 m zzgl. der zugehörigen Lärmschutzwände mit ca. 360 m.

Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass mit der Ausführung als Lärmschutzwall mit bis zu 8,00 m Höhe (inkl. der ergänzender Lärmschutzwände s.o.) unter den gewählten Parametern die Einhaltung der Taggrenzwerte gemäß 16. BImSchV in den zu untersuchenden Ortsteilen erreicht werden kann. Die Einhaltung der Nachtgrenzwerte wird auch in dieser Variante nicht vollständig erreicht, jedoch kann auch hier die Belastung deutlich reduziert werden. Bezüglich der berechneten Immissionswerte wird auf die Unterlage PU 17 (Immissionstechnische Untersuchungen, vgl. Teil A Kapitel II Ziffer 1) Bezug genommen.

2.3. Auswahl der Vorzugsvariante

Zwar kann mit beiden Varianten der maßgebliche Schutzzweck, die Reduzierung des Verkehrslärms grundsätzlich erfüllt werden. Insbesondere kann sowohl mit der Variante Lärmschutzwand als auch mit der Variante Lärmschutzwall sichergestellt werden, dass die Taggrenzwerte in den zu schützenden Ortsteilen eingehalten werden. Dahingegen können die Nachtgrenzwerte in beiden Varianten nicht (vollständig) eingehalten werden. Die schalltechnischen Berechnungen ergaben, dass zur Erreichung eines Vollschutzes sowohl für eine Lärmschutzwand als auf für einen Lärmschutzwall Höhen bis 12,00 m nicht ausreichen würden, um die Nachtgrenzwerte an allen untersuchten Immissionsorten einzuhalten.

Die Lärmschutzwand weist jedoch gegenüber dem Lärmschutzwall entscheidende Vorteile auf, so dass im Ergebnis die Variante „a“ zur Realisierung kommen soll. Dies ergab sich vor allem aus den folgenden Gründen (vgl. PU 01 Erläuterungsbericht Pkt. 3, Teil A Kapitel II Ziffer 1):
Für eine Lärmschutzwand im Gegensatz zu einem Lärmschutzwall sprechen u. a. die wesentlich geringeren raumstrukturellen Wirkungen. Im direkten Vergleich wird für die Aufstandsfläche des Lärmschutzwalls mit einer erforderlichen Höhe von bis zu 8,00 m eine erhebliche größere Fläche benötigt. Nach der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ziffer 4.2.4 -

Ausbildung der Böschungen – ist ab 5 m Böschungshöhe eine 3 m breite Berme vorzusehen. So würden für einen Wall mit einem Neigungswert von 1:1,5 und einer Walloberkante von 2 m Breitenausbildung eine Grundfläche von 33,50 m benötigt. Für die Errichtung des Lärmschutzwalles würden ca. 45.000 m³ Schüttmasse benötigt und ein zusätzlicher Grunderwerb von 10.050 m² wäre erforderlich. Insofern wäre auch eine wesentlich größeren Flächeninanspruchnahme (auch privater Flächen) notwendig. Aus der größeren Flächeninanspruchnahme resultierten deutlich höhere Maßnahmenkosten. Neben der Kostensteigerung aufgrund der reinen (größeren) Flächeninanspruchnahme ergeben sich bei der Errichtung des Lärmschutzwalles weitere Zusatzkosten, wie z.B. Kosten für baugrundverbessernde Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit. Eine erhebliche Kostensteigerung ergäbe sich zudem aus Konflikten mit Ver- und Entsorgungsanlagen, die sich im Bereich der Aufstandsfläche des Lärmschutzwalles befinden und die in erheblichem Umfang umzuverlegen wären, da sie aus der Aufstandsfläche des Lärmschutzwalles herausgelegt werden müssten. Diese Umverlegung ist wiederum mit höheren Kosten für Planung und nicht zuletzt mit der Inanspruchnahme weiterer (bisher unbelasteter) Flächen verbunden. Des Weiteren würden Umverlegungen von Wegebeziehungen eine vollständige Neuplanung der Autobahnentwässerung erfordern.

Diese Konflikte lassen sich mit der Planung als Lärmschutzwand weitestgehend ausschließen oder minimieren, so dass zusammenfassend festgestellt werden kann, dass die gewählte Variante Lärmschutzwand, aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und vorzugswürdig ist.

An dieser Einschätzung ändert auch die Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung nichts, denn mit dem Bau der Lärmschutzwände sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Lärmschutzwände werden parallel zum Fahrbahnrand in weitestgehend gleichen Abständen eingebaut. Der Fahrbahnquerschnitt der BAB 9 erfährt mit der Anlage der geplanten Lärmschutzwände keinerlei Änderungen. Die vorhandenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme werden im Planungsbereich unter der Berücksichtigung der neuen Lärmschutzwände durch neue Fahrzeug-Rückhaltesysteme ersetzt und in der erforderlichen Aufhaltestufe und Wirkungsbereichsklasse ausgeführt, um den erforderlichen Schutz von Fahrzeuginsassen weiterhin zu gewährleisten. Auch unter dem Aspekt planungs- und bautechnischer Gesichtspunkte sowie der Verkehrssicherheit stellt die Anlage der geplanten Lärmschutzwände die günstigste Lösung dar.

Die Vorhabenträgerin hat zudem dargelegt, dass eine Höhe der Lärmschutzwände von 7,00 m in Abwägung der widerstreitenden Interessen (Vollschutz versus Baurealisierung und Herstellungskosten) nicht zu beanstanden ist. Erst ab einer Höhe von 12,00 m kann ein Vollschutz für die anliegenden Ortschaften erreicht werden. Ein solcher wurde aber im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ausgeschlossen.

So erfüllt die Variante „a“ den angestrebten Schutz des Schutzgutes Mensch in allen Punkten bei gleichzeitiger Kostenoptimierung gegenüber Variante „b“. Die immissionsschutzrechtlich relevanten Grenzwerte können daher am effektivsten und verträglichsten mit einer Lärmschutzwand eingehalten werden. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Planung ist nach Abwägung aller relevanten Belange von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

3. Allgemeine Gefahrenabwehr, Brand- und Katastrophenschutz

Unter Beachtung der oben unter Teil A Kapitel IV Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen sind den Belangen der allgemeinen Gefahrenabwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes Genüge getan.

4. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 3 umfassend Rechnung getragen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Das vorgelegte landschaftspflegerische Konzept für die Errichtung der Lärmschutzwände entspricht den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen. Es ist daher mit dem sich aus Teil A Kapitel IV Ziffer 4 ergebenden Inhalt feststellungsfähig.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sowie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besondere geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verbunden.

5.1. Gesetzlicher Biotopschutz

Die Befreiung von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes wird für nicht zu vermeidende Eingriffe im Zuge der Vorhabenrealisierung erteilt (vgl. Teil A Kapitel III Ziffer 1.2).

5.2. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG werden beachtet.

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (PU 19.3) sowie die in den eingeholten Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden (Teil C Kapitel VI Ziffer 14.1) enthaltenen Hinweise und Auflagen.

Die Prüfung, ob naturschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG greifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Die Untersuchungstiefe hängt dabei maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (BVerwG Beschluss vom 13.03.2008 - BVerwG 9 VR 10/07). Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden.

Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt werden Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der

geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. In Kenntnis dieser Fakten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind.

Der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 und 45 BNatSchG liegt der von der Vorhabenträgerin vorgelegte artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (PU19.3 vom 31.03.2023) zugrunde. Zu den Einzelheiten der Prüfung der Vorhabenträgerin wird auf die Ausführungen in der o. g. Planunterlage verwiesen.

Die hier zu betrachtenden Wirkungen des Vorhabens sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt.
baubedingt:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitaten) durch Baustellenflächen,
- Individuenverluste (Tötung) bei der Baufeldfreimachung und von bodengebundenen Arten durch Baufahrzeuge,
- Störungen durch Licht- und Schallemissionen sowie durch Erschütterungen und optische Reize durch die Bautätigkeit,

anlagebedingt:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitaten),
- Barrierewirkung durch Lärmschutzwände,

betriebsbedingt:

- optische Störwirkungen und Kollisionen sowie reduzierte Lebensraumeignung,

Unter Berücksichtigung der durch die Kartierungen und Bestandsdaten ermittelten möglichen Vorkommen dieser Arten und der Wirkfaktoren des Vorhabens (PU 19.3 S.10 ff. sowie PU 19.00.03.02) sind folgende Arten bzw. Artengruppen für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant:

- potenziell vorkommender Feldhamster,
- Zauneidechse,
- europäische Brutvogelarten (Bodenbrüter,)
- Sperbergrasmücke

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (PU 19.3) handelt es sich bei den im Untersuchungsraum vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ausschließlich um europäische Brutvogelarten, die Zauneidechse sowie dem potenziell vorkommenden Feldhamster.

Ohne entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Deshalb wurden die nachfolgend genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (VASB) in der Planung verankert, deren Umsetzung dazu führt, dass keine nach § 44 BNatSchG unzulässigen Beeinträchtigungen eintreten:

- 1 V_{CEF}: Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar,

- 2 V_{CEF}: Artenschutzfachliche Kontrolle auf besetze Feldhamsterbaue vor Baubeginn,
- 3 V_{CEF} Abgrenzung der Umsiedlungshabitate durch Schutzzaun bis zur Eingewöhnung der Zauneidechsen,
- 4 V_{CEF} Abgrenzung potenzieller Zauneidechsenhabitate innerhalb des Baufeldes durch Schutzzaun, Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen,
- 5 A_{CEF} Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen.

Feldhamster

Im Rahmen der Feldhamsterkartierung von 2016 und 2021 wurden im Untersuchungsraum lediglich potenziale Habitate vorgefunden. Die Flächen wurden als ungeeignet eingeschätzt, ein Einwandern von Feldhamstern aus der Umgebung kann aber aufgrund der Verbindung einzelner Flächen zu umliegenden Äckern nicht völlig ausgeschlossen werden. Direkte Nachweise des Feldhamsters im Bereich des Vorhabens liegen nicht vor. Gleichwohl sind durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen und damit potenziellen Feldhamsterhabitaten Tötungen oder Verletzungen nicht gänzlich auszuschließen. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen können durch die Vermeidungsmaßnahme 2 V_{CEF}-Artenschutzfachliche Kontrolle auf besetzte Feldhamsterbaue vor Baubeginn- gegebenenfalls in Verbindung mit der Umsiedlung außerhalb des Baufeldes wirksam ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

Zum Schutz des Feldhamsters soll vor Baubeginn im Aktivitätszeitraum der Tiere eine weitere Begehung stattfinden. Bei einem Nachweis der Tiere im Eingriffsbereich des Vorhabens ist vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde eine geeignete Umsiedlungsfläche festzulegen und zu sichern (vgl. Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Burgenlandkreis vom 06.07.2023). Mit der Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme treten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht ein.

Zauneidechse

Innerhalb der Baugrenzen wurden entlang der Straßenböschungen auf insgesamt ca. 6.120 m² im Zuge der Kartierung (PU 19.03.01 S. 68) geeignete Habitate festgestellt. Bei zwei Begehungen am 09.09.2021 und 14.09.2021 wurden an insgesamt drei Stellen Jungtiere beobachtet. Die Habitateignung im Bereich des Vorhabens ist gegeben durch kurzrasige oder lückige Vegetation (Nahrungshabitate) mit einzelnen oder angrenzenden dichten Vegetationsbeständen (Büsche, Stauden als Versteckmöglichkeit und zur Thermoregulation), Mauselöchern oder anderen Höhlungen (Verstecke, Winterquartiere) und geeigneter Eiablageplätze (Sand-/Kiesflächen, Holzschnitzel) gegeben. Diese Flächen werden vollständig im Zuge der Umsetzung des Vorhabens beansprucht.

Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen können durch das Abfangen und Umsetzen sowie die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Umsiedlung muss der Abfangbereich entlang der Baustrecke mit Reptilienschutzzäunen abgegrenzt und innerhalb mit Fangeimern versehen werden (4 V_{CEF} Abgrenzung potenzieller Zauneidechsenhabitate innerhalb des Baufeldes durch Schutzzaun, Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen). Während des Abfangs erfolgt zweimal täglich eine Kontrolle der Fangeimer. Nach Beendigung des Abfangs können die Reptilienschutzzäune um den Abfangbereich wieder abgebaut werden, da angrenzend keine potenziell geeigneten Zauneidechsenhabitate vorhanden sind. Somit kann bauzeitlich weitestgehend ausgeschlossen werden, dass Tiere aus benachbarten Bereichen in das Baufeld einwandern. Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (vom 06.07.2023) sollen die bauvorbereitenden Maßnahmen im Winter sich nur

auf die Gehölzfällung beschränken und das Abschieben von Erdmaterial erst nach dem Abfang der Zauneidechsen stattfinden. Der Abfang sollte mindestens ein Jahr vor der geplanten Baumaßnahme im Aktivitätszeitraum der Zauneidechse erfolgen. Die Festlegung, wann das Abfangen beendet ist, erfolgt nachdem an drei aufeinander folgenden Fangtagen bei günstigen Bedingungen keine Tiere mehr gefangen wurden in Abstimmung mit der UBB und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Eine Rückwanderung der Zauneidechsen in das Baufeld ist durch das Aufstellen und Unterhalten eines Reptilienschutzzaunes gewährleistet. Das Ersatzhabitat der Zauneidechse 5 A_{CEF} muss vor Beginn der Zauneidechsenumsiedlung durch Reptilienschutzzäune abgegrenzt werden, die dort bis mindestens ein Jahr nach Ende des Umsiedlungszeitraums verbleiben. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass sich die Tiere nach der Umsiedlung eingewöhnen und das Habitat nicht sofort wieder verlassen.

Die Vermeidungsmaßnahme 3 V_{CEF} enthält die Abgrenzung der Umsiedlungshabitate durch einen Schutzzaun bis zur Eingewöhnung der Zauneidechsen. Es erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 5 A_{CEF} eine Erfolgskontrolle über die Dauer von drei Jahren. Diese beinhaltet jährlich vier Kontrollgänge im Aktivitätszeitraum der Zauneidechsen sowie eine Dokumentation, die der unteren Naturschutzbehörde und dem FBA übergeben werden.

Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, wie Lärm, optische und olfaktorische Reize können mit der fachgerechten Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Da keine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens prognostiziert ist, verändern sich betriebsbedingte Störungen nicht. Mit der Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ein.

Als Ersatz für die baubedingt verloren gehenden Habitate im Bereich des Vorhabens werden mehrere Zauneidechsenhabitate mit Umsetzung der Maßnahme 5 A_{CEF} Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen angelegt (vgl. PU 09.02.03 Blatt 3). Dazu werden lineare Strukturen angelegt mit Anteilen von Totholz, Bruchsteinen und Sand geschaffen, die Eiablageplätze und Überwinterungshabitate bieten. Durch die Aufwertung wird eine Besatzkapazität erhöht, wodurch ausreichend Kapazität zur Aufnahme sämtlicher im Baufeld zu erwartenden Individuen gegeben ist. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird während der Bauzeit durch eine Umweltbaubegleitung (6 V) überwacht.

Mit der Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

<u>Brutvogelarten</u>

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist u.a. die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Bäume und Sträucher unterschiedlichen Alters) unter Berücksichtigung der Maßnahme 1 V_{CEF} (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) vorgesehen. In diesen zu beseitigenden Strukturen sind potenzielle Nistplätze von Brutvogelarten. Eine Verletzung und/ oder Tötung von Brutvögeln oder deren Fortpflanzungsstadien (Jungvögel, Eier) kann durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung mit der Maßnahme 1 V_{CEF}. zum Schutz von Brutvögeln offener Standorte nach Entfernung der Vegetation bis zum Beginn der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Eine (Wieder-) Ansiedlung wird durch Mahd und weiterer geeigneter Maßnahmen verhindert.

Mit der Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein. Durch diese Maßnahmen wird eine Betroffenheit artenschutzrechtlich

relevanter Arten ausgeschlossen, so dass keine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Bei den durchgeführten floristischen Bestandserhebungen wurden keine besonders geschützten Pflanzenarten im Vorhabengebiet festgestellt. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.
Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass für keine der überprüften Arten nach Festlegung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB) bau-, anlage- oder betriebsbedingte Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbleiben.

Belange des Artenschutzes stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen.

5.2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen relevanten und unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der die einschlägigen naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Im Zuge der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Für Natur und Landschaft werden die Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG). Konkret umgesetzt, wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des §§ 6 ff. NatSchG LSA.

Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt übertragbar ist, deutlich. Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des NatSchG LSA.
Gemäß §§ 13 ff BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher (Vorhabenträgerin) vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder soweit dies nicht möglich ist durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).
Die strikt zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsgebote sind eingehalten worden. Die Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden von der Planfeststellungsbehörde abwägend berücksichtigt.

Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhauhalt und das Landschaftsbild sowie die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte gem. § 15 Abs. 7 BNatSchG auf Grundlage der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV).

5.2.1.1. Vermeidung

Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Unter Vermeidungsmaßnahmen fallen bautechnische Vorkehrungen sowie Maßnahmen zum Schutz vor bauzeitlichen Gefährdungen (vgl. BMVBS 2011, Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, S. 26).

Für das Vorhaben wurden folgende bautechnische Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in den Entwurf integriert:

- Optimierung des Zuschnittes der Lärmschutzmaßnahmen und der zur Wartung und Unterhaltung erforderlichen Nebenanlagen
- Baufeld auf den minimal erforderlichen Bereich reduziert
- Zuwegung und Errichtung der Lärmschutzwand überwiegend vom Standstreifen der Autobahn aus erfolgend

Für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die nicht vollständig durch bautechnische Vorkehrungen vermieden werden können, enthalten die Planunterlagen ein umfassendes Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Diese werden nach der Art der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter in bau-, anlage- und betriebsbedingte unterteilt.

Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen:
Folgende landschaftspflegerische Maßnahmen sind zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorgesehen:

- 6 V Umweltbaubegleitung,
- 7 V Gehölzschutz (gem. RAS-LP 2) und DIN 18920) in der Bauphase und Schutz der Bautabuzonen,
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme und-beeinträchtigung unter Berücksichtigung § 1 BBodSchG sowie § 4 BBodSchG,
- für weitestgehende Erhaltung der Bodenfunktionen und zum Schutz des Bodens vor Kontamination und sonstiger Devastierung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG sind baulich nicht in Anspruch zu nehmende Flächen innerhalb des Geltungsbereiches vom Baubetrieb freizuhalten und beanspruchte Böden im Baufeldbereich zu lockern,
- Schutz des Oberbodens durch getrennte Entnahme und bis zum Wiedereinbau sachgerechte Lagerung des entnommenen Oberbodens gem. DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten",
- DIN - Vorschriften 18300 „Erdarbeiten" sowie 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten,
- Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind über geeignete Schutzvorkehrungen auszuschließen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die bauzeitlichen Beeinträchtigungen minimiert oder vermieden.

5.2.1.2. Ausgleich und Ersatz

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Mit dem Vorhaben sind nach der Berücksichtigung und Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden.
Die Ermittlung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt schutzgutbezogen unter Anwendung der BKompV. Betrachtet werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild inklusive landschaftsgebundene Erholungseignung. Es wird unterschieden zwischen bau, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Verbleibende baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen bestehen durch Störungen und Veränderungen von Natur und Landschaft während der Bauzeit des Straßenkörpers inklusive dessen Nebenanlagen, die meist nur vorübergehend wirken. Für das Vorhaben sind folgende baubedingte verbleibende Beeinträchtigungen anzunehmen:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen) durch Baustellenflächen,
- Baufeldfreimachung durch Baufahrzeuge,
- Licht- und Schallemissionen sowie Erschütterungen und optische Reize durch die Bautätigkeit,
- Stoffliche Emissionen (Staub, Abgase).

Verbleibende anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen stellen solche Veränderungen auf Natur und Landschaft dar, welche durch den Baukörper selbst verursacht werden. Dies sind für das Vorhaben folgende Beeinträchtigungen:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung (Vollversiegelungen durch die Lärmschutzwände einschließlich deren Fundamente, Teilversiegelungen durch Wartungswege und Bankette/Kiesstreifen) und Überformungen (Anlage von Böschungen und Mulden),
- Barriere-/Zerschneidungswirkung durch Lärmschutzwände,
- Visuelle Wirkungen.

Dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Schadstoffeinträge, Verlärmung sowie Kollisionsgefährdung durch den Verkehr. Für das Vorhaben sind folgende betriebsbedingte Beeinträchtigungen anzunehmen:

- Instandsetzung und Unterhaltungsmaßnahmen mit Wirkungen: optische Reize, Licht- und Schallemissionen, stoffliche Emissionen (Staub, Abgase).

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens, die mit der Unterhaltung der Lärmschutzwände und Wartungswege verbunden sind, haben nur sehr geringfügige Wirkungen auch unter der Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen an der BAB 9.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
Durch die Vorhabenträgerin ist ein Kompensationskonzept erarbeitet worden, welches ausführlich im Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (PU 19.1) sowie innerhalb der Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Maßnahmenblätter (PU 9) beschrieben wird. Bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Gestaltungsmaßnahmen wurden die Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne sowie Landschaftspläne gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG berücksichtigt.
Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt oder neugestaltet sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Um eine Beeinträchtigung auszugleichen muss eine gleichartige Wiederherstellung der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes erfolgen. Hierfür müssen die Beeinträchtigungen in funktional gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und im räumlich – funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden. Eine gleichartige Wiederherstellung kann durch eine Differenzierung zwischen Offenland und gehölzgeprägten Biotopen, des Wasserstoffhaushaltes sowie weiterer Standortvoraussetzungen, des Nährstoffhaushaltes, Trophiegrades sowie des geogenen Ausgangsgesteines für die Bodenbildung abgeleitet werden (BMVBS 2009, Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, MB 31).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).
Als gleichwertige Kompensation gelten Maßnahmen, durch welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden (BMVBS 2009, Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, MB 31).

Bei der Konzeption der Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Multifunktionalität gegeben ist, so dass durch die Maßnahmen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen ausgeglichen werden. Eine Ausnahme bildet dabei die Maßnahme 8 A, da diese ausschließlich der Wiederherstellung einer in Anspruch genommenen Kompensationsfläche eines anderen Vorhabens dient.

Nachfolgend sind alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen hinsichtlich der beeinträchtigten Funktion des Naturhaushaltes schutzgutbezogen dargestellt.

- 8 A Entwicklung von Gehölzbeständen (zur Wiederherstellung beanspruchter Maßnahmenflächen aus einem anderen Verfahren (BAB 9 Lärmschutzmaßnahmen Schleinitz, Maßnahme 2.3 A),
- 9 A Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Gehölzen im Baufeld,
- 10 A Neuanlage von Feldgehölzen und Hecken,
- 11 A Entsiegelung der ehemaligen Aupitzer Straße und Neuanlage einer Feldhecke,
- 14 A Entwicklung einer artenreichen Mähwiese (zur Wiederherstellung beanspruchter Maßnahmenflächen aus einem anderen Verfahren (B-Plan WSF Nr. 23, 2. Änderung, Maßnahme D),
- 12 G Ansaat von Landschaftsrasen ohne Kräuter,
- 13 G Ansaat von standortgerechtem regionalen Wildpflanzensaatgut.

Der Eingriff wird mittels der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen vollständig kompensiert.

6. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben und die nach dem festgestellten Plan damit verbundenen Folgemaßnahmen können nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften zugelassen werden, da das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar ist.

Insbesondere war eine (Neu-)Erteilung wasserrechtlicher Entscheidungen bzw. eine Anpassung bestehender wasserrechtlicher Entscheidungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht gegeben. Gemäß den Antragunterlagen zum o. g. Vorhaben bleibt das vorhandene Entwässerungskonzept erhalten. Unter Berücksichtigung der im o. g. Vorhabenbereich geplanten Errichtung der Lärmschutzwände werden lediglich die vorhandenen Entwässerungsleitungen und -schächte lagemäßig geändert und mit Rigolen versehen, wobei die Leitungen und Schächte den bisherigen Nenndurchmesser behalten. Im Bestand leitet die Entwässerung das anfallende Straßenoberflächenwasser auf der Ost- als auch auf der Westseite der BAB 9 über Bankette und vorhandene Mulden ab. Es erfolgt keine Einleitung von anfallenden Straßenoberflächenwasser in bestehende Oberflächengewässer im o. g. Streckenabschnitt. Es kommt auch nicht zu Änderungen im Volumen und in der Belastung des abzuführenden Oberflächenwassers. Unabhängig von dem Entwässerungssystem der BAB 9 erfolgt die Ableitung von anfallenden Oberflächenwasser im Bereich der für die Lärmschutzwände geplanten Wartungswege über Flächenversickerung (breitflächig in Dammlage über das Bankett und die Böschungen) bzw. im Einschnitt über Muldenversickerung (Entwässerungsmulden), welche unter Beachtung der geltenden Regelwerke (REwS 2021) neu angelegt werden. Der Zustrom von Geländewasser wird unverändert in der Entwässerungsanlage der BAB 9 berücksichtigt, wofür sich nach den Planunterlagen keine zusätzlichen Maßnahmen ergeben. Das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Burgenlandkreis hinsichtlich des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes liegt hierfür vor.

Weiterhin stehen dem Vorhaben auch keine Belange des Grundwasserschutzes entgegen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt somit die notwendigen Gestattungen und Befreiungen nach der Verordnung zur Festsetzung des WSG “Langendorfer Stollen“ (in der Schutzzone III) deren Geltungsbereich von dem Vorhaben berührt wird. Dies gilt auch für die Errichtung der Entwässerungsleitungen und -schächte, die innerhalb von dem WSG “Langendorfer Stollen“ realisiert werden sollen. Es bedarf keiner Ausnahmezulassung nach der o. g. WSG VO, da alle Entscheidungen zum Schutz der Gewässer im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau einer schalltechnischen Schutzvorrichtung in Form von Lärmschutzwänden (sechs Teilabschnitte) an der BAB 9 (Berlin-München) entlang der Ortslagen Kleben, Borau und Zorbau erlassen werden.

Der Grundwasserqualität kommt eine besondere Bedeutung für eine sichere Trinkwasserversorgung zu, wofür zum Schutz des Grundwassers Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden.
Das o. g. Vorhaben liegt ab km 147,71 bis zum Bauende km 147,19 (Lärmschutzwand LA 4 einschließlich Wartungsweg) innerhalb der Schutzzone III des WSG der Wasserfassung “Langendorfer Stollen“. In diesem Gebiet gelten Verbote, Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Handlungen und bauliche Anlagen (Wasserhaushaltsgesetz -WHG, Landeswassergesetze, Musterschutzgebietsverordnungen, Schutzgebietsverordnungen der Länder, DIN 2000, W 101, Anlagenverordnung). Von solchen Handlungen und Anlagen können Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen und deshalb sind sie als konkurrierende Nutzungen zur Wassernutzung

für Trinkwasserzwecke zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt entsprechend dem Minimierungsgebot (Trinkwasserverordnung) und dem Besorgnisgrundsatz (§ 1 WHG).
Die öffentliche Trinkwasserversorgung hat in Schutzgebieten Vorrang vor anderen Nutzungen auf diesen Flächen (DIN 2000). Die Überwachung rechtswirksam festgesetzter Schutzgebiete und der Vollzug der Verordnungen, das heißt, das konkrete Einschreiten bei geplanten und tatsächlichen Verstößen, ist Sache der staatlichen Gewässeraufsicht, also des Staates.
Die Wasserversorgungsunternehmen haben bei dieser Aufgabe mitzuwirken (DIN 2000, W 101, Landeswassergesetze und -verordnungen).

Um Wasserressourcen planerisch zu sichern, zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen zu moderieren und Konflikte zu vermeiden oder abzuschwächen, hat die Landes- und Regionalplanung für den Trinkwasser- und Grundwasserschutz das Vorranggebiet für Wassergewinnung "Weißenfels / Stößen" ausgewiesen. Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung der Erhaltung bzw. Verbesserung des Wasserhaushalts der Böden (Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit, Verbesserung des Infiltrationsvermögens) in den empfindlichen Bereichen der Grundwassereinzugsgebiete. Die Qualität der Trinkwasserressourcen ist maßgeblich von den Nutzungen auf den jeweiligen Flächen abhängig. Daher sind bei Baumaßnahmen die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Vorhabenträgerin zwingend mit zu betrachten und bei allen Fragen zur Flächennutzung gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Gewässer vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden müssen. Gemäß der tabellarische Relevanzprüfung der Vorhabenträgerin ist das Vorhaben zum geplanten Neubau der Lärmschutzwand nicht geeignet den Zustand eines Wasserkörpers (sowohl OWK, als auch GWK) zu verschlechtern. Daher ist davon auszugehen, dass für die im Anhang 2 der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser -LAWA- definierten anorganischen und organischen Parameter keine Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwellenwerte durch den betriebsbedingten Eintrag über die errichtenden Wartungswege für die Lärmschutzwand ins Grundwasserkörper erfolgt.

Gemäß den allgemeinen Ausführungen in den Planunterlagen (insbesondere „Baugrundgutachten" nach RiliGeoB 2011 mit Datum 29.04.2016) beträgt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet mindestens 20 m. Nach Tabelle 2 der RiStWag 2016 ist die Schutzwirkung des Grundwassers bei > 15 m Flurabstand als groß einzuschätzen. Nach den Ausführungen in den Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wird die Bestandssituation der Entwässerung lediglich angepasst, ändert sich aber bezüglich ihrer Dimensionierung nicht. Insbesondere ergibt sich auch keine Änderung bezüglich der zusätzlichen Flächen für die Errichtung des Wartungswege. Bei den Wartungswegen handelt es sich um betriebliche Zufahrten, welche der Autobahnmeisterei Weißenfels für Besichtigung- und Kontrollfahrten der Lärmschutzwände (aller drei Jahre) und eventuell erforderlichen Instandsetzungen dienen und für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.
Die Gestattungen für das beantragte Vorhaben innerhalb des WSG "Langendorfer Stollen" können, bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 5, der Vorgaben der o. g. Regelwerke und gesetzlichen Vorschriften sowie der Festlegungen der Verordnung zur Festsetzung des WSG der Wasserfassung "Langendorfer Stollen" erteilt werden.

Eine Beeinträchtigung des zu erreichenden guten Grundwasserzustands (Hohenmölsener Buntsandsteinplatte DE_GB_DEST_SAL GW 015) kann bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und Einhaltung dieser Nebenbestimmungen daher ausgeschlossen werden. Bei sachgerechter Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung des WSG "Langendorfer Stollen" nicht zu befürchten und bei Einhaltung der verfügten Nebenbestimmungen steht das Vorhaben auch nicht im Widerspruch zu den geplanten Maßnahmenprogrammen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verbesserung des chemischen und mengenmäßigen Grundwasserzustands.

7. Immissionsschutz

7.1. Lärmvorsorge

Der sechsstreifige Ausbau des Abschnittes der BAB 9 im Bereich der Ortslagen Zorbau, Kleben, Borau und der Autobahnsiedlung erfolgte in den 90er Jahren ohne Planfeststellungsverfahren, eine schalltechnische Untersuchung wurde seinerzeit nicht durchgeführt. Rechtliche Grundlage war stattdessen der sogenannte Altvertrag, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen) als Auftraggeber sowie der Straßenbau Weimar GmbH als Auftragnehmer im Mai 1991 abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag war die notwendige Fortsetzung des bereits vor 1989 begonnenen Ausbaus der BAB 9 zu Zeiten des Bestehens der DDR.

Da der Ausbau eines zusätzlichen Fahrstreifens beider Richtungsfahrbahnen der BAB 9 eine wesentliche Änderung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV darstellt, ist entsprechend § 2 Abs. 1 BImSchV zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel im Zuge der Änderung die Immissionsgrenzwerte nicht überscheitet. Dabei hat die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von §§ 41, 43 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV zu erfolgen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen gemäß 16. BImSchV nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem u. a. für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare, Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Bei der Berechnung zu beachten sind insbesondere die Rahmenbedingungen in Form der Geräuschemissionen von den Kraftfahrzeugen, der akustischen Eigenschaften der Straßendeckschicht und der Einflüsse auf dem Ausbreitungsweg. Dabei haben die Berechnungen getrennt für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht (06–22 bzw. 22–06 Uhr) zu erfolgen und die Gebietseinstufung ist zugrunde zu legen.

Für die Ortslagen Borau, Kleben und Zorbau setzt die Gebietseinstufung ein Wohngebiet mit den entsprechenden Grenzwerten (59 dB(A) Tag und 49 dB(A) Nacht) fest. Für die Autobahnsiedlung und den Bereich der Zorbauer Bergstraße wird ein Mischgebiet (64 dB (A) Tag und 54 dB (A) Nacht) ausgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat nach den Vorgaben der RLS-19 die Emission der jeweiligen Fahrbahn als Schallleistungspegel angesetzt. Wesentliche Eingangsparameter sind u. a. die stündlichen Verkehrsstärken mit den spezifischen Schallleistungen der Pkw sowie Lkw – für den Prognose-Planfall basierend auf den Verkehrsprognosedaten für das Jahr 2035. Die Bestandssituation berücksichtigend wurden zudem Korrekturwerte für die Lärmminderungswirkung der vorhandenen Straßendeckschichten der Berechnung zu Grunde gelegt (vgl. PU 17).

Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen für den der Planung zugrundeliegenden Planungsraum liefern folgendes Ergebnis:
Im Untersuchungsgebiet des betreffenden Abschnitts entlang der BAB 9 liegen teils erhebliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht sowie für Mischgebiete von 64 dB(A) bei Tag und 54 dB(A) bei Nacht vor. Die Grenzwerte für Gewerbegebiete werden nicht überschritten. Insgesamt sind östlich der BAB 9 (RiFa München–Berlin; Ortslage Zorbau) an 75 betroffenen Gebäuden Überschreitungen der Nachtgrenzwerte und an 21 Gebäuden Überschreitungen der Taggrenzwerte zu verzeichnen.

Diese betragen bis zu 8,2 dB(A) nachts und bis zu 2,4 dB(A) tags. Westlich der BAB 9 (RiFa Berlin–München, Ortslagen Borau, Kleben und Autobahnsiedlung) sind an insgesamt 91 betroffenen Gebäuden Überschreitungen der Nachtgrenzwerte und an 31 Gebäuden Überschreitungen der Taggrenzwerte zu verzeichnen. Diese betragen bis zu 9,7 dB(A) nachts und bis zu 4,0 dB(A) tags (Details vgl. PU 17).
Wie oben dargelegt, besteht bei einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (hier: Fahrstreifen-Erweiterung) mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV. Dies trifft nach den vorliegenden Berechnungen für die zu schützenden Ortslagen Borau, Kleben, Zorbau und die Autobahnsiedlung zu. Die Vorhabenträgerin hat demnach Maßnahme zur Lärmvorsorge vorzusehen.

Mit den dieser Planung zugrundeliegenden Lärmschutzmaßnahmen (s. o. Variante „a“ – Lärmschutzwand) können für alle Ortslagen (Borau, Kleben, Zorbau und die Autobahnsiedlung) an allen zu schützenden Gebäuden die Tag-Grenzwerte eingehalten und die teils hohen Belastungen nachts deutlich reduziert werden.

Es verbleiben in den Ortslagen folgende Grenzwertüberschreitungen im Hinblick auf die Nachtgrenzwerte:

- Ortslage Borau nachts an 6 Gebäuden Grenzwertüberschreitungen von bis zu maximal 0,9 dB(A),
- Ortslage Kleben nachts an 33 Gebäuden Grenzwertüberschreitungen von bis zu maximal 4,4 dB(A),
- Ortslage Zorbau an 73 Gebäuden Nachtgrenzwertüberschreitung von bis zu maximal 5,8 dB(A) und
- Autobahnsiedlung an 2 Gebäuden Nachtgrenzwertüberschreitungen von bis zu maximal 0,4 dB(A).

Zur Einhaltung der Nachtgrenzwerte sind passive Maßnahmen an den Gebäuden durchzuführen. Zur Festsetzung von passivem Lärmschutz dem Grunde nach wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 6 und Teil C Kapitel IV Ziffer 6 verwiesen.

Die der Planung zugrunde liegenden immissionsschutzrechtlichen Berechnungen und Festlegungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben nach dem BISchG und der BISchV und wurden darüber hinaus auch durch die unteren Immissionsschutzbehörde des Burgenlandkreises (Teil C Kapitel VI Ziffer 14.1) sowie die obere Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Teil C Kapitel VI Ziffer 14.4) geprüft und bestätigt.

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens wird eine wesentliche Reduzierung der bisherigen verkehrsbedingten Lärmimmissionen für die Ortslagen Borau, Zorbau, Kleben und der Autobahnsiedlung erreicht. Die bestehenden Lärmbelastungen der stark frequentierten BAB 9 auf die Ortslagen werden gemindert und die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte werden künftig für die Taggrenzwerte nicht überschritten. Auch die Lärmbelastungen nachts werden deutlich reduziert; zur Einhaltung der Nachtgrenzwerte sind aber ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen. Es kommt insgesamt vorhabenbedingt zu einer Aufwertung der Wohnqualität.

Wie die dargestellten Abwägungen zeigen, kommen weitere Lärmschutzmaßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Immissionsreduzierung nicht in Betracht, da die hierfür aufzubringenden Aufwendungen außer Verhältnis zum Schutzziel stehen (vgl. Teil C Kapitel VI Ziffer 2.2.).

7.2. Baubedingte Lärmimmissionen

Im Zuge der Bauausführung zur Errichtung der geplanten Lärmschutzwände wird es in der Umgebung der Baumaßnahme zu bauzeitlichen Immissionen durch lärm- und/oder erschütterungsintensive Bautätigkeiten kommen. Der Baustellenbetrieb hat den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG zu genügen. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hier zu berücksichtigen sind insbesondere die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen), die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen).
Die Beurteilung, wann Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung darstellt, hat gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG nach der AVV Baulärm zu erfolgen. Hierbei gelten grundsätzlich die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1. Lassen sich die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostisch nicht einhalten, sind Schutzanordnungen gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG vorzusehen. Sind diese untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, sind durch die Planfeststellungsbehörde ggf. Entschädigungsansprüche dem Grunde nach gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG vorzusehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Planungen des beabsichtigten Bauablaufs, der zu verwendenden Baumaschinen, der anzuwendenden Techniken und der zu erwartenden Immissionen jedenfalls so weit vorangeschritten sind, dass derartige Anordnungen getroffen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat den Einsatz lärmarmer Bauverfahren und -geräte dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechend sowie die werktägliche Begrenzung der Arbeiten und eine bauzeitliche Information der Anwohner zugesagt (s. d. PU 17). Mit aktuellem, hier zu Grunde liegendem Planungsstand ist das Ausmaß der bauzeitlichen Immissionsbelastung nicht abschließend zu beurteilen. Soweit die konkrete Bauausführung feststeht, hat die Vorhabenträgerin ggf. geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen um der AVV Baulärm Rechnung zu tragen. Soweit nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten dennoch zu schädlichen Umweltauswirkungen durch Baulärm kommt, ist dieser hinzunehmen. Zum einen sind die verbleibenden Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt. Für die Baumaßnahme wurde eine Bauzeit von fünf bis sechs Monaten zur Realisierung der jeweiligen Bauabschnitte angegeben (vgl. PU 01). Die Realisierung des Vorhabens findet in einem zurzeit bereits stark vorbelasteten Gebiet statt (vgl. Ziffer 7.1). Darüber hinaus zielt die Baumaßnahme auf die dauerhafte Verbesserung der Lärmsituation in den zu schützenden Ortslagen ab.
Aus diesem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde verbleibende Belastungen bezüglich des Baulärms als zumutbar und gerechtfertigt an. Mit den verfügten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Möglichkeiten der Vermeidung und Reduzierung der bauzeitlichen Beeinträchtigungen ausgeschöpft werden. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 6 und Teil C Kapitel IV Ziffer 6 verwiesen.

8. Denkmalpflege und Archäologie

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Denkmalpflege und Archäologie vereinbar. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege können vom Vorhaben gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (vorgeschichtliche Siedlungen und Erdwerk) betroffen sein. Die unter Teil A Kapitel IV Ziffer 7 verfügten Nebenbestimmungen gewährleisten die Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA.

9. Landwirtschaft

Im Planungsraum des Vorhabens werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Dies betrifft Flächen für das Vorhaben selbst sowie Flächen für die Anlage der Unterhaltungswege und Wendehammer als auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (5 ACEF, A 8, A 9, A 10 und A 11).

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und festgestellt, dass eine Reduzierung bei Abwägung aller betroffener Belange nicht möglich ist. Der vorgesehene Eingriff in landwirtschaftliche Flächen ist unvermeidbar und gerechtfertigt. Bezüglich der Flurstücketeile, die für den Bau der Lärmschutzwand und des Unterhaltungsweges/Wendehammer in Anspruch genommen werden, ist das öffentliche Interesse an einem effektiven Lärmschutz zugunsten der betroffenen Gemeinden höher zu bewerten als der Entzug privater landwirtschaftlicher Flächen des Einzelnen und in seiner Gesamtheit.

Dies trifft auch auf den Entzug bzw. die Belastung landwirtschaftlicher Flächen zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu. Auch hier überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen die privaten Interessen an der ungehinderten Nutzung des Privateigentums des Einzelnen, da ohne den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich eine Zulassung des geplanten Vorhabens nicht möglich wäre.

Bezüglich der Wahl der hierfür notwendigen Flächen bedarf es bei dem Zugriff auf einzelne Grundstücke allerdings einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, die sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließt. Für Kompensationsmaßnahmen dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich zur Erreichung des naturschutzrechtlich vorgegebenen Zwecks objektiv eignen und der Zugriff auf privates Eigentum muss zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung erforderlich sein (a). Daran fehlt es, sofern Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbaren) Erfolg versprechen dort aber bei einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass den Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Privater Grund und Boden darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weder die Vorhabenträgerin noch ein sonstiger Rechtsträger der öffentlichen Hand Eigentümer geeigneter Flächen ist (b).

(a) Die Planfeststellungsbehörde hat im vorliegenden Fall geprüft, ob gerade die Inanspruchnahme der von der Vorhabenträgerin ausgewählten Flächen notwendig ist, ohne das Alternativen in Betracht kommen, und dies bejaht.
Dabei wurde auch die besondere Berücksichtigungs- und Prüfpflicht des § 15 Abs. 3 BNatschG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Diese Vorgaben hat die Vorhabenträgerin vorliegend beachtet. Hinsichtlich der Flächen des Einwenders E 02 bedeutet dies, dass ein Verzicht auf die Maßnahmen nach der Verpflichtung zur Funktionserfüllung nach den Vorgaben des BNatSchG sowie des NatSchG LSA und der Bundeskompensationsverordnung ausgeschlossen ist.

Dabei war von folgenden Überlegungen auszugehen: Ausgleichsmaßnahmen können nicht auf beliebigen anderen Flächen erfolgen, selbst wenn diese in der gleichen Landschaft gelegen sind. Brauchbar sind nur Flächen, auf die sich der Eingriff unmittelbar auswirkt. Das können die in Anspruch genommenen, aber auch benachbarte Bereiche sein. Sie müssen sich positiv auf die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts und des

Landschaftsbildes im betroffenen Raum auswirken. Ist eine Beziehung zwischen der Maßnahme und dem betroffenen Bereich nicht mehr herstellbar, weil sie zu weit entfernt liegt oder durch eine Barriere vom betroffenen Bereich getrennt wird, liegt keine Ersatzmaßnahme vor. Demzufolge spielt die Lage der Maßnahme eine erhebliche Rolle. Dass die gewählte Lage direkt neben der Autobahn die günstigste Lösung darstellt, ist bereits in Teil C Kapitel VIII Ziffer 2.2. dieses Planfeststellungsbeschlusses dargelegt worden.

(b) Auch eine Verlegung der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf andere Flächen kann nicht erfolgen. Zum einen hat die Vorhabenträgerin bereits bei der Maßnahmenplanung – wo dies möglich ist, ohne den Kompensationserfolg zu gefährden - landwirtschaftliche Flächen soweit als möglich von der Maßnahmenplanung ausgenommen bzw. die Maßnahmen an Randflächen bzw. in Bereichen unwirtschaftlicher Restflächen verortet, um eine Beeinträchtigung bzw. den Verlust soweit als möglich zu reduzieren. Hinsichtlich des geplanten Unterhaltungsweges bzw. des ebenfalls vorgesehenen Wendehammers kann es zu keiner Flächenreduzierung kommen, dass diese zur Unterhaltung der Lärmschutzwand unbedingt erforderlich sind.

Im Ergebnis einer umfassenden Würdigung aller in Betracht kommenden Abwägungsbelange ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die vorgenommene Kompensationsflächenauswahl verhältnismäßig ist. Selbst wenn im Einzelfall der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einer Beeinträchtigung führt, ist nach durchgeführter Interessenabwägung festzustellen, dass die Belange des Lärmschutzes für die zu schützende Ortslagen den Belangen der Landwirtschaft vorgehen. Beeinträchtigungen in einem Umfang, dass größere Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen auftreten könnten, wurde durch landwirtschaftliche Betriebe im Verfahren nicht geltend gemacht und sind auch nicht erkennbar.

Dem Betroffenen entstehende Vermögensnachteile werden darüber hinaus im nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren bewältigt.

10. Versorgungsunternehmen

Hinsichtlich der Belange der Versorgungsunternehmen wird auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 10 verwiesen.

11. Vermessung und Geoinformation

Das Vorhaben trägt den Regelungen des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalts (VermGeoGLSA) Rechnung. Danach dürfen im Planungsgebiet befindliche Vermessungs- und Grenzmarken unbefugt weder eingebracht, verändert noch beseitigt werden. Dem entsprechen die NB unter Teil A Kapitel IV Ziffer 10.

12. Klimaschutz

Seit dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) am 18.12.2019 haben nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist auch im Rahmen des

Fachplanungsrechts für Bundesfernstraßen anzuwenden und verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO_2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben. Dabei ist die Berücksichtigungspflicht sektorübergreifend (Verkehr, Industrie, Landnutzung) im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Die Planfeststellungsbehörde muss bei ihrer Abwägungsentscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit als öffentlichen Belang i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG in die Ermessensentscheidung einstellen.

Ermittlung der Auswirkungen auf den Klimaschutz
Um festzustellen, inwieweit das geplante Vorhaben den Zielen und dem Zweck des Klimaschutzgesetzes entspricht, sind die zu erwartenden und dem Vorhaben anzulastenden THG-Emissionen im Wege einer Abschätzung zu ermitteln. Dies betrifft nur diejenigen THG-Emissionen, die dem konkreten Vorhaben zugerechnet werden können (Ursache-Wirkzusammenhang). Daher sind grundsätzlich alle in Anlage 2 zum Klimaschutzgesetz genannten Sektoren zu betrachten, auf die Auswirkungen möglich sind.
Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine Untersuchung der Wirkungen des Vorhabens im Hinblick auf das großräumige Klima vorgenommen und diese als Teil des Erläuterungsberichts in die Planfeststellung eingebracht (vgl. PU 1/ Erläuterungsbericht, Pkt. 5.2.2. Umweltauswirkungen/Klima und Luft).

Verkehrsbedingte THG-Emissionen
Dem Sektor Verkehr i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG werden jene THG-Emissionen zugeordnet, die durch die Nutzung der Straßeninfrastruktur nach Fertigstellung erzeugt werden. Verkehrsbedingte Veränderungen, die im Zusammenhang mit einer Erhöhung der THG- Emissionen stehen und somit Auswirkungen auf das globale Klima haben könnte, sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben, da das zugrundeliegende Vorhaben nicht zu einer Steigerung der Verkehrsmenge auf der BAB 9 führen wird.

THG Lebenszyklusemissionen (Sektor Industrie)
Dem Sektor Industrie i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG werden jene THG-Emissionen zugeordnet, die mit dem Bau, der Erhaltung (Erneuerung und Instandsetzung) und dem Betrieb der zu bewertenden Infrastrukturmaßnahme verbunden sind (THG-Lebenszyklusemissionen). Die Vorhabenträgerin hat diese in ihrer Betrachtung des Klimas dargestellt und festgestellt, dass die eingesetzten Materialien für Wege und Bankette, v.a. Schotter, sowie Kiesstreifen vergleichsweise geringe THG-Emissionen über ihre Lebensdauer hinweg aufweisen. Hinsichtlich der Lärmschutzwände wurde festgestellt, dass durch die geplante Ausgestaltung der Lärmschutzwände aus Aluminium im Gegensatz zu Betonwänden eine deutliche Reduktion der THG-Emissionen im Lebenszyklus erreicht werden kann. Da die Gestaltung der Lärmschutzwände aber nicht Teil der Planfeststellung ist und erst in der Ausführungsplanung abschließend festgelegt wird, sind aus konservativer Betrachtung die stärkeren Emissionen in die Betrachtung einzubeziehen. Allerdings ist auch hier festzustellen, dass die THG-Emissionen auch in der Betonvariante über den gesamten Lebenszyklus hinweg als gering einzustufen sind.

Betriebsbedingte Emissionen durch Fahrzeuge zur Unterhaltung und Wartung der Lärmschutzwände sind durch die geringe Häufigkeit dieser Kontrollen (einmal jährlich) als auch den geringen Umfang der zu pflegenden Grünflächen als untergeordnet einzustufen.

Landnutzungsbedingte THG-Emissionen
Von dem geplanten Vorhaben werden keine klimarelevanten Böden mit besonderer Funktionsausprägung in Bezug auf die THG-Speicher oder-Senkungsfunktionen überprägt. Allerdings

werden durch das Vorhaben grundsätzlich für das Globalklima bedeutsame Strukturen in Form von Gehölzbeständen in Anspruch genommen, die als THG-Speicher fungieren. Durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich in Form einer Neuanlage von Feldgehölzen und Hecken ist jedoch ein entsprechender Ausgleich für den Wegfall der THG-Speicher gegeben.

Bewertung
Die zu erwartenden projektbedingten THG- Emissionen sind mit den nationalen Klimazielen des § 3 KSG, d.h. dem Ziel der schrittweisen Reduzierung der Gesamtemissionen bis hin zur für 2045 angestrebten netto-THG-Neutralität und der 2050 angestrebten negativen THG-Emissionen in Relation zu setzen. Setzt man die vorhabenbedingten Lebenszyklusemissionen in Relation zu der Jahresemissionsmenge des Industriesektors für das Jahr 2025 von insgesamt 157 Mio. t CO-Äquivalent machen diese einen untergeordneten Anteil von weit unter einem Promille aus, der hinsichtlich seines Beitrags zu den THG- Gesamtemissionen des Industriesektors zu vernachlässigen ist. Auch im Hinblick auf die Landnutzungsbedingten THG- Emissionen ist festzustellen, dass die Maßnahme zwar zur Inanspruchnahme von klimarelevanten Böden und Biotope führt, die Inanspruchnahme dieser Flächen aber aufgrund des sehr geringen Umgriffs sowie den festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen wie die Neuanlage von Feldgehölzen und Hecken den Klimaschutzzielen nicht zuwiderläuft.

Insgesamt sind die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen nachteiligen Wirkungen auf die globale THG-Bilanz in Relation zu den betroffenen Jahresemissionsmengen als marginal einzustufen. Die nationalen Klimaziele des § 3 KSG, also die schrittweise Reduzierung der Gesamtemissionen bis 2045, werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die mit der Errichtung der Lärmschutzwand einhergehenden baubedingten Wirkungen sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima relevant zu beeinflussen.

13. Inanspruchnahme privater Grundstücke

Für das geplante Vorhaben werden Grundstücke Privater sowohl für das Vorhaben selbst als auch für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan in Anspruch genommen. Es hat enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die Planfeststellungsbehörde hat im vorliegenden Fall geprüft, ob gerade die Inanspruchnahme der von der Vorhabenträgerin ausgewählten Flächen notwendig ist, ohne dass Alternativen in Betracht kommen, und dies bejaht. Bezüglich der Flurstücketeile, die für den Bau der Lärmschutzwand und des Unterhaltungsweges in Anspruch genommen werden, ist das öffentliche Interesse an einem effektiven Lärmschutz zugunsten der betroffenen Gemeinden höher zu bewerten als der Entzug des privaten Eigentums im Einzelnen und in seiner Gesamtheit.
Im Ergebnis einer umfassenden Würdigung aller in Betracht kommenden Abwägungsbelange ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Reduzierung bei Abwägung mit anderen betroffenen Belangen nicht möglich ist. Der vorgesehene Eingriff in das Privateigentum ist unvermeidbar und gerechtfertigt und die vorgenommene Kompensationsflächenauswahl verhältnismäßig (vgl. hierzu auch Teil C Kapitel VI Ziffer 9).

14. Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange

14.1. Burgenlandkreis (Reg. -Nr. S 19)

Stellungnahme vom 04.07.2023, ergänzt durch Stellungnahme der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vom 06.07.2023, vom 04.09.2024 und vom 16.01.2025, Antwortstellungnahme der Vorhabenträgerin vom 15.08.2023

Der Burgenlandkreis hat sich mit einer gebündelten Stellungnahme am Verfahren beteiligt. Folgende Fachämter haben das geplante Vorhaben im Hinblick auf ihre Belange geprüft:

- die untere Landesentwicklungsbehörde,
- die untere Natur- und Forstbehörde,
- die untere Wasserbehörde,
- die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- die untere Immissionsschutzbehörde,
- das Bauordnungsamt sowie
- das Rechts- und Ordnungsamt mit der unteren Gefahrenabwehrbehörde und der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Im Folgenden werden nur die Fachämter aufgeführt, die eine Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben abgegeben haben. Fachämter, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben entweder nicht berührt sind oder die keine Hinweise gegeben haben, bedurften keiner weiteren Behandlung im Rahmen dieses Beschlusses.

Untere Wasserbehörde:
Die untere Wasserbehörde hat mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung im Bereich der Schutzzone III des WSG "Langendorfer Stollen" die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebietes; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser gemäß der Technischen Regeln nach Arbeitsblatt W 101 (A) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) einzuhalten sind. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Richtlinie zugesagt.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:
Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat Forderungen erhoben und Hinweise gegeben unter deren Beachtung dem Vorhaben keine abfall- oder bodenrechtlichen Belange entgegenstehen. Diesen Forderungen wurde dadurch entsprochen, dass sie als Nebenbestimmungen Einzug in diesen Beschluss gefunden haben (vgl. Teil A Kapitel IV Ziffer 3.1 - 3.6). So wurden als NB die Ziffer 1, Nummer 4, Nummer 5 Nummer 6 der Stellungnahme verfügt (vgl. Teil A Kapitel IV Ziffer 3). Die Punkte Nr. 2 und Nr. 7 aus der Stellungnahme haben keine Regelungsinhalt und wurden daher als Hinweise in diesen Beschluss übernommen (vgl. Teil A Kapitel IV Ziffer 11). Punkt Nr. 3 der Stellungnahme, welcher die Einbeziehung des Amtes für Landwirtschaft, Forsten und Flurneuordnung (ALFF) in das Verfahren fordert, ist dahingehende obsolet, da das ALFF als Träger öffentlicher Belange im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens beteiligt wurde und seine Beteiligungsrechte auch durch Abgabe einer Stellungnahme wahrgenommen hat, vgl. unten Teil C Kapitel VI Ziffer 14.5 (ALFF).

Untere Immissionsschutzbehörde:
Die untere Immissionsschutzbehörde hat die Planunterlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft und mitgeteilt, dass die immissionsschutzseitigen Betrachtungen

schlüssig und nachvollziehbar dargestellt sind. Damit werden die der Planung zugrundliegenden immissionsschutzseitigen Betrachtungen der Vorhabenträgerin bestätigt.

Rechts- und Ordnungsamt /Untere Gefahrenabwehrbehörde:
Die untere Gefahrenabwehrbehörde hat mitgeteilt, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt, und somit keine Einwände bestehen. Auch wenn eine Belastung im Baubereich mit Kampfmitteln nicht bekannt ist, wurde höchst vorsorglich eine Nebenbestimmung sowie ein Hinweis in den Beschluss übernommen, sollten gegen alle Erwartungen Kampfmittel gefunden werden (vgl. Teil A Kapitel IV Ziffer 2.2 und Ziffer 11).

Straßenverkehrsamt/ Untere Straßenverkehrsbehörde:
Die untere Straßenverkehrsbehörde hat keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.
Bei Realisierung des Bauvorhabens, welche eine Sperrung des Standstreifens sowie des jeweils rechten Richtungsfahrstreifens erfordert, hat die untere Straßenverkehrsbehörde jedoch auf ihre Zuständigkeit in Bezug auf verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich auch von Bundesstraßen hingewiesen. In diesem Zusammenhang hat sie um Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung mindestens 14 Tag vor Baubeginn gebeten. Hierzu wurde eine Nebenbestimmung unter Teil A Kapitel IV Ziffer 1.3 aufgenommen.

Untere Naturschutz- und Forstbehörde:
Die untere Naturschutzbehörde hat sich zum Artenschutz des Feldhamster geäußert. Hier sagt die Vorhabenträgerin eine weitere Begehung vor Baubeginn und die Mitteilung des Ergebnisses an die untere Naturschutzbehörde zu. Es wird auch die Zusage gegeben, dass eine Umsiedlungsfläche für Feldhamster im Vorfeld der Realisierung der Baumaßnahme gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und gesichert wird.
Diesen Forderungen wurde dadurch entsprochen, dass sie im Zuge der Erstellung der Planänderungsunterlagen in die Planunterlagen übernommen wurden. Es bedarf somit keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme zum Schutz der vorkommenden Zauneidechsen gefordert, dass sich bauvorbereitendende Maßnahmen im Winter auf Gehölzfällungen beschränken und das Abschieben von Erdmaterial im Baubereich erst nach Abfang der Zauneidechsen erfolgt. Zudem solle der Abfang der Zauneidechsen mindestens ein Jahr vor der Baumaßnahme im Aktivitätszeitraum der Zauneidechsen erfolgen. Das Ersatzhabitat für die Zauneidechsen (Maßnahme $5A_{CEF}$) müsse mindestens ein Jahr vor Beginn der Arbeiten fertiggestellt sein. Außerdem fordert sie von der Vorhabenträgerin einen Bericht vorzulegen, wie und über welchen Zeitraum das Ersatzhabitat gepflegt wird, ob es Reproduktionserfolge im neuen Habitat gibt und ob die Zauneidechsen das Gebiet auch nach der Entfernung der Umzäunung weiter als Habitat nutzen. Des Weiteren fordert die untere Naturschutzbehörde von der Vorhabenträgerin, dass ein Zurückwandern in das Baufeld der Zauneidechse verhindert wird. Auch diesen Forderungen wurde durch Übernahme in die Planänderungsunterlagen bzw. durch die entsprechenden Zusicherungen der Vorhabenträgerin in ihrer Antwortstellungnahme entsprochen. Ein Regelungsbedürfnis der Planfeststellungsbehörde entfällt somit.
Im Hinblick auf einen umfassenden Vogelschutz fordert die untere Naturschutzbehörde, dass das Material der Lärmschutzwand so zu wählen sei, dass Vogelanprall, starke Lichtreflexion und starke Erhitzung im Sommer vermieden werden. Festlegungen zur Gestaltung der Lärmschutzwände wurde noch nicht getroffen, die Vorhabenträgerin sagt aber in ihrer Antwortstellungnahme zu, die Forderungen zu beachten. Darüber hinaus haben sie als Nebenbestimmungen Einzug in diesen Beschluss gefunden haben (vgl. Teil A Kapitel IV Ziffer

4.6). Zum Schutz von Brutvögeln offener Standorte ist die Ansiedlung nach Entfernung der Vegetation bis zum Beginn des regelmäßigen Umbrechens der Flächen durch Mahd und weitere geeignete Maßnahmen zu verhindern. Diesen Forderungen wurde dadurch entsprochen, dass sie im Zuge der Planänderung in die Unterlagen eingearbeitet wurden.

In der Stellungnahme äußert sich die untere Naturschutzbehörde zudem zur Thematik der Eingriffsbilanzierung und der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen, hier im Einzelnen zum Umgriff des Baubereiches, der Wiederherstellung von gesetzlich geschützten Biotopflächen, die Pflege der Gehölzpflanzungen und dem Zeitraum der Unterhaltungspflege im Zuge der Kompensation, die Auswahl der Straucharten sowie die Nutzung von Ansaatmischungen mit einem geringem Kräuteranteil. Diesen Forderungen wurde dadurch entsprochen, dass sie im Zuge der Planänderung in die Planunterlagen übernommen wurden.

Durch erneute Anhörung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde mit Stellungnahme vom 04.09.2024 weitere Forderungen zu den Maßnahmen 14 G und 9 A erhoben. Darin teilt die untere Naturschutzbehörde mit, dass zur Erreichung des Zielzustandes einer artenreichen Mähwiese ein größerer Bereich als ca. 100 m² in gleicher Weise einzusäen und zu pflegen seien. Die untere Naturschutzbehörde gibt zu bedenken, dass die artenreiche Mähwiese aus dem Kreuzungsbereich an den Gehölzbestand an der nordwestlichen Flurstücksgrenze verlagert werden könnte. Für die Anlage einer artenreichen Mähwiese ist auf der vorgesehenen Fläche mit einem verlängerten Entwicklungszeitraum zu rechnen. Daher empfiehlt die sie eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von mind. 3 bis 5 Jahren, sodass sich ein ausreichender Artenreichtum auf dem zuvor landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen entwickeln kann. Hierzu ist die Fläche auszumagern. Die Unterhaltungspflege soll dauerhaft festgesetzt werden und 1-2x jährlich sollte eine Mahd mit einer Schnitthöhe von nicht weniger als 10 cm mit Mahdgutberäumung im Zeitraum von Juni bis Oktober erfolgen. Des Weiteren werden Hinweise zur Ausführungsplanung bzw. Umsetzung der Maßnahme gegeben (vgl. hierzu auch Teil V Kapitel VI Ziffer 5.2).

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin die in Rede stehenden Auslgeichsmaßnahmen überarbeitet und die Forderungen in die Planänderungsunterlagen übernommen. Diese wurden der unteren Naturschutzbehörde abermals zur Kenntnis gebeten mit der Bitte um erneute Stellungnahme. Mit Stellungnahme vom 16.01.2025 zur überarbeiteten Kompensationsmaßnahme 14 A (Entwicklung einer artenreichen Mähwiese (zur Wiederherstellung beanspruchter Maßnahmenflächen aus einem anderen Verfahren (B-Plan WSF Nr. 23, 2. Änderung, Maßnahme D) äußert sich die untere Naturschutzbehörde dahingehend, dass die aufgenommene Ausgleichsmaßnahme A14 im dargestellten Umfang und zugehörigem Konzept, eine adäquate Kompensation zu der ausgangs vorgesehenen Maßnahme auf den Bebauungsplanflächen Nr. 23 der Stadt Weißenfels darstellt. Der Punkt hat sich mithin erledigt, einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es auch diesbezüglich nicht.

Durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen hat sich die Stellungnahme des Burgenlandkreises erledigt. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

14.2. Stadt Weißenfels vom 07.07.2023 (Reg. - Nr. S 21)
Stellungnahme vom 05.07.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die Stadt Weißenfels hat mit Schreiben vom 05.07.2023 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und Hinweise zu Flächenerwerb und Dienstbarkeiten mitgeteilt sowie Pächter von städtischen Flächen benannt. In diesem Zusammenhang bat die Stadt Weißenfels, dass die Pächter rechtzeitig vor Baubeginn informiert werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihrer Antwortstellungnahme zugesichert. Diese Forderung entspricht zudem die Nebenbestimmung (Teil A Kapitel IV Ziffer 1.2).
Darüber hinaus wurde die Zustimmung des Ortschaftsrates Borau mit der vorliegenden Planung erklärt.
Damit hat sich die Stellungnahme der Stadt Weißenfels erledigt. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

14.3. Stadt Lützen (Reg.- Nr. S 17)
Stellungnahme vom 05.07.2023

Die Stadt Lützen stimmt dem geplanten Vorhaben uneingeschränkt zu. So wurde mit Schreiben vom 05.07.2023 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Bau BG erteilt.

14.4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. S 09/S 12/S 18)
Stellungnahme vom 05.07.2023

Obere Immissionsschutzbehörde:
Die obere Immissionsschutzbehörde hat die Planung geprüft und keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht. Vielmehr hat sie die der Planung zugrunde liegenden Annahmen im Hinblick auf die prognostizierten Schadstoffimmissionen (Stickoxide und Feinstaub), bestätigt.

Die obere Wasserbehörde und die untere Wasserbehörde haben mitgeteilt, dass keine Belange betroffen oder die Zuständigkeit dergleichen nicht eröffnet ist.

14.5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) Reg.- Nr. S 23
Stellungnahme vom 18.07.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Das ALFF Süd hat zu der geplanten Baumaßnahme Stellung genommen und dabei vor allem landwirtschaftliche Belange, Belange des Bodenschutzes sowie die Entschädigung der landwirtschaftlichen Nutzer angesprochen. Die Berücksichtigung der Forderungen im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange hat die Vorhabenträgerin in ihrer Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 zugesagt; sie wurden zudem als Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 1.2 sowie 8.1 – 8.8 in diesen Beschluss berücksichtigt.

Zur Absicherung der Belange des landwirtschaftlichen Bodenschutzes hat das ALFF Süd auf die sehr hohe Ertragsfähigkeit der im Plangebiet liegenden Böden hingewiesen. Nach dem Bundesfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU), welches auch durch das ALFF Süd Anwendung findet, handelt es sich im betroffenen Bereich um Ackerzahlen von 90 und damit um eine sehr hohe Ertragsfähigkeit der betroffenen Böden. Trotz des Eintritts schädlicher Bodenveränderung im Zuge der Realisierung der Baumaßnahme sowie des dauerhaften Verlusts der Nutzungsfunktionen der Landwirtschaft, stimmt das ALFF Süd der Maßnahme unter Berücksichtigung der in der

Stellungnahem formulierten Forderungen zu. Sie wurden als Nebenbestimmungen Teil A Kapitel IV Ziffer 3.8 – 3.17 in den verfügenden Teil dieses Beschlusses übernommen.

Darüber hinaus weist das ALFF Süd darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Nutzer für die unvermeidbaren Bewirtschaftungseinschränkungen angemessen zu entschädigen sind. Der Hinweis ist zutreffend; die Betroffenen haben einen Entschädigungsanspruch gegen die Vorhabenträgerin. Auch die Vorhabenträgerin hat in ihrer Antwortstellungnahme die Berücksichtigung dieses Hinweises zugesagt. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Entschädigung und der Zusicherung hat sich dieser Vortrag erledigt; einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht. Ergänzend hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass alle Fragen der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern im Rahmen des nachgelagerten Entschädigungsverfahren behandelt werden. Insofern kann keine Entscheidung oder Anordnung über die Höhe der Entschädigung durch die Planfeststellungsbehörde ergehen.

Im Weiteren wendet sich das ALFF Süd gegen zwei naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Ausgleichsmaßnahme A 9 und A 10 und fordert entsprechend § 15 LwG LSA, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden darf. Diese Ausnahme sei dann nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach dem BNatSchG ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im betroffenen Naturraum bestehen. Vorrangig sei hier die Möglichkeit der Entsiegelung zu nennen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin ist ihrer Verpflichtung nachgekommen, vorrangig andere als die wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Ausgleichs- und Kompensationskonzept aufzunehmen. So wurde u.a. für die Maßnahme A 11 die Entsiegelung der ehemaligen Aupitzer Straße und die Neuanlage einer Feldhecke (vgl. Unterlage 9.3, S. 23 f., Maßnahmeblatt 11 A) vorgesehen. Durch die Entsiegelungsmaßnahme soll langfristig die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie die Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit, des Erosionsschutzes und die strukturelle Aufwertung der Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Durchwurzelung erreicht werden. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin bei der Auswahl und der Anordnung von landschaftspflegerischen Flächen gerade für die in Rede stehenden Maßnahmen A 9 und A10 bundeseigene Flächen verwendet bzw. für die Realisierung der Maßnahmen unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen vorgesehen, so dass der Entzug von landwirtschaftlichem Boden auf ein Minimum begrenzt wird.

Auf die Maßnahmen A 9 und A 10 kann indes nicht verzichtet werden. Die Zielkonzeption der Maßnahme A 9 besteht in der Entwicklung einer artenreichen Mähwiese. Die Maßnahme A 10 besteht in der Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Gehölzen im Baufeld und soll explizit für das Schutzgut Boden einen Ausgleich für die durch die geplante Baumaßnahme hervorgerufenen Konflikte (Bo2 (Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sehr hochwertiger Böden im Zuge der Überbauung/Überformung, Bo3 (Verlust von Bodenfunktionen im Zuge der Teilversiegelung von gering bis mäßig anthropogen überformten Böden), Bo4 (Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Zuge der Überbauung / Überformung von gering bis mäßig anthropogen überformten Böden durch Böschungen und Mulden) und Bo5 (Verlust von Bodenfunktionen im Zuge der Voll- und Teilversiegelung von stark anthropogen überformten Böden) darstellen. Auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 9 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Dem Hinweis auf das Bodenneuordnungsverfahren wurde durch das durchgeführte Änderungsverfahren (s.o. Teil B Kapitel IV Ziffer 4) Rechnung getragen. So wurden alle sich hieraus ergebenden Änderungen im Rahmen von Deckblättern in das Verfahren eingeführt und sind somit auch Gegenstand der Planfeststellung.

14.6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Reg.- Nr. S 15)
Stellungnahme vom 04.07.2023

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass aus archäologischer Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Der formulierte Hinweis, der die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale betrifft, wurden unter Teil A Kapitel IV Ziffer 7 in diesen Planfeststellungbeschluss übernommen.

14.7. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Reg.-Nr. S 05)
Stellungnahme vom 05.06.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd hat mitgeteilt, dass gegen die geplante Lärmschutzwand grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Weitere Ausführungen zur Radwegeverkehrsführung auf der kreuzenden und in der Unterhaltungslast der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt befindlichen L 189 haben keine Auswirkungen auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Zwar befindet sich der angesprochene Kreuzungsbereich innerhalb des Planungsraumes, da das Kreuzungsbauwerk 79 Ü 3 selbst jedoch nicht Teil des geplanten Vorhabens ist und auch keine verfestigte Planung von Seiten des Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt im Hinblick auf den Radweg existiert, bedurfte es hierzu keiner weiteren Behandlung im Rahmen des Verfahrens oder einer Entscheidung hierzu innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses.

14.8. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. S 06)
Stellungnahme vom 07.06.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt hat nach Prüfung der Unterlagen mitgeteilt, dass eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist, da es sich bei dem Vorhaben um eine nicht raumbedeutsame Planung handelt (§ 13 Abs. 2 LEntwG LSA).

Mit E-Mail vom 08.06.2023 wurde die Stellungnahme um den Hinweis ergänzt, dass hinsichtlich der energiepolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierungen nach Möglichkeit PV-Module bzw. PV-Folien in die Lärmschutzwände einzubauen sind.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Antwortstellungnahme die Übernahme von Photovoltaikanlagen in ihre Planung abgelehnt und auf die allgemeine Prüfung der Autobahn GmbH zur Erreichung der Klimaziele auch durch die Autobahn GmbH verweisen.

Der Hinweis des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt ist berechtigt und hat mittlerweile auch seinen Niederschlag in der gesetzlichen Neufassung des § 3 Abs. 1a FStrG gefunden. Darin heißt es: „Bei dem Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen sind die Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien auf nutzbaren Flächen oder auf nutzbaren Anlagen auszuschöpfen; ausgenommen ist der Straßengrund. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit ebenso wie die technische Umsetzbarkeit zu beachten“.

Diese Regelung ist mit 29.12.2023 in Kraft getreten. Nach der Übergangsvorschrift des § 24 Abs. 15 FStrG gilt diese Regelung bindend allerdings nur für Vorhaben, die vor Januar 2024 beantragt wurden. Vorhaben, für die die Planfeststellung bereits läuft, sind hiervon ausgenommen. So verhält es sich vorliegend; eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin kann nur im Rahmen einer Selbstverpflichtung erfolgen, eine Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde oder durch diesen Planfeststellungsbeschluss ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

14.9. MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (Reg.-Nr. S 01)
Stellungnahme vom 23.05.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die MIDEWA GmbH stimmt der Maßnahme in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2023 unter Beachtung der dortigen Hinweise und Forderungen zu.

Die beiden ersten Hinweise wurden nicht in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen. Laut Antwortstellungnahme der Vorhabenträgerin vom 15.08.2023 liegen diese Bestandsleitungen außerhalb der Planfeststellunggrenze der Planungsmaßnahme. Dies sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso.

Die MIDEWA GmbH führt weiter aus: Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit dem Leiter Betrieb Herrn Dallmeier (Tel. 03461 / 352571) abzustimmen und die Kosten für die Suchschachtungen von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.
Der Forderung wird stattgegeben.
Aus Sicht der Vorhabenträgerin werden keine Suchschachtungen laut Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 erforderlich. Weiter wird in der Antwortstellungnahme ausgeführt, dass, wenn Suchschachtungen notwendig werden sollten, dies mit dem Leiter Betrieb abgestimmt und die Kosten von der Vorhabenträgerin getragen werden. Allerdings wird dies von der Vorhabenträgerin nicht ausdrücklich zugesichert, so dass die Planfeststellungsbehörde es vorsorglich als Nebenbestimmung in den verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Teil A Kapitel IV Ziffer 9.4 aufgenommen hat.

Die von der MIDEWA GmbH weiter vorgenommene Aufzählung der bei der Planung und Bauausführung der o. g. Maßnahme grundsätzlich zu beachtenden Punkte hat sich erledigt. In ihrer Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung der für die Planung und Bauausführung genannten Punkte zu. Eine gesonderte Aufnahme in den verfügenden Teil des Beschlusses ist damit nicht erforderlich.

Die überreichte Leitungsauskunft der MIDEWA GmbH hat eine Gültigkeit von drei Monaten. Eine aktuelle Leitungsauskunft ist online abrufbar: https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft/ und wird als Hinweis in den verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Teil A Kapitel IV Ziffer 11 aufgenommen.

Diese Stellungnahme der MIDEWA GmbH hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Wird nach dem Ende dieser Frist mit der Maßnahme begonnen, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören.
Die Forderung wird zurückgewiesen.
Die Forderung der MIDEWA GmbH steht nicht im Einklang mit § 17c Nr. 1 FStrG, wonach der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft tritt, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Die Vorhabenträgerin hat danach, gerechnet vom Zeitpunkt der Bestandskraft des Plan-

feststellungsbeschlusses an, zehn Jahre Zeit, um mit der Realisierung des Vorhabens zu beginnen. In Folge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gilt die Zustimmung der MIDEWA GmbH unter Berücksichtigung der unter Teil A Kapitel IV Ziffer 9.4 des Beschlusses verfügten Auflagen, über die gesamte in § 17c Nr. 1 FStrG genannte Zeitdauer.
Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass der Leitungsbestand der MIDEWA GmbH über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren Veränderungen unterliegen kann, mit denen die Umsetzung des Vorhabens kollidieren kann. Daraus erwachsenden Interessenkonflikten wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde mit den verfügten Nebenbestimmung Rechnung getragen.

14.10. Telekom Deutschland GmbH (Reg.-Nr. S 02)

Stellungnahme vom 25.05.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt die Stellungnahme abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung (Bereich L189).
Dem Anliegen wird mit Verweis auf die geänderte planfestgestellte Planunterlage betreffend den Leitungsbestand der Telekom Deutschland GmbH entsprochen.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de.
Dieses wurde als Hinweise in den verfügenden Teil dieses Beschlusses Teil A Kapitel IV Ziffer 11 aufgenommen.

Genaue Trassen und Tiefenlagen der vorhandenen Telekommunikationslinien sind durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Die Planung ist so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.
Bei der Planung und Baudurchführung der Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit der deutschen Telekom Technik GmbH – durchzuführen. Darüber hinaus ist bei der Bauausführung von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Diesen Forderungen wird stattgegeben.
Diese Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil dieses Beschlusses Teil A Kapitel IV Ziffer 9.5 bis 9.10 aufgenommen. Die Vorhabenträgerin beachtet laut ihrer Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 die diversen Forderungen hinsichtlich

der Bauausführung, sichert sie aber nicht ausdrücklich zu. Vorsorglich nimmt daher die Planfeststellungsbehörde die oben speziell benannten Forderungen als Nebenbestimmungen bzw. Hinweise in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses auf.

14.11. Abwasserzweckverband Naumburg (Reg.-Nr. S 03)
Stellungnahme vom 30.05.2023

Der Abwasserzweckverband Naumburg sieht laut seiner Stellungnahme keine Betroffenheit.

14.12. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. S 04)
Stellungnahme vom 06.06.2023

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG teilt mit, dass keine Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Strom betroffen sind.

14.13. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (Reg.-Nr. S 08)
Stellungnahme vom 15.06.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die Forderungen hinsichtlich des Fernmeldekabels (KKE – FMK 17) der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH haben sich erledigt. Zwar kommt es in zwei Planungsbereichen zum Eingriff in den Schutzstreifen, diese sind aber letztlich nach Absprache der Vorhabenträgerin mit den Leitungsträgern zulässig und wurden im Rahmen der 1. Deckblattplanung im Regelungsverzeichnis (U 11) unter lfd.-Nr. 7.1 berücksichtigt.

Außerdem fordert die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, dass rechtzeitig vor Baubeginn von der bauausführenden Firma die Schachtgenehmigung einzuholen ist und eine Einweisung vor Ort und die Absteckung der Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zu erfolgen hat.
Den Forderungen wird stattgegeben.
Diese beiden Forderungen beachtet die Vorhabenträgerin laut ihrer Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 zwar, sichert sie aber nicht ausdrücklich zu. Vorsorglich nimmt daher die Planfeststellungsbehörde diese Forderungen als Nebenbestimmungen unter Teil A Kapitel IV Ziffer 9.11 und 9.12 in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses auf.

14.14. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH (Reg.-Nr. S 11)
Stellungnahme vom 19.06.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die GLH GmbH nimmt wie folgt zum Vorhaben Stellung: Sie betreibt eine LWL-Kabelanlage im Bereich des Vorhabens. Die Anlage ist zu schützen und der Betrieb darauf darf durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Die konkreten Forderungen haben sich allerdings allesamt erledigt und bedürfen keiner Aufnahme in den verfügenden Teil des Beschlusses: Entweder hat die Vorhabenträgerin die Forderungen im Verfahren bereits tatsächlich umgesetzt, oder die noch offenen Punkte werden von der Vorhabenträgerin zugesagt.

14.15. NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. S 22)
Stellungnahme vom 10.07.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG teilt mit, dass im Baubereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Der Verlauf ist in mitgesandten Google-Auszügen dargestellt.
Das Vorbringen hat sich erledigt.

In der Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die LWL-Trasse, in welchem das Kabel der NGN integriert ist, Bestandteil der Planungsunterlagen und mit dem mitgesandten Leitungsbestand identisch ist. Es kommt es zwar in zwei Planungsbereichen zu Eingriffen, diese sind aber letztlich nach Absprache der Vorhabenträgerin mit den Leitungsträgern zulässig und wurden im Rahmen der 1. Deckblattplanung im Regelungsverzeichnis (U 11) unter lfd.-Nr. 7.1 berücksichtigt.

Die Forderung hinsichtlich der anderen Firmen in der LWL-Trasse hat sich erledigt und wird nicht in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Die genannten Firmen wurden durch die Planfeststellungsbehörde im Anhörungsverfahren bereits beteiligt. Ebenso die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz, welche auch ein Kabel in der LWL-Trasse betreibt.

Auch die Forderung hinsichtlich eventuell notwendiger Umverlegungen wurde nicht in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen, da sie sich erledigt hat. Die Vorhabenträgerin beachtet sie laut ihrer Antwortstellungnahme vom 15.08.2023.

14.16. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Reg.-Nr. S 24)

Stellungnahme vom 26.07.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) teilt mit, dass im Planungsbereich Netzinfrastrukturanlagen vorhanden sind, zu denen die MITNETZ STROM im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilt. Entsprechende Planunterlagen wurden der Stellungnahme beigefügt.

Die Forderung hinsichtlich des Schachtscheinverfahrens hat sich erledigt und braucht nicht in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen zu werden. In der Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 sagt die Vorhabenträgerin dies zu.

Die Forderungen hinsichtlich Abständen zu den Versorgungsleitungen als auch bzgl. des Umgangs mit unterirdischen Versorgungsanlagen wurden nicht in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen. Die Vorhabenträgerin sieht in ihrer Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 keinen Handlungsbedarf auf Grund der Nichtbetroffenheit von in Betrieb befindlichen Anlagen der MITNETZ STROM innerhalb der Planungsmaßnahme. Dies sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso.

Laut MITNETZ STROM sind die in den Planunterlagen dargestellten MS- und NS-Anlagen (U 11-Regelungsverzeichnis; Lfd.-Nr. 7.3.1 und 7.3.2) außer Betrieb und stillgelegt.
Diesbezügliche Forderungen haben sich erledigt.
Im Rahmen der Antwortstellungnahme erfolgte dazu eine weitere Abstimmung der Vorhabenträgerin mit dem Ansprechpartner der MITNETZ STROM. Die Vorhabenträgern stellt daher die Außerbetriebnahme innerhalb einer Deckblattplanung in den Planunterlagen dar. Die Deckblattplanung wurde mit den entsprechenden Regelungen am 15.07.2024 eingereicht.

14.17. Vodafone GmbH (Reg.-Nr. S 25)

Stellungnahme vom 09.08.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die Vodafone GmbH teilt mit, dass im Baubereich TK-Anlagen der Vodafone GmbH betroffen sind.

Es handelt sich zunächst um zwei Vodafonetrassen in der NGN LWL-Trasse.
Dieses Vorbringen hat sich erledigt.
In der Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 teilt die Vorhabenträgerin dazu mit, dass die parallel zur BAB 9 auf der östlichen Seite verlaufende LWL-Trasse mit mehreren Eigentümern Bestandteil der Planunterlagen ist. Es kommt es zwar in zwei Planungsbereichen zu Eingriffen in den Schutzstreifen, diese sind aber letztlich nach Absprache der Vorhabenträgerin mit den Leitungsträgern zulässig und wurden im Rahmen der 1. Deckblattplanung im Regelungsverzeichnis (U 11) unter lfd.-Nr. 7.1 berücksichtigt.

Darüber hinaus sind im Baubereich als TK-Anlagen der Vodafone GmbH die Kabelabzweigungen von Schacht 533 und von Schacht 533a zu einem Funkstandort betroffen.
Forderungen diesbezüglich wurden nicht in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen. Bezüglich der Kabelabzweigung von Schacht 533 kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. In der Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 teilt die Vorhabenträgerin dazu mit, dass der Schacht 533 mit der Leitung zum Funkmast weit südlich der geplanten Baufeldgrenze liegt. Dies sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso. Die Forderung bzgl. der Kabelabzweigung von Schacht 533a hat sich erledigt. Laut der Antwortstellungnahme vom 15.08.2023 sagt die Vorhabenträgerin eine Abstimmung vor Ort diesbezüglich zu.

Auch die Forderung hinsichtlich eventuell notwendiger Umverlegungen wurde nicht in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen, da sie sich erledigt hat. Die Vorhabenträgerin beachtet sie laut ihrer Antwortstellungnahme vom 15.08.2023.

14.18. COLT Technology Service GmbH (Reg.-Nr. S 27)

Die COLT Technology Service GmbH wurde mit Schreiben vom 15.05.2023 beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Auf dieses Anschreiben, als auch auf eine erneute Nachfrage mit Schreiben vom 21.02.2024, erfolgt keine Antwort seitens der COLT Technology Service GmbH.

14.19. Weitere Träger öffentlicher Belange

Die ebenfalls als Träger öffentlicher Belange angehörten Stellen

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
- Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Obere Naturschutz- und Obere Wasserbehörde sowie Obere Immissionsschutzbehörde,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg sowie
- der Polizeiinspektion Sachsen-Anhalt -Zentraler Verkehrs- und Autobahndienst,

haben sich im Anhörungsverfahren zurückgemeldet und mitgeteilt, dass entweder ihre Belange nicht betroffen sind oder sie der geplanten Maßnahme vorbehaltslos zustimmen.

15. Begründung der Entscheidung über private Einwendungen

15.1. Einwender-Nr. 01 (E 01) – vom 13.06.2023

Einwendung vom 13.06.2023, konkretisiert im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 12.06.2023, vom 19.10.2023 sowie mit Schreiben vom 24.01.2024

Der Einwender hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie mit mehreren Schreiben im weiteren Verwaltungsverfahren am Verfahren beteiligt und nachfolgend dargestellte Einwendungen erhoben.

Nach dem am 21.09.2023 stattgefundenen Anhörungstermin, an dem der Einwender E 01 teilgenommen hatte, hat sich dieser nach Übersendung des Ergebnisprotokolls zu seinem Vortrag mit Schreiben vom 19.10.2023 erneut an die Planfeststellungsbehörde gewandt und weitere Hinweise bzw. Ergänzungen zu seinem ursprünglichen Vortrag vorgebracht. Soweit diese nicht bereits unter Teil B Kapitel IV Ziffer 3 (Anhörungstermin) behandelt wurden und sie entscheidungsrelevant sind, werden diese ebenfalls im Folgenden dargestellt.

Von der am 23.05.2024 eingereichten Planänderung war der Einwender ebenfalls betroffen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG wurden ihm die geänderten Planunterlagen übersandt und die Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der gesetzlichen Frist von zwei Wochen eingeräumt. Mit Schreiben vom 24.01.2024 hat der Einwender hiervon Gebrauch gemacht und sich in seiner erneuten Einwendung sowohl gegen die Planänderung ausgesprochen sowie nochmals seine Einwendungspunkte aus der ursprünglichen Einwendung dargestellt. Die Planänderung, die eine Verlegung einer Leitungstrasse aus dem Bereich des geplanten Wartungsweges in die Flurstücke u.a. auch des Einwenders vorgesehen hatte und mit einer Grunddienstbarkeit gesichert werden sollten, hat die Vorhabenträgerin zurückgenommen. Somit verbleibt es diesbezüglich bei der ursprünglichen Planung. Die im Hinblick auf die Planänderung erhobene Einwendung hat sich durch die Rücknahme erledigt, so dass es hierzu keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedürfen aber alle sonstigen Einwendungen. Die Einwendungen sind zulässig, aber unbegründet. Sie werden in Gänze zurückgewiesen. Hierzu im Einzelnen:

a) Der Einwender trägt vor, dass die geplante Lärmschutzwand auf Flächen realisiert werden soll, welche nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin, sondern u.a. auch in seinem Eigentum stehen. Eine Bereitschaft zur Veräußerung dieser Flächen, die sowohl die Aufstandsfläche der Lärmschutzwand, als auch des hinter der Wand liegenden Unterhaltungswegs umfassen, habe er nicht erklärt und wurde hierzu auch nicht durch die Vorhabenträgerin angefragt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da es der Bereitschaft des Einwenders zum Verkauf seiner Flächen für die Planfeststellung nicht bedarf.

Hoheitlichen Planungen – vor allem bei größeren Infrastrukturprojekten - ist es immanent, dass sie nicht (vollumfänglich) auf öffentlichen Flächen realisiert werden können. Da hierfür auch private Flächen benötigt werden, greifen öffentliche Bauvorhaben regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, zur umfassenden Problembewältigung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin, anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Betroffenen rechtsgestaltend zu

regeln. Insbesondere wird in der Planfeststellung auch darüber entschieden, ob die Planrechtfertigung für das geplante Vorhaben gegeben ist und wenn diese vorliegt, welche Grundstücke bzw. Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden.

Die vorgesehene Flächeninanspruchnahme wird in den festzustellenden Planunterlagen, insbesondere den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnis, vgl. PU 10.1/2 und 10.2) dargestellt. Ausweislich dieser Unterlagen ist auf Flächen des Einwenders die folgende Flächeninanspruchnahme vorgesehen:

- Auf dem Flutstück 2/3 der Gemarkung Zorbau, Flur 5 mit einer Gesamtgröße von 5000 m² sind 285 m² zum Erwerb und 67 m² vorübergehende Inanspruchnahme,
- auf dem Flurstück 95, ebenfalls Gemarkung Zorbau, Flur 5, mit einer Größe von 5191 m², 234 m² für den Erwerb und 88 m² vorübergehend sowie
- auf dem Flurstück 170 der Gemarkung Zorbau, Flur 5, mit einer Größe von 5000 m², 315 m² für den Erwerb und 74 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind für die Baustelleneinrichtung vorgesehen und werden nur für die Zeit der Baumaßnahme benötigt. Sie verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Einwenders und werden nach Abschluss der Baumaßnahme in den Ausgangszustand zurückversetzt und sodann an den Eigentümer zurückgegeben.

Die dargestellten, zum Erwerb vorgesehenen Flächen, werden für die Aufstandsfläche der Lärmschutzwand sowie für den dahinterliegenden und zur Wartung der Lärmschutzwand notwendigen Unterhaltungsweg benötigt. Durch Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses wird das Baurecht für die vorgelegte Planung erlassen. Die Planfeststellungsbehörde hat festgestellt, dass die Realisierung der Lärmschutzwand erforderlich und angemessen ist und dass das öffentliche Interesse an dieser Maßnahme das private Interesse des Einwenders überwiegt. Auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel II zur Planrechtfertigung des Vorhabens wird Bezug genommen. Diese Feststellung umfasst auch den notwendigen Grunderwerb. So entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der zur Realisierung benötigten Flächen im Zusammenspiel mit den festgestellten Grunderwerbsunterlagen eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Das bedeutet, dass die Vorhabenträgerin die festgestellten Flächen beanspruchen darf, da das öffentliche Interesse an der Maßnahme den privaten Interessen des Eigentümers überwiegt (vgl. auch unten Teil C Kapitel VI Ziffer 13 und Ziffer 16.1 und 16.2). Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält dagegen keine Aussagen zur Höhe der Entschädigungen, die die Vorhabenträgerin dem Einwender zu zahlen hat. Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind vom Gesetz bewusst von der Planfeststellung ausgenommen und den anschließenden Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten.

b) Der Einwender führt weiter aus, dass mit der geplanten Lärmschutzwand die Nachtgrenzwerte für die Gemeinde Zorbau nicht eingehalten werden und ist der Auffassung, dass Projekte nicht verfolgt werden sollten, die die Konflikte nicht in Gänze zu beseitigen vermögen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Entgegen der Auffassung des Einwenders, ist es für die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine (zwingende) Zulassungsvoraussetzung, dass durch die geplante Lärmschutz-maßnahme ein Vollschutz in dem Sinne erreicht werden kann, dass alle Schutzfälle gelöst werden. Die geplante Maßnahme als Lärmvorsorgemaßnahme entspricht den rechtlichen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 41 Abs. 1 BImSchG), der

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) und insbesondere der Verhältnismäßigkeitsprüfung des § 41 Abs. 2 BImSchG.

Die Vorhabenträgerin hat die Berechnung der Beurteilungspegel für die Immissionsorte gemäß § 3 16. BImSchV nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19“ durchgeführt und festgestellt, dass im Planbereich Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Wohn- sowie Mischgebiete vorliegen. Vor allem (auch) für die Ortslage Zorbau mit einer Grenzwertüberschreitung von bis zu 8,2 dB(A) wurde eine deutliche Überschreitung der Nachtgrenzwerte festgestellt. Dabei hat die Vorhabenträgerin insbesondere dem im Immissionsschutzrecht (§ 41 Abs. 1 BImSchG) geltenden Grundsatz Rechnung getragen, dass die Einhaltung der Grenzwerte vorrangig durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes zu erfolgen hat (vgl. BVerwGE 110, 370, 381; BVerwG 9 A 43.08 v. 14.4.2010, Rn. 43).

Die vorgenommene Variantenuntersuchung (vgl. PU 17.0) zu möglichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des einwendereigenen Flurstücks hat ergeben, dass die Einhaltung der Nachtgrenzwerte im Ortsteil Zorbau mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht verhältnismäßig ist, die hohe Immissionsbelastung aber mit einer Lärmschutzwand – wie der Planung zugrunde gelegt – deutlich gesenkt werden kann. Hierdurch können die Taggrenzwerte im gesamten Ortsbereich Zorbau eingehalten und die Anzahl der Gebäude mit Grenzwertüberschreitungen in der Nachtzeit deutlich gesenkt werden. Die Vorhabenträgerin hat zudem nachgewiesen, dass die Kosten für den aktiven Lärmschutz nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG), denn nur für diesen Fall, kann aktiver Lärmschutz unterbleiben. Die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen werden durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen PU 17.0).

Insofern ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin mit der vorgelegten Planung ihrer Verpflichtung Lärmvorsorge vorzusehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen ist und auch nachkommen musste. Denn – entgegen der Auffassung des Einwenders – räumt das Gesetz der Vorhabenträgerin, soweit Grenzwertüberschreitungen nach der 16. BImSchV vorliegen, keine Wahlfreiheit in dem Sinne ein, dass die Realisierung des notwendigen Lärmschutzes ihrem Ermessen unterliege. Ein solches steht der Vorhabenträgerin nur im Rahmen der Variantenwahl und der Abmessung der Lärmschutzmaßnahmen zu. Die der vorliegenden Planung zugrunde liegenden Annahmen als auch die hierzu getroffenen Abwägungen hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargetan (vgl. PU 17), so dass nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit der vorgelegten Planung der erforderliche Lärmschutz für die betroffenen Ortslagen zur Umsetzung kommen kann. Ergänzend hier wird auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel 2 (Planungsvarianten) und 7 (Immissionsschutz) dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

c) Der Einwender führt weiter zum Standort seines Betriebes aus. Er erklärt hierzu, dass die Wahl des Standortes seines Betriebs v.a. durch die „Sichtbarkeit“ von der Autobahn maßgeblich mitbestimmt wurde. Mit Errichtung der Lärmschutzwand wird das Betriebsgebäude von der Autobahn nicht mehr zu sehen sein, was Auswirkungen auf seinen Umsatz, seine Existenz, Arbeitsplätze und damit einhergehend die Existenz seiner Mitarbeiter habe.

Der Einwender führt einen Motorradfachhandel und vertreibt dort u.a. eine deutsche Motorradmarke. Zudem unterhält er in seinem Betriebsgebäude eine Motorradwerksatt. Das Betriebsgebäude befindet sich im östlichen Seitenraum der Autobahn im Bereich der Gemarkung Zorbau in einer Entfernung von ca. 40 m zur BAB 9. Seine Flurstücke grenzen westlich sowohl direkt an die Autobahn sowie nordwestlich an eine Betriebszufahrt der

Autobahnmeisterei an. Auf der autobahnzugewandten Gebäudeseite findet sich ein großer Schriftzug, der den Namen des Betriebes führt. Nach Errichtung der Lärmschutzwand wird das Betriebsgebäude samt Schriftzug von der Autobahn nicht mehr sichtbar sein. Hiergegen wendet sich der Einwender mit seinem Vortrag.

Auch diese Einwendung wird in Gänze zurückgewiesen.

Zum einen ist eine Vernichtung der betrieblichen Existenz vorliegend nicht gegeben, denn der Betrieb kann in seinem Umfang unzweifelhaft auch nach Abschluss der Baumaßnahme bestehen bleiben. Aber auch eine Existenzgefährdung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Eine solche wäre nur dann anzunehmen, wenn die Existenz des Betriebes aufgrund der geplanten Baumaßnahme gefährdet oder der Betrieb auf den verbleibenden Flächen nicht mehr rentabel geführt werden könnte (vgl. BVerwGE 136, 332, Rn. 26). Letzteres (Existenzgefährdung aufgrund der vorgesehenen Flächeninanspruchnahme) ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich (vgl. BVerwGE 166, 1, Rn. 25 ff.). Die Existenzgefährdung des Einwenderbetriebes müsste demnach alleinig aus der fehlenden „Sichtbarkeit" seines Betriebes von der Autobahn herrühren. Ohne diese „Sichtbarkeit" dürfte der Betrieb nicht mehr wirtschaftlich zu führen sein.

aa) Dazu müsste es sich in rechtlicher Hinsicht bei der „Sichtbarkeit" aber um ein geschütztes subjektives Recht handeln, dass der Einwender für sich geltend machen kann. Darin fehlt es im vorliegenden Fall. Eine spezialgesetzliche Rechtsnorm, die auf den Eigentumsschutz im Sinne einer „Sichtbarkeit" abstellt, existiert nicht.

Einen grundsätzlichen Schutz nach Art. 14 GG i.V.m. § 7 FStrG erfährt der Einwender aber insoweit als man den vorgebrachten Belang „Sichtbarkeit" in dem Sinne auslegt (vgl. § 88 VwGO analog), dass der Einwender nicht die reine Sichtbarkeit seines Betriebes, sondern die Werbewirksamkeit, bewirkt durch die freie Sicht von der Autobahn auf sein Betriebsgebäude und den dort angebrachten Schriftzug, verlangt.

Er macht somit einen Anspruch aus dem Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs (im Sinne eines gesteigerten Gemeingebrauchs nach § 7 FStrG) geltend. Auch wenn der Schutzbereich hierfür eröffnet ist, kann der Einwender aus den nachfolgenden Gründen mit seinem Vortrag nicht durchdringen.

Zwar erkennt das Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs dem Einwender als direktem Straßenanlieger eine Sonderstellung zu (BVerwG, Urteil vom 25. 9. 1968 - IV C 195/65, in: NJW 1969, 284, 286), die auch der Einwender als direkter Straßenanlieger für sich in Anspruch nehmen kann.
Die vom BGH entwickelten Grundsätze für Fälle einer Schädigung des Gewerbes eines Straßenanliegers durch hoheitlich durchgeführte Maßnahmen (vgl. BGH, Urt. 7.7.1980, III ZR 32/79, NJW 1980, 2703) können jedoch auf den vorliegenden Fall nur eingeschränkt übertragen werden. Hierin heißt es:
„Der Straßenanlieger nimmt am Gemeingebrauch der Straße teil. Er benutzt dabei den Verkehr zur Kundenwerbung; und ist auf diesen Kontakt nach außen sogar angewiesen. Deshalb rechnet die Rechtsprechung bei Gewerbebetrieben von Straßenanliegern zu dem durch Art. 14 GG geschützten Bestand des Betriebes auch die besondere Lage an der Straße, diesen Kontakt nach außen (....) die dem Inhaber eine Einwirkung durch Werbung auf den vorüberfließenden Verkehr und damit das Gewinnen von Laufkundschaft ermöglicht."
In Anwendung dieser Grundsätze und bezogen auf den gegenständlichen Fall, bedeutet dies, dass der Einwender - soweit die tatsächlichen Gegebenheiten dies erlauben - die

Werbewirksamkeit des Standortes im Sinne des Anliegergebrauchs der Straße durchaus nutzen kann. Dieses Nutzungsrecht besteht aber nicht uneingeschränkt. So heißt es in den durch den BGH entwickelten Grundsätzen weiter:

„Der Betriebsinhaber kann diesen Vorteil von der Straße aber nur im jeweiligen Rahmen des Gemeingebrauchs erwarten, der ständigem Wandel unterworfen ist. Insoweit ist er mit dem Schicksal der Straße verbunden und muss auch die Folgen von Verkehrsregelungen und gewissen Verlagerungen von Verkehren hinnehmen, solange die Straße als solche und als Verbindungsmittel erhalten bleibt."

Aufgrund des Erfordernisses Lärmvorsorge in dem betroffenen Bereich vorzusehen (vgl. Teil C Kapitel II; Kapitel VI Ziffer 7), hat sich insofern der Gemeingebrauch der BAB 9 geändert mit direkten Auswirkungen auf den Anliegergebrauch des Einwenders. Dieser muss den Gemeingebrauch anderer sowie Änderungen an der Straße grundsätzlich dulden, denn der Gemeingebrauch ist notwendig bereits durch die Zweckbestimmung der Straße in der Weise begrenzt, dass auch die Anlieger gewisse, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen, hinnehmen müssen

Darüber hinaus steht dem Einwender ein Abwehrrecht gegen eine Beeinträchtigungen der verkehrlichen Kommunikation auch nur dann zu, wenn die angemessene Nutzung des Grundeigentums – wie sie sich unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten als anerkennenswertes Bedürfnis ergibt- nicht mehr gewährleistet ist (vgl. BVerwG, NVWZ Jahr 1999 Seite 1341).

Angemessen ist in diesem Sinne aber nicht schon jede Nutzung, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet, sondern ausschließlich das, was aus dem Grundstück und seiner sowohl nach der Rechtslage als auch den tatsächlichen Gegebenheiten prägenden Situation der Umgebung als anerkanntes Bedürfnis hervorgeht (so die st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. 9. 1968 - IV C 195/65, in: NJW 1969, 284, 286; BVerwG, Urteil vom 29. 4. 1977 - IV C 15/75, in: NJW 1977, 1789).

An einer angemessenen Nutzung fehlt es jedoch vorliegend, da der Einwender ein Fortbestehen der Werbewirksamkeit im direkten Seitenraum der Autobahn fordert. Die oben benannten Grundsätze hingegen wurden aber für geschlossener Ortschaften entwickelt. Straßenanliegern in geschlossenen Ortschaften wird per se eine andere Funktion im Sinne des Gemeingebrauchs zugeschrieben, weil dieser Bereich für Handel und Gewerbe vorgesehen ist. Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf eine Autobahn gerade nicht gegeben. Die Funktion und mithin der Gemeingebrauch einer Autobahn besteht in der Aufnahme und Abwicklung des überörtlichen Verkehrs, insbesondere der Fernverkehre. Dabei soll gerade auf Autobahnen mit hohen Fahrgeschwindigkeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dergestalt gesichert werden, dass die Seitenräume der Autobahn, zumindest in den Anbauverbotszonen, von allem was eine Ablenkung bieten könnte, freigehalten werden. Auch wenn die anbaurechtliche Norm des § 9 FStrG auf den Betrieb des Einwenders keine direkte Anwendung findet, sprechen aber die Wertungen dieser Norm, insbesondere der § 9 Abs. 6 (Anlagen der Außenwerbung) gegen einen besonderen Schutz von Werbung an Autobahnen. Diese Wertung findet sich auch in § 33 Abs. 1 S. 1 StVO wonach außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung verboten ist, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Dabei reicht im Hinblick auf den hohen Rang der Schutzgüter Leib und Leben eine abstrakte Gefahr ohne Nachweis konkret entstandener Verkehrsgefahren und damit die jedenfalls

nicht entfernte Möglichkeit einer verkehrsgefährdenden Ablenkung und Beeinflussung der Verkehrsteilnehmer aus.

Darüber hinaus lässt sich ein Schutz des Belangs „Sichtbarkeit“ auch nicht unter den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG subsumieren. Dieses Eigentumsrecht schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Weder die Nutzbarkeit noch die Verfügungsfreiheit der einwendereigenen Flurstücke werden jedoch durch die Maßnahme in dem Maße eingeschränkt, dass hierdurch eine Existenzgefährdung eintreten könnte. Ob das anerkannte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch Eigentumsschutz nach Art 14 Abs. 1 GG genießt ist unerheblich, da jedenfalls der Schutz des Gewerbetriebes nicht weiter gehen kann als der Schutz, den seine wirtschaftliche Grundlage genießt (vgl. grundlegend BVerfGE 58, 300, 353).

Im Ergebnis hat der Einwender keinen Anspruch auf „Sichtbarkeit“.

bb) Auch gewährt Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich keinen Schutz vor Wertverlusten, insbesondere nicht für Wertverluste, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens eintreten. So wäre sogar eine Minderung der Wirtschaftlichkeit hinzunehmen, denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist selbst ein etwaiges Vertrauen in den Bestand oder Fortbestand einer bestimmten Markt- oder Verkehrslage regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang (BVerfGE 68, 193, 222 f.; BVerfGE 77, 84, 118; BVerfGE 81, 208, 227 f.).

Auch in der geltend gemachten Umsatzeinbuße liegt kein Grund die Zulassung der Lärmschutzwand zu versagen. Insofern sind auch Beeinträchtigungen von rechtlich nicht geschützten wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen grundsätzlich hinzunehmen. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich zudem kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.
Art 14 Abs. 1 GG schützt nicht bloße Umsatz- und Gewinnchancen und tatsächliche Gegebenheiten, auch wenn diese für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sind. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, wenn sich eine Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten und der damit verbundene Verlust der Lagegunst negativ auswirkt. Auch wenn die Planfeststellungsbehörde keinen Anspruch des Einwenders auf „Sichtbarkeit“ erkennt, bedeutet dies im Umkehrschluss jedoch keinesfalls, dass dem Einwender die Möglichkeit der Kundenwerbung genommen ist. So steht es ihm frei, weitere Werbemaßnahmen auf seinen Flurstücken bzw. seinem Betriebsgebäude – im Einklang mit anbaurechtlichen Bestimmungen und ggf. erforderliche Genehmigungen – zu schalten. Hierüber war aber im Rahmen der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

cc) Auch in tatsächlicher Hinsicht vermag die Planfeststellungsbehörde keine Existenzgefährung zu erkennen. Selbst bei fehlender „Sichtbarkeit“ kann der Betrieb des Einwenders aus wirtschaftlichen Aspekten (weiter-) geführt werden. Ein nennenswerter Umsatzeinbruch ist nicht zu erwarten. Im Übrigen hat der Einwenders hierzu auch keine konkreten Angaben gemacht oder vertiefend vorgetragen.

dd) Im Rahmen der Konfliktbewältigung hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin aufgegeben zu prüfen, inwieweit die Betroffenheit des Einwenders minimiert werden kann.
Im Hinblick auf die „Sichtbarkeit“ des Einwenderbetriebes wurde sowohl die Möglichkeit geprüft im Bereich der Flurstücke des Einwenders auf die Lärmschutzwand zu verzichten,

als auch in diesem Bereich die Lärmschutzwand transparent – mithin also durchsichtig - zu gestalten.

Im Ergebnis dieser Prüfung musste aber festgestellt werden, dass beide Möglichkeiten der Reduzierung der Betroffenheit des Einwenders dem angestrebten Schutzzweck des geplanten Vorhabens zuwiderlaufen und somit planerisch nicht weiterverfolgt werden konnten. So kann mit einer Verkürzung der Lärmschutzwand das Ziel einer deutlichen Schallreduzierung in der Ortslage Zorbau nicht erreicht werden. Gerade im Bereich des Flurstücks des Einwenders ist die Lärmschutzwand aufgrund ihrer direkten Lage entscheidend um eine Schallausbreitung in Richtung Zorbau zu unterbinden.

Auch eine transparente Ausbildung muss im Rahmen der Abwägung aus den nachfolgen Gründen abgelehnt werden. Mit einer transparenten Ausgestaltung entstünden weitere artenschutzrechtliche Konflikte (z.B. Vogelanprall) und die notwendige Reflektion der Wand wäre nicht gewährleistet. Zudem wäre eine durchsichtige Gestaltung der Wand mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. So lägen die Kosten für eine transparente Wand im Durchschnittspreis bei 950 €/m² im Gegensatz zu 300 €/m² bei stark reflexionsmindernden Materialien. Die Mehrkosten für eine transparente Wandgestaltung im Bereich des Einwenders würde mit ca. 2 Mio. Euro zu Buche schlagen. Zudem sind transparente Wände reflektierend, so dass sich hieraus Auswirkungen auf die zu schützende Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite als auch auf Immissionsorte, die hinter der Lärmschutzwand liegen ergäben. Die geplante Lärmschutzwirkungen im Planfeststellungsabschnitt könnten somit nicht gehalten werden. Transparente Wände bedürfen zudem eines deutlich höheren Unterhaltungsaufwand, da sie wartungsintensiver ist.

Auch wenn eine Existenzgefährdung nicht vorliegt, wird hilfsweise auf folgendes hingewiesen: Selbst für den Fall, dass eine Existenzgefährdung des Einwenders vorläge, hätte die Planfeststellungsbehörde keine andere Entscheidung getroffen, denn die Planrechtfertigung ist dargetan (vgl. oben unter Teil C Kapitel II) und die Abwägung der widerstreitenden Belange fallen zugunsten der geplanten Maßnahme aus. Die mit der Planung verfolgten Ziele eines effektiven Lärmschutzes – vor allem auch der Schutz der Gesundheit der Bewohner - überwiegt das Interesse des Einwenders an der Integrität seines Betriebes.
Diese hilfsweise getroffene Erwägung würde auch bei einer Existenzgefährdung die rein privatwirtschaftlichen Interessen des Einwenders überwiegen und den Plan rechtfertigen.

Da keine Existenzgefährdung für den Einwender vorliegt, liegt auch keine Existenzgefährdung seiner Mitarbeiter vor.

Im Anhörungstermin und mit Schreiben vom 19.10.2023 hat der Einwender zudem vorgetragen, dass weder die Stadt Weißenfels im Zusammenhang mit der Erteilung der Baugenehmigung seines Betriebsgebäudes in den 90iger Jahren, noch das „Autobahnamt“ auf den (späteren) Bau einer Lärmschutzwand hingewiesen hätten. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Sachverhalte im Zusammenhang mit der Baugenehmigung des Einwenders nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sind und daher auch nicht betrachtet werden müssen.

Darüber hinaus wird aber darauf hingewiesen, dass alleinig die Unterhaltsverpflichtete für die Autobahn zu Maßnahmen, die in der Verwaltung und Unterhaltung der Autobahn liegen, auskunftsfähig ist. Hierfür allein zuständig ist (mittlerweile als Rechtsnachfolgerin der Landesstraßenbaubehörden) die Autobahn GmbH. Diese plant und realisiert an Autobahnen die Maßnahmen die nach der Gesetzeslage vorgesehen werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie des Abwägungsgebots geprüft, ob über die am gesetzlichen Planungsziel und an den Planungsleitsätzen orientierten und hinreichend gewichtigen Gründe es rechtfertigen, die privaten Belange des Einwenders hinter den öffentlichen Belang zurücktreten zu lassen und dies bejaht (vgl. hierzu Teil B Kapitel II).

d) Des Weiteren ist der Einwender der Auffassung, dass die Errichtung der Lärmschutzwand den Wert der Gewerbeflächen mindere und hierin eine faktische Enteignung liegt.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen.

Eine „faktische“ Enteignung liegt nach oben unter c) gesagtem nicht vor, da von keiner messbaren Beeinträchtigung seines Eigentums auszugehen ist. Eine tatsächliche Enteignung hingegen könnte sich nur auf die Flächen beziehen, die in den Grunderwerbsunterlagen (siehe oben unter a)) dargestellt sind und für die Realisierung des Bauvorhabens in Anspruch genommen werden.

Die Verkaufsverhandlungen für diese Flächen sind aber nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahren, sondern den nachgelagerten Grunderwerbsverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender vorbehalten. Nur für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Parteien im Wege des freihändigen Verkaufs nicht zustande kommt, kann die Vorhabenträgerin bei der Enteignungsbehörde ein Enteignungsverfahren beantragen.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde keinesfalls die faktischen Nachteile des Vorhabens für den Betrieb des Einwenders. Diese Nachteile können sich aber insgesamt nicht gegenüber dem gebotenen Lärmschutz, der Gesundheit der Anwohner, der Verkehrssicherheit sowie dem gebotenen Naturschutz durchsetzen.

e) Der Einwender erwähnt in seiner Einwendung unter Nr. 5, dass im Vorhabengebiet seltene und zum Teil vom Aussterben bedrohte und besonders geschützte Lebewesen aus Flora und Fauna vorkommen. Aus Sicht des Einwenders werden diese Belange des Naturschutzes nicht hinreichend betrachtet. So wurde aus Sicht des Einwenders mit nicht genügend Sorgfalt das Vorhabengebiet kartiert. Außerdem wird der Eingriff des Vorhabens und die Zerstörung von Lebensräumen bemängelt.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Erstellung der umweltfachlichen Gutachten entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Das Thema des besonderen Artenschutzes wurde vertiefend geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises (siehe hierzu Teil C Kapitel VI Ziffer 5.2), verbleiben keine Tatbestände nach § 44 BNatSchG. Für die beiden angesprochenen Arten der Zauneidechse und des Feldhamsters sieht die Vorhabenträgerin Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF- Maßnahmen (2 V_{CEF} - Kontrolle auf besetzte Feldhamsterbaue vor Baubeginn; 3 V_{CEF} - Abgrenzung der Umsiedlungshabitate durch Schutzzaun bis zur Eingewöhnung der Zauneidechsen; 4 V_{CEF} - Abgrenzung potenzieller Zauneidechsenhabitate innerhalb des Baufeldes durch Schutzzaun, Abfang und Umsiedlung und 5 A_{CEF} - Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen) vor. Zusätzlich wird das Vorhaben während der Bauzeit durch eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme 6 V) begleitet.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen durch das Bilanzierungsmodell der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung bewältigt wurden. Mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Vorhabens verbleiben keine Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Zffer 5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

f) Zu guter Letzt fordert der Einwender anstatt der Errichtung der Lärmschutzwände ein Tempolimit auf der Autobahn. Nach seiner Auffassung ließen sich damit zum einen Kosten sparen, zum anderen würde eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu einer Verringerung von Schadstoffen und Geräuschimmissionen führen.

Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Zwar können Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO und § 45 Abs. 1b Nr. 5 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen als verkehrsrechtliche Anordnung erlassen werden. Diese Aufgabe ist aber den Straßenverkehrsbehörde zuzuordnen und kann nicht durch die Vorhabenträgerin und nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen durch die Planfeststellungsbehörde im Sinne einer Grundentscheidung getroffen werden. Die Umsetzung obliegt auch dann den Straßenverkehrsbehörden.

Entsprechend der Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO können Geschwindigkeitsbeschränkungen aber nur da angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlagen besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist vorliegend nicht gegeben. Vielmehr ergibt sich die Erforderlichkeit für Lärmschutz aus dem BImSchG und ist mit den dort vorgesehenen Maßnahmen zu bewältigen.

15.2. Einwender-Nr. 02 (E 02) – vom 03.07.2023

Einwendung vom 29.06.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Der Einwender hat sich mit Einwendung vom 29.06.2023 am Verfahren beteiligt und gefordert zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme auf seinem Flurstück 185 Flur 5 der Gemarkung Borau reduziert werden kann. Er fordert zudem für seine zum Grunderwerb vorgesehenen dauerhaft in Anspruch zu nehmen Flächen Ersatzland.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Antwortstellungnahme erklärt, dass die vorgesehenen Flächen für das geplante Vorhaben unbedingt benötigt werden und der Vorhabenträgerin auch keine Ersatzflächen zur Verfügung stehen, die dem Einwender anstelle des vorgesehenen Grunderwerbs angeboten werden können.

Zwar wird der Einwender mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 16 % der Gesamtflurstücksfläche des o.g. Flurstücks verhältnismäßig stark belastet. Das betroffene Flurstück liegt zwischen der BAB 9, eine Betriebszufahrt zur BAB 9 und der die BAB 9 kreuzenden L 189. Das einwendereigene Flurstück wird sowohl von der Aufstellfläche der Lärmschutzwand als auch von dem dahinterliegenden Unterhaltungsweg sowie eines Wendehammers in Anspruch genommen.
Die Einwendung wird aber zurückgewiesen, da die Erforderlichkeit der Lärmschutzwand zur Erreichung des erforderlichen Lärmschutzes – gerade auch auf dem einwendereigenen Flurstück - der Ortslage Zorbau dargetan ist (vgl. hierzu die Ausführungen zur

Planrechtefertigung unter Teil C Kapitel II und zu den Planungsvarianten unter Teil C Kapitel VI Ziffer dieses Beschlusseses sowie die Ausführungen in der festgestellten PU 17).

Weit mehr als durch die Aufstellfläche für die Lärmschutzwand ist der Einwender 02 aber durch den auf seinem Flurstück geplanten Unterhaltungsweg sowie des vorgesehenen Wendehammers belastet. Eine Minimierung dieser Fläche oder gar ein Verzicht auf den Unterhaltungsweg ist aber ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin hat die Erforderlichkeit des Unterhaltungsweges dargetan und begründet. Da die Lärmschutzwand in diesem Bereich eine Höhe von 7 m aufweist muss zu Ihrer Unterhaltung und Wartung ein Unterhaltungsweg vorgesehen werden. Die Höhe von der Lärmschutzwand von 7 m ist zur Erreichung der immissionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich und kann nicht verringert werden. Aufgrund dieser Höhe kann eine Unterhaltung der Lärmschutzwand nicht über den Seitenstreifen der Autobahn erfolgen, so dass die Planung einen gesonderter Unterhaltungsweg auf der rückwärtigen Seite der Lärmschutzwand vorsehen musste.

Ein weiterer, nennenswerter Flächenverbrauch liegt in dem am Ende des Unterhaltungsweges vorgesehenen Wendehammers. Auch auf diesen kann nicht verzichtet werden, denn aufgrund der Lage des Flurstückes und der ansteigenden Böschung zur L 189 muss der Unterhaltungsweg auf dem Flurstück des Einwenders enden. Die Unterhaltungsfahrzeuge zur Wartung der Lärmschutzwand müssen zwangsläufig auf dem Flurstück wenden. Ein Rückwärtsfahren auf dem Unterhaltungsweg ist aufgrund der Größe der Unterhaltungsfahrzeuge nicht möglich.

Auch der Forderung des Einwenders 02 nach Ersatzland kann nicht stattgegeben werden. Die Vorhabenträgerin besitzt kein Ersatzland, welches zum Ausgleich landwirtschaftlichen Flächen angeboten werden kann.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Einwender 02 sich nach dem Anhörungstermin vom 21.09.2023 in Weißenfels mit E-Mail vom 22.09.2023 weiter am Verfahren beteiligt. In seiner E-Mail vom 22.09.2023 hat er zur Beilegung seiner Einwendung vorgeschlagen, der Vorhabenträgerin sein Ökopunktekonto zur Verfügung zu stellen damit diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus der Planfeststellung entlässt. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Vorschlag mit der Bitte um Prüfung an die Vorhabenträgerin sowie an die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 06.10.2023 hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass der Vorschlag nach fachlicher Prüfung nicht angenommen werden kann. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung entwickelten Ausgleichsmaßnahmen (5 A_{CEF}, 8 A, 9 A, 10 A, 11 A, 14 A) die Aufgabe erfüllen, die vorhabenbedingten erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren. Bei dem geplanten Vorhaben „Lärmschutz an der BAB 9 im Bereich Zorbau, Borau und Kleben“ ist diese Funktionserfüllung an die Schaffung neuer, den Eingriffsflächen entsprechend gleichartiger Biotop- bzw. Habitatstrukturen gebunden. Die Verpflichtung zur Funktionserfüllung leitet sich aus den Vorgaben des BNatSchG, des NatSchG LSA, der BKompV sowie aus dem Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben "BAB 9 Berlin-München, BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen" (Az.: 308.5.1-31027-F2.20) ab.

Maßnahmenbezogen stellt sich dies wie folgt dar:

- Maßnahme 5 A_{CEF} umfasst die Anlage von Ersatzhabitaten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Zauneidechsen und dient der Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG.

- Maßnahme 8 A dient der Gewährleistung des Kompensationsumfanges für das Bauvorhaben "BAB 9 Berlin-München, BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen", indem der beanspruchte LBP-Maßnahmenflächenteil auf einer neu ausgewiesenen Fläche gleichartig umgesetzt wird.

- Maßnahmen 9 A und 10 A dienen der gleichartigen Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Hecken gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.
- Maßnahme 11 A umfasst eine Entsiegelungsmaßnahme einer ehemaligen Straße, welche gemäß § 11 Abs. 2 BKompV zum Ausgleich des entstandenen Eingriffes besonderer Schwere auf das Schutzgut Boden erforderlich ist.

Gemäß Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises handelt es sich bei den Ökopoolflächen des Einwenders um Waldumbaumaßnahmen mit dem Entwicklungsziel Laubwald. Diese sind nicht geeignet, die erforderliche gleichartige Wiederherstellung der vorhabenbedingt betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu erzielen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin und der unteren Naturschutzbehörde, dass das angebotene Ökopunktekonto keine Kompensation für den naturschutzfachlichen Eingriff, der durch das geplante Vorhaben entsteht, leisten kann. Der Ausgleich muss den Eingriffen entsprechen. So sind beispielsweise für den Wegfall von Heckenstrukturen neue Hecken vorzusehen und soweit Habitate für die Zauneidechse von dem Vorhaben betroffen sind, sind solche an anderer Stelle herzurichten. Waldflächen hingegen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass die dem Ökokonto zugrundeliegende Flächen nicht zum Ausgleich herangezogen werden können. Insofern muss der Vorschlag des Einwenders zurückgewiesen werden.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zudem auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel VI Ziffer 9 Bezug genommen.

15.3. Einwender-Nr. 03 (E 03) – vom 05.07.2023

Einwendung vom 29.06.2023, Antwortstellungnahme vom 15.08.2023

Die Einwenderin 03 hat sich mit Schreiben vom 29.06.2023 am Verfahren beteiligt und in ihrem Schreiben dargelegt, dass Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden.

Sie wendet sich gegen den Verlauf der Lärmschutzwand auf ihren Flurstücken, da sie der Auffassung ist, dass durch den an ihre Flurstücke angrenzenden Wall (Überführung der L 189 über die BAB 9), den Baumbestand und die Betriebsgebäude bereits ausreichend lärmabschirmende Elemente für die dahinerliegende Ortslage vorhanden sind. Daher könne auf die Lärmschutzwand auf den Flurstücken der Einwenderin 03 verzichtet werden.

Des Weiteren verlangt die Einwenderin 03, dass die geplante Lärmschutzwand aus naturschutzfachlichen Gründen als Erdwall auszuführen sei und weist auf den bestehenden

Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Weißenfels/Ortsteil Borau hin. In diesem werde für den Bereich der geplanten Lärmschutzwand nebst dahinterliegenden Unterhaltungsweg auf den Flurstücken der Einwenderin 03 eine Grünfläche festgelegt, welche zugleich als Ausgleichs- und Ersatzfläche angeordnet wurde. Nach Auffassung der Einwenderin 03 sei somit eine Erhöhung des Befestigungsgrades durch die geplante Versiegelung der Flächen aufgrund der verfahrensgegenständlichen Planung durch den Bebauungsplan ausgeschlossen.
Die Vorhabenträgerin hat zu allen aufgeworfenen Fragen in ihrer Antwortstellungnahme Stellung bezogen und auch im Anhörungstermin ergänzende Ausführungen gemacht. Zudem hat die Vorhabenträgerin die im Anhörungstermin der Einwenderin 03 zugesagten, ergänzenden Erklärungen und Berechnungen nachgereicht.

Sie erläutert, dass die Lärmschutzberechnungen ergeben haben, dass weder die Betriebsgebäude noch die Topgraphie im einwendereigenen Flurstücksbereich dazu führe, dass auf die Lärmschutzwand
verzichtet werden kann und die entsprechenden Lärmberechnungen hierfür vorgelegt. Die Ausführung der Lärmschutzwand als Lärmschutzwall lehnt sie ab. Sie führt aus, dass für den Ersatz der 7 m hohen Lärmschutzwand aufgrund der schalltechnischen Berechnungen ein 8,50 m hoher Lärmschutzwall erforderlich wäre. Nach der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ziffer 4.2.4 - Ausbildung der Böschungen – sollte ab 5 m Böschungshöhe eine 3 m breite Berme vorgesehen werden. Dies würde bei einem Neigungswert von 1:1,5 und einer Walloberkante von 2 m Breitenausbildung eine Grundfläche von 33,50 m benötigen. Für die Errichtung des Lärmschutzwalles würden ca. 45.000 m³ Schüttmasse benötigt und ein zusätzlicher Grunderwerb von 10.050 m² wäre erforderlich. Dies alles führe zu deutlich höheren Kosten im Vergleich zur Lärmschutzwand und ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 23 ist die Vorhabenträgerin der Auffassung, dass die im Rahmen des Bebauungsplans festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen in der Planung für die Lärmschutzwand ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich teilweise der Argumentation der Vorhabenträgerin an. Insofern werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die vorgetragene abschirmende Wirkung des Walls, des Baumbestandes sowie der Betriebsgebäude ist durch die vorgelegte Schallausbreitungsberechnung im betroffenen Bereich widerlegt. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine Einhaltung der Grenzwerte in den betroffenen westlichen Gebieten nicht eingehalten werden, da dem Wall und den Betriebsgebäuden der Einwenderin keine ausreichende schallmindernde Wirkung zukommt. Auf die Lärmschutzwand im Bereich der Flurstücke der Einwenderin 03 kann somit nicht verzichtet werden.

Bezüglich der Ausgestaltung des aktiven Lärmschutzes als Lärmschutzwall ist dieser im Zuge der Abwägung aufgrund der erheblich höheren Kosten, des größeren Flächenbedarfs von 10.050 m² und damit einhergehend größere Eingriff in Natur und Landschaft vorzugswürdig. Auf die Ausführungen unter Teil C Kapitel II und Teil C Kapitel IV Ziffer 6 wird verwiesen.
Die Einwenderin 03 kann aber mit ihrer Einwendung im Zusammenhang mit den Festlegungen aus dem Bebauungsplan durchdringen.

Die Planfeststellungsbehörde sah in dem Einwand der Einwenderin 03 bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans ebenfalls ein Defizit in der ursprünglich

vorgelegten Planung und forderte die Vorhabenträgerin zur Überarbeitung auf. Diese hat daraufhin ihre naturschutzfachliche Bilanzierung und ihr naturschutzfachliches Ausgleichskonzept überarbeitet und eine ergänzende Anlage 3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt. Im Ergebnis dieser Überarbeitung wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung an die Zielbiotopwerte des Bebauungsplans angepasst und die in Anspruch genommenen Maßnahmeflächen aus dem Bebauungsplan Weißenfels Nr. 23, 2. Änderung, mit den neu konzipierten Maßnahmen A 14 und15.1 V vollumfänglich kompensiert. Auf die Ausführungen unter Teil B Kapitel IV Ziffer 4 wird Bezug genommen.

Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der erforderliche Ausgleich aus dem Bebauungsplan vollständig in den Planunterlagen zu diesem Verfahren aufgegangen. Ein Ausgleichsdefizit besteht somit nicht mehr. Dies stimmt auch mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde überein. Mit dieser wurde am 16.01.2025 das Einvernehmen hergestellt, s.o. (Teil C Kapitel VI Ziffer 14.1). Darüber hinaus gehen die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses den Festsetzungen des Bebauungsplans vor.

16. Gesamtergebnis der Abwägung

16.1. Öffentliche und private Belange

Die gerechte Abwägung der öffentlichen Belange, die von dem Bauvorhaben berührt werden, wurde in Teil C Kapitel VI Ziffer 1 bis 14 des Planfeststellungsbeschlusses ausführlich dargetan. Auch die abwägungsrelevanten privaten Belange wurden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus der Eigentumsgarantie ergebenden Fragen behandelt. Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile und andere Rechte dauernd in Anspruch genommen, so dass die Planfeststellung hierfür enteignungsrechtliche Vorwirkung hat (§ 19 Abs. 1 FStrG).

16.2. Eigentum an Grundstücken

In diesem Zusammenhang schützt die Eigentumsgarantie vor einem Eigentumsentzug, der nicht zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist, Art. 14 Abs. 3 GG. Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört daher zu den abwägungsrelevanten Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Für das Eigentum gilt nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange auch, d.h., die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Allgemeinwohl erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Die Enteignung für Zwecke des öffentlichen Straßenbaus nach § 19 Abs. 1 FStrG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen straßenbaulichen Vorhaben nicht ausreichend bzw. möglich sind.
Die Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. Dies betrifft vor allem die Grundstücke, die von dem erforderlichen Bau der Lärmschutzwand bzw. den damit in Zusammenhang stehen Ausgleichsmaßnahmen berührt bzw. beansprucht werden. Es überwiegen aber die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen liegenden Vorteile, die sich dabei für die Betroffenen ergebenden Nachteile. Die für das gegenständliche Bauvorhaben sprechenden Gesichtspunkte weisen ein solches Gewicht auf, dass sie die Eigentumsinanspruchnahme rechtfertigen. Dies gilt für alle in Anspruch genommenen Flächen. Dem stehen die von den Beteiligten vorgetragenen

Argumente gegen die Planung nicht entgegen. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C Kapitel VI Ziffer 15 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nicht vorliegt, da der Eingriff in die Rechte der Betroffenen – unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig ist. Der vorgesehene Eingriff in das Privateigentum ist unvermeidbar. Das öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben „BAB 9 Berlin – München, BAB-km 146,50 - 149,50, Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ortslagen Zorbau, Borau und Kleben“ ist höher zu bewerten, als das Interesse am unveränderten Erhalt des privaten Eigentums im Einzelnen und in seiner Gesamtheit.

16.3. Hinweise auf Enteignungs-/Entschädigungsverfahren

Bestehende Eigentumsverhältnisse werden allein durch den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nicht geändert. Die Zulassung des Vorhabens in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entfaltet jedoch Vorwirkungen für das – im Falle einer Nichteinigung zwischen Vorhabenträgerin und Eigentümer – nachfolgende Entschädigungs- und Enteignungsverfahren.

Im Rahmen der Planfeststellung wird nur über die Zulässigkeit und das Ausmaß der Beanspruchung der für das Vorhaben benötigten Flächen entschieden. Gemäß § 19 Abs. 2 FStrG ist der festgestellte Plan daher dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses).

Für das Enteignungsverfahren selbst sind die enteignungsrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt heranzuziehen, § 19 Abs. 5 FStrG. Art und Höhe der aus der direkten Grundstücksinanspruchnahme resultierenden Entschädigung sind in Entschädigungsverhandlungen, die der Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat oder im nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu regeln. Auf § 19a FStrG wird verwiesen.

Da die Planfeststellungsbehörde eben diesen Verhandlungen und einem eventuellen enteignungsrechtlichen Verfahren nicht vorgreifen darf, kann vorliegend keine Auskunft über Art und Höhe solcher Entschädigungen erteilt werden. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich demnach darin, den Rechtsentzug grundsätzlich zuzulassen. Insofern wird der Vorhabenträgerin zwar der Zugriff auf privates Grundeigentum eröffnet, jedoch für die Betroffenen noch kein Rechtsverlust bewirkt.

D. Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Verwaltungskosten ergibt sich daraus, dass für Leistungen nach dem FStrG der Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes (BGebG) nach dessen § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 BGebG nicht eröffnet ist (vgl. BT-Drs. 20/6879, S. 62, zu Nummer 10).

E. Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Planfeststellungsbeschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden, § 42 Satz 1 VwVfG. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c N. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und den zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin und den Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist (ohne Planunterlagen), zugestellt.

4. Eine weitere Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses und die in Teil A Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Weißenfels und der Stadt Lützen jeweils zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Hinsichtlich der genauen Auslegungsorte wird auf die ortsüblichen Bekanntmachungen verwiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss sowohl den Betroffenen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als auch denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

5. Die in der anschließend aufgeführten Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des Hinweispunktes 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Hinweispunktes 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

6. Bei erforderlicher Änderung/Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gem. § 76 VwVfG kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

7. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO sofort vollziehbar.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203,
39104 Magdeburg,

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis hat die Klage grundsätzlich elektronisch einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Michael Lentzen
Referatsleiter Standort Leipzig

FERNSTRASSEN-BUNDESAMT (FBA) 14

G. Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. a. R. d. T	allgemein anerkannte Regeln der Technik
Abs.	Absatz
ALFF Süd	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen- Anhalt Süd
ASB-Nr.	Bauwerksnummer
ATV-Regelwerk	Allgemeine technische Vertragsbedingungen
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BFBV LAU	Bodenfunktionsbewertungsverfahren
BGebG	Bundesgebührengesetz
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BKompV	Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz
BT-Drs.	Bundesdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	vorgezogene funktionssichernde Maßnahme (continuous ecological functionality)
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DIN 0228	Maßnahmen bei Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Starkstromanlagen
DIN 1998	Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen bei der Neuanlage von öffentlichen Verkehrsflächen
DIN 2000	Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen
DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen

DIN 18915	Norm konkretisiert die Anforderungen des Bodenschutzes an Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 19731	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial und/oder Baggergut, die bei Bautätigkeiten und im Landschaftsbau anfallen
DIN VDE 0800	Festlegungen, die während der Spezifikationsphase und im Betrieb einer Kommunikationskabelanlage einzuhalten sind
DIN VDE 08/45	Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkungen, statische Aufladungen und Überspannungen aus Starkstromanlagen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende/fortfolgende
FBA	Fernstraßen-Bundesamt
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrBAG	Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GE-Plan	Grunderwerbsplan
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. d. F.	in der Fassung
i. R.	im Rahmen
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEntWG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
lfd.	laufende
LP	Leitungsplan
LSA	Land Sachsen-Anhalt

LSW	Lärmschutzwand
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt
LWL-Trasse	Lichtwellenleiter-Trasse
m	Meter
m²	Quadratmeter
m. V. a.	mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NatschG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NB	Nebenbestimmung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
PU	Planunterlage (vgl. Teil A. Kapitel II. Ziffer 1–2)
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
Reg.-Nr.	Registriernummer
REwS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
RiFa	Richtungsfahrbahn
RiliGeoB	Richtlinien für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten
RiStWag 2016	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Hrsg.: FGSV, Ausgabe 2019
RQ	Regelquerschnitt
S.	Seite
s. o.	siehe oben
STVO	Straßenverkehrs-Ordnung
s.u.	siehe unten
THG-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen
TW-Leitung	Trinkwasserleitung
UBB	Umweltbaubegleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

v.a.	vor allem
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG VO	Wasserschutzgebiets-Verordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum TeilZTV Beton-StB07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Hrsg.: FGSV, Ausgabe 2007